Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)

Viernheim, den 19. November 2011

(zu veröffentlichen am Dienstag, den 22.11.2011)

Zeitungen: Viernheimer Tageblatt
Südhessen Morgen

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)

Am **Donnerstag**, dem **24.11.2011**, um **19:00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) statt.

TAGESORDNUNG:

1. **Wahl der/des Vorsitzenden**
2. **Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden**
3. **Neubau einer Kinderkrippe bei der Maria-Ward-Kindertagesstätte; Weiteres Vorgehen**
4. **Abschluss der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben";**
   hier: Satzungsbeschluss über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs "Bannholzgraben" gem. § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 BauGB
5. **Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenstraße der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)**
6. **Änderung der Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus**
7. **Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes (Citystreife)**
8. **Satzung über den Leinenzwang**
9. **Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept**

10. Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung infolge einer Neukonstituierung
11. Anpassung der Entwässerungssatzung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2011
12. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
13. Verschiedenes

Viernheim, den 19. November 2011

Der Vorsitzende

gez.: Jürgen Gutperle

Protokoll-Nr. 6/2011 Viernheim, den 28.11.2011

P R O T O K O L L

Zu der auf **D o n n e r s t a g** , den **24.11.2011,** um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung)** waren erschienen:

VOM HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS (WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG):

SPD:	Hölscher, Reinhard	Stv.	Vertreter für M. Pfenning
	Quarz, Klaus	Stv.	Vertreter für T. Klingenstein
	Rihm, Dieter	Stv.	
	Dr. Ritterbusch, Jörn	Stv.	**-Sitzungsleitung bei TOP 1-**
	Schmiddem, Jutta	Stve.	
CDU:	Brechtel, Sarah	Stve.	
	Gross, Dieter	Stv.	Vertreter für V. Ergler
	Gutperle, Jürgen	Ehrenstv.	**-Sitzungsleitung ab TOP 2-**
	Schübeler, Norbert	Stv.	Vertreter für B. Kempf
GRÜNE:	Kolb, Thomas	Stv.	Vertreter für S. Thoma
	Winkenbach, Manfred	Ehrenstv.	

VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG:

VOM MAGISTRAT:

Baaß, Matthias	Bürgermeister	abwesend ab TOP 9 (19:55 Uhr)
Ringhof, Martin	1. Stadtrat	

VON DER VERWALTUNG:

Scholz, Herbert	Kämmereiamt/Ausschussbetreuer
Fleischer, Michael	Hauptamt
Klein, Volker	Hauptamt, Ordnungsamt
Schneider, Reiner	Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt
Sommer, Petra	Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt
Rohrbacher, Stefanie	Kämmereiamt
Haas, Rudolf	KFS-Büro

ALS SCHRIFTFÜHRER:

Haas, Philipp	Inspektor

VON DER PRESSE:

Südhessen Morgen

♦ - ♦ - ♦ - ♦ - ♦

Stv.-Vorsteher Dr. Ritterbusch eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Gegen das Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Wirtschaftsförderung) vom 10.11.2011 wurden keine Einwände erhoben.

Änderung der Tagesordnung

Stv.-Vorsteher Dr. Ritterbusch sagte, dass eine geänderte Tagesordnung aufgrund von terminlichen Verpflichtungen des Bürgermeisters vorliege. Es seien keine neuen Punkte hinzugekommen, nur die Reihenfolge habe sich verändert.

Dagegen gab es keine Einwände.

Außerdem wies er darauf hin, dass eine Ergänzung zum TOP 3 „Neubau einer Kinderkrippe bei der Maria-Ward-Kindertagesstätte; Weiteres Vorgehen“ des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vorliege.

♦ - ♦ - ♦

T A G E S O R D N U N G :

1. Wahl der/des Vorsitzenden
2. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Neubau einer Kinderkrippe bei der Maria-Ward-Kindertagesstätte; Weiteres Vorgehen
4. Abschluss der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben";
   hier: Satzungsbeschluss über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs "Bannholzgraben" gem. § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 BauGB
5. Änderung der Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus
6. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept
7. Anpassung der Entwässerungssatzung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2011
8. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
9. Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenstraße der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)
10. Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes (Citystreife)
11. Satzung über den Leinenzwang
12. Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung infolge einer Neukonstituierung
13. Verschiedenes

♦ - ♦ - ♦

1. Wahl der/des Vorsitzenden

Stv.-Vorsteher Dr. Ritterbusch informierte, dass die Ausschüsse aufgrund der veränderten Zusammensetzung der Fraktionen in der Stadtverordneten-Versammlung neu konstituiert werden müssten.

In seiner Eigenschaft als Wahlleiter bat Stv.-Vorsteher Dr. Ritterbusch um Vorschläge für die Wahl des/ der Vorsitzenden gemäß § 2 Absatz 3 der Hauptsatzung.

Stv. Schübeler schlug für die CDU-Fraktion *Herrn Jürgen Gutperle* vor.

Weitere Vorschläge wurden nicht genannt.

Der Wunsch auf geheime Wahl bestand nicht, so dass per Handaufheben offen abgestimmt werden konnte.

Beschluss

Ehrenstadtverordneter Jürgen Gutperle wurde einstimmig zum Ausschussvorsitzenden gewählt.

Der Gewählte nahm die Wahl an.

Den Vorsitz des Ausschusses führt künftig somit:

Jürgen Gutperle

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Hauptamt, Kämmereiamt

Zu TOP 2 übergab Stv.-Vorsteher Dr. Ritterbusch die Sitzungsleitung an den neu gewählten Ausschussvorsitzenden Jürgen Gutperle

Ausschussvorsitzender Gutperle bedankte sich für das wiederum entgegen gebrachte Vertrauen.

2. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

Gemäß § 2 Absatz 3 der gültigen Hauptsatzung wählen die Ausschüsse neben dem/der Vorsitzenden jeweils zwei Stellvertreter.

Ausschussvorsitzender Gutperle teilte mit, dass man wie bisher bewährt, 2 stellv. Ausschussvorsitzende wählen werde und bat um entsprechende Vorschläge.

Folgende Personen wurden vorgeschlagen:
für die SPD-Fraktion von Stv. Höscher als 1. stellv. Ausschussvorsitzender:
Stv. Dieter Rihm
für die CDU-Fraktion von Stv. Schübeler als 2. stellv. Ausschussvorsitzender:
Stv. Bastian Kempf

Ein Antrag auf geheime Wahl wurde nicht gestellt und es bestand Einvernehmen, in einem Wahlgang über beide Stellen zu entscheiden, so dass über beide Vorschläge gemeinsam per Handaufheben entschieden werden konnte.

Beschluss

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem gemeinsamen Wahlvorschlag zu und wählt als *stellvertretende Ausschussvorsitzende*:

Stv. Dieter Rihm

Stv. Bastian Kempf

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Hauptamt, Kämmereiamt

3. Neubau einer Kinderkrippe bei der Maria-Ward-Kindertagesstätte; Weiteres Vorgehen

Bezug: Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 15.11.2011

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Bürgermeister Baaß sagte, dass die Stadtverordneten-Versammlung ursprünglich einen Anbau beschlossen hatte, bei dem der Kostenanteil der Stadt 170.000 € betrage, während durch einen Zuschuss des Landes 300.000 € gedeckt seien. Mittlerweile habe allerdings der Architekt gewechselt. Dieser habe festgestellt, dass die Kosten nicht einzuhalten seien. Man gehe von höheren Kosten aus, die sich an denen der übrigen vergleichbaren Maßnahmen orientieren. Nach Gesprächen mit dem Träger und dem neuen Architekten wurden verschiedene Varianten überprüft, wie die Idee, die Kinderkrippe unter das Dach zu verlegen (diese Variante wurde auch schon bei der ersten Entscheidung überprüft). Diese Variante sei im Grundsatz billiger, allerdings für die Stadt nicht, da es für die Dach-Variante nur 90.000 € Zuschüsse geben würde und nicht 300.000 €, wie es bei der Anbau-Variante der Fall sei. Nach einem Gespräch mit dem Ministerium sei es unwahrscheinlich, dass es eine Ausnahmeregelung zugunsten der Dach-Variante geben werde. Deshalb schlage der Magistrat die Anbau-Variante vor. Es kommen auch Brandschutzertüchtigungsmaßnahmen im Altgebäude hinzu, die bei der früheren Vorlage zu diesem Thema nicht enthalten waren. Diese Kosten werden anfallen, auch wenn hier gar keine Krippe entstehen soll. Die Ergänzung, die ausgeteilt worden war, diene dazu, zu zeigen, dass die Verwaltung in der Lage ist, einen Architekten, der von einem freien Träger beauftragt wurde, zu überwachen, indem nachgefragt wurde und Erklärungen zu den Kostenangaben eingeholt wurden. Positiv sei, da der Bau noch nicht begonnen habe, dass man es noch in der Hand habe, was man machen möchte und man außerdem ein Jahr das Geld gespart habe. Schlecht sei es allerdings für die Eltern, die ihre Kinder in diese Krippe schicken möchten.

Stv. Rihm sagte, dass für ihn ohne die Ergänzung die Frage gewesen sei, inwieweit die Verwaltung bei den Planungen des Architekten eingebunden war und diese kontrollieren konnte. Nun könne man entnehmen, dass der Kostenvoranschlag geprüft wurde. Er wollte nun wissen, ob die Verwaltung die neue Summe als realistisch ansehe und ob diese noch einmal geprüft wurde.

Herr Schneider antwortete, dass der Architekt detailliert auf die einzelnen Kostenpunkte eingegangen sei und diese auch begründet habe. Nach einem Gespräch sei man zur Einschätzung gekommen, dass die Kosten so richtig eingeschätzt seien. Da-

zu kommen allerdings noch die Kosten für die Brandschutzertüchtigungsmaßnahmen, die ja jetzt zum ersten Mal aufgetaucht seien.

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass sich die Grünen darüber Gedanken gemacht hatten, dass es eigentlich sinnvoller wäre, das vorhandene Gebäude zu nutzen und hier dann die Wärmedämmung usw. zu verbessern. Man habe dann aber an den eigenen Geldbeutel gedacht und sich deshalb für die Einspar-Variante entschieden.
Man solle deshalb trotzdem die Einspar-Variante beschließen und mit diesem Beschluss dann zum Land gehen und dort vortragen, dass durch diese Variante 210.000 € gespart werden können. Nun stelle sich allerdings die Frage, wie das Land damit umgehen würde, da eigentlich keine großen Nachteile durch die Dach-Variante entstehen. Damit hätte man ein schwerwiegendes Argument dem Land gegenüber.

Bürgermeister Baaß erklärte, dies sei auch die Überzeugung der Verwaltung gewesen. Man habe deshalb auch Kontakt sowohl zum Landkreis, zum Regierungspräsidium als auch zum zuständigen Ministerium aufgenommen. Bei dem Gespräch mit dem Ministerium vor der Magistratsentscheidung habe er als Antwort bekommen, dass die Überlegung nachvollziehbar sei, dies aber keine Rolle spielen würde, da sonst die Förderrichtlinien aufgeweicht werden würden und dann noch mehr solcher Fälle kommen würde.
Zudem sei es so, dass der Leitung des Kindergartens ein Anbau lieber sei, da der Einbau eines Fahrstuhls den Betriebsablauf mehr stören würde, als wenn der Anbau gebaut werde.

Ehrenstv. Winkenbach fragte, ob es also keine gravierenden Nachteile der Dach-Variante gebe und prinzipiell der Steuerzahler, volkswirtschaftlich gesehen, ein Plus machen würde. Er fragte, ob es nicht angebracht sei, mit dem Steuerzahlerbund oder dem Rechnungsprüfungsamt zu „winken“, um so etwas Druck auszuüben. So könne man vielleicht einen Weg finden.

Bürgermeister Baaß sagte, dass er gerne bereit sei, hierzu noch einmal ein Schreiben an das Ministerium aufzusetzen, um diesem Gedanken Nachdruck zu verleihen.

Herr Schneider sagte, dass der Zuschussbescheid vorliege, aber bisher noch nicht abgerufen wurde. Es gab schon die Frage des Kreises nach einem Zeitplan. Laut dem Architekten sei es möglich, die Kinderkrippe zum 01.12.2012 zu eröffnen. Deshalb kläre der Kreis aktuell ab, ob der Zuschussbescheid aufrecht erhalten werden kann. Man sei hier an das Programm gebunden.

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass aus Viernheimer Sicht eine möglichst schnelle Realisierung das Ziel sei. Grundsätzlich sollte man natürlich dem Ministerium vortragen, ob eine solche Richtlinie sinnvoll sei. Allerdings sei es auch wichtig zu sehen, dass es schwierig sei, eine Richtlinie für ganz Hessen zu verfassen, unter die dann alle Einzelfälle passen. Man solle aber langsam in die Gänge kommen und damit im Sinne der Familien handeln, die auf diese Krippenplätze warten.

Bürgermeister Baaß rechnete vor, dass der Stadtanteil bei der Anbau-Variante 360.000 € (660.000 € Kosten ./. 300.000 € Zuschuss) betragen würde und bei der Dach-Variante 518.000 € (608.000 € Kosten ./. 90.000 € Zuschuss). Hier sei es unrealistisch, dass die Dach-Variante dann mit 300.000 € gefördert werde.

Ehrenstv. Winkenbach stellte fest, dass beim Land offensichtlich wohl noch nicht angekommen sei, was Geld sei.

Bürgermeister Baaß sagte zu, ein grundsätzliches Schreiben aufzusetzen, bei dem auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht werde.

Stve. Schmiddem sagte, dass sie die billige Variante nicht bevorzuge, da dort am falschen Ende gespart werde. Bei einem Aufzug seien die Wartungsarbeiten auf Jahrzehnte gesehen sehr hoch.

1. Stadtrat Ringhof wehrte sich gegen die Aussage, dass es sich um eine billige Variante handle. Der Anbau würde nach den neusten Ansprüchen gebaut. Natürlich gebe es auch Möglichkeiten, dies noch teurer zu bauen, allerdings sei dies wohl von keiner Seite wünschenswert.

Stv. Kolb merkte an, dass ein Aufzug auch aus energetischer Sicht nicht wünschenswert sei.

Stv. Rihm sagte, dass sich die SPD-Fraktion vor Ort umgesehen und auch mit der Leiterin des Kindergartens gesprochen habe. Aus deren Sicht sei die Dach-Variante in der Praxis Unsinn. Eine Kinderkrippe gehöre ins Erdgeschoss und es sei nicht angemessen, diese ins Obergeschoss zu verlegen.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) nimmt von den Ausführungen der Verwaltung (Verzögerung des Baubeginns, neue Kostenberechnung, Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung des Bestandsgebäudes) Kenntnis.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Beschluss zu fassen:

a) Die Stadtverordneten-Versammlung spricht sich für Ausführung des Anbaus der Kinderkrippe an die Maria-Ward-Kindertagesstätte entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung („Einsparvariante“) aus.

b) Die Stadtverordneten-Versammlung beschließt, dass die Kosten für die Brandschutzertüchtigung des Bestandsgebäudes zu ein Halb von der Stadt Viernheim getragen werden.

c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die am 07.07./09.09.2010 geschlossene Vereinbarung bezüglich der Kostentragung des Neubaus der Kinderkrippe bei der Maria-Ward-Kindertagesstätte aufgrund der vorliegenden Kostenberechnungen geändert bzw. ergänzt wird.

3. Der Ausschuss wünscht, dass die grundsätzliche Problematik den zuständigen Stellen dargelegt wird.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: BVLA, Amt für Soziales und Standesamt, Kämmereiamt

4. Abschluss der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben"; hier: Satzungsbeschluss über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs "Bannholzgraben" gem. § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 BauGB

Bezug: Vorlage des Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamtes vom 27.10.2011

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass es mittlerweile gelungen sei, die restlichen Gewerbegrundstücke im Bannholzgraben zu veräußern. Deshalb handle es sich hierbei um den förmlichen Abschluss des Verfahrens. Die Maßnahme sei zwischen 600.000 € und 700.000 € unterfinanziert. Die genaue Zahl werde nach der endgültigen Abrechnung feststehen.

Stv. Hölscher sagte, dass die SPD zustimmen werde, obwohl ein Defizit vorhanden sei. Die Maßnahme sei grundsätzlich wirtschaftlich durchgeführt worden, sodass es wahrscheinlich nur ein Zehntel dessen gekostet haben dürfte, was andere Baugebiete gekostet haben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Viernheim über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs „Bannholzgraben“.“

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: BVLA, Kämmereiamt, ASU, Hauptamt

5. Änderung der Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus

Bezug: Vorlage des Kommunalen Freizeit- und Sportbüros

Bürgermeister Baaß erklärte, dass es sich dabei um eine leichte Erhöhung der Gebühren sowie um kleinere Änderungen in der Formulierung der Gebührenordnung handle. Der Vorlage beigefügt sei ein Gegenüberstellung der bisherigen und der kommenden Gebührenordnung sowie ein Vergleich zu Bürgerhäusern in der näheren Umgebung.

Stv. Rihm fiel zum Vergleich mit anderen Bürgerhäusern auf, dass das gesamte Bürgerhaus mit einer Fläche von 1.139 m² 155 € für Vereine und 660 € für Gewerbe kostet. Er fragte, wie viel zum Vergleich das Grillhaus koste.

Herr Haas (KFS-Büro)sagte, dass das Grillhaus für Viernheimer unter der Woche 110 € und am Wochenende 150 € koste. Für Auswärtige sei dies teurer. Dazu sei auch zu sagen, dass durch die Grillhütte jährlich rd. 16.000 € an Gebühren eingenommen werden und beim Bürgerhaus rd. 8.000 €.

Stv. Rihm stellte fest, dass es erstaunlich sei, dass das Grillhaus das selbe koste wie das Bürgerhaus, obwohl dies um einiges größer sei.

Herr Haas erklärte, dass sich das Grillhaus durch die Gebühren selbst trage. Das Bürgerhaus sei dazu gewidmet, dass dort Veranstaltungen stattfinden können, besonders für die Vereine. Somit werde auch das kulturelle Leben unterstützt. Wenn man hier einen Mietpreis verlangen würde, der nur die laufenden Kosten decken würde, könnte sich dies kein Verein mehr leisten. Aus Sicht des KFS-Büros müsse man das Bürgerhaus mit den Sportanlagen vergleichen, die den Sportvereinen ja auch kostenlos zur Verfügung gestellt werde.

Bürgermeister Baaß bestätigte, dass es sehr günstig sei. Es gebe allerdings unterschiedliche Zielgruppen. Das Grillhaus sei für private Zwecke gedacht. Dort dürften keine öffentlichen Veranstaltungen stattfinden. Das Bürgerhaus sei hier das Gegenteil. Dies sei für öffentliche Veranstaltungen gedacht. Dies sei zwar nicht der Grund, dass es so günstig sei, allerdings würde niemand mehr dort hin gehen, wenn es teurer wäre.

Herr Haas ergänzte, dass man im Grillhaus eigenständig sei und z.B. auch eine eigene Bewirtung machen könne. Im Bürgerhaus sei man an das Bürgerhausrestaurant gebunden.

Stv. Rihm stellte fest, dass die Kirchen von den Gebühren ausgenommen seien. Er fragte, ob die Stadt umgekehrt auch kostenfrei die Gebäude der Kirche nutzen könne.

Bürgermeister Baaß fiel dazu kein Fall ein.

Herr Schneider sagte, dass die Stadt aber Gelände von der Kirche bekommen würde. Der Apostelplatz sei z.B. Kirchengelände, welches der Stadt kostengünstig zur Verfügung gestellt werde.

Herr Haas ergänzte, dass nur Veranstaltungen kostenfrei seien, die keinen Eintritt kosten würden.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Neufassung der Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus.
2. Die Änderungen treten ab dem 01.01.2012 in Kraft.
3. Dem Sozial- und Kulturausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind Vorlage zu machen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: KFS-Büro, Kämmereiamt, Hauptamt

6. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 10.11.2011

Bürgermeister Baaß erklärte, dass es eine Pflicht sei, ein Haushaltssicherungskonzept mit dem Haushaltsplan vorzulegen. Der Begriff „Haushaltssicherungskonzept“ sei allerdings in zweierlei Maße fragwürdig, denn man sichere damit nicht den Haushalt und auch diejenigen, die fordern, dass mit einem solchen Haushaltssicherungskonzept der Haushalt gesichert werde, wissen, dass dies nicht möglich sei.
Allerdings solle der Begriff trotzdem nicht entwertet werden, da die Maßnahmen, die darin genannt sind, auch so umgesetzt werden. Dies führe allerdings nicht dazu, dass das Haushaltssicherungskonzept seinem Namen gerecht werde.

Stv. Rihm lobte, dass hier einige Überprüfungen enthalten seien und fragte, wann hier mit Vorlagen zu rechnen sei.

Bürgermeister Baaß nahm zu den Punkten Stellung:

2. Einsparung bei den Personalausgaben in den Jahren 2012-2015:
Hierbei handle es sich um eine ständige Aufgabe. Sobald entsprechende Stellen frei werden, werde hier entsprechend gehandelt.

3a) Förderung von Bewegung und Sport:
Hierzu gab es bereits eine Vorlage, die im zuständigen Ausschuss beraten worden sei.

3b) Richtlinien Bezuschussung Sozialstationen u. amb. Pflegedienste
Dieser Punkt sei noch offen.

3c) Gebühren Kindertagesstätten
Dieser Punkt wurde schon bearbeitet (Gebühren wurden erhöht).

3d) Zuschüsse an Jugendgruppen und –verbände
Dieser Punkt befinde sich in Bearbeitung. Es fand bereits ein Workshop mit Jugendgruppen dazu statt.

3e) Musikschule
Dieser Punkt befinde sich ebenfalls in Bearbeitung.

3f) Verkehrssicherheit
Dieser Punkt sei erledigt.

3g) Lichtzeichenanlagen
Dieser Punkt sei ebenfalls erledigt.

3h) Sonstiges
Zu den dort genannten Punkten gebe es Beschlüsse des Magistrats, diese Summen einzusparen.

4. Grundsteuer A und B
Die Hebesätze wurden am Anfang des Jahres erhöht.

5. Projekt Interkommunale Zusammenarbeit
Hier gebe es demnächst ein Treffen der 13 Kommunen.

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass die Grünen der Vorlage zustimmen werden, allerdings werde der Punkt Musikschule für Diskussionen sorgen. Er habe grundsätzlich nichts dagegen, dass dort etwas erarbeitet werde. Man solle sich aber die Frage stellen, ob es von vornherein wünschenswert sei, bei einem solchen Thema eine Deckelung vorzunehmen.

Stv. Rihm sagte, dass die Musikschule auch unter gewissen finanziellen Rahmenbedingungen möglich sein werde. Man müsse allerdings in allen Bereichen überprüfen, was eingespart werden könne. Dazu gehöre auch die Musikschule. Für Diskussionen sei die Politik ja auch schließlich da.
Er fragte zudem, ob eine Zeitschiene möglich sei, sodass z.B. vor Ostern die Vorlagen vorgelegt werden, sodass noch vor der Sommerpause entschieden werden könne.

Bürgermeister Baaß erklärte dies für grundsätzlich möglich. Den Punkt 3a) „Förderung von Bewegung und Sport“ sei hier allerdings ausgenommen, da es dafür eine eigene Zeitschiene im Fachausschuss gebe.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderung stimmt dem vorliegenden Haushaltssicherungskonzept zu.

Die Verwaltung wird aufgefordert, bis März 2012 zu den Punkten, mit Ausnahme des Punktes 3a), Vorlage zu machen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

7. Anpassung der Entwässerungssatzung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2012

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes zum 14.11.2011

Bürgermeister Baaß erklärte, dass jeder Hauseigentümer Post bekommen habe, ob die Annahme hinsichtlich der versiegelten Fläche stimme. Dort konnte man dann entsprechende Änderungen einreichen. Die Ergebnisse wurden daraufhin zusammengetragen und mit den Kosten in Relation gesetzt, sodass man nun einen Gebührenmaßstab habe. Dies betrage für die neue Schmutzwassergebühr 1,25 € / m³ Frischwasser sowie 0,72 € / m² befestigte Fläche. Im Dezember, nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, werden alle Grundstückseigentümer angeschrieben und darauf hingewiesen, dass im neuen Jahr ein Bescheid komme und mit welcher Summe sie zu rechnen haben.

Ehrenstv. Winkenbach fragte, wie die Entwässerung bei den Wochenendhäusern im Sport- und Erholungsgebiet West ablaufe. Er fragte, ob es dort Abwassergruben gebe und ob auch danach geschaut werde.

Frau Rohrbacher antwortete, dass hierfür Frau Hielscher von den Stadtwerken verantwortlich sei. Die Gruben werden regelmäßig geleert.

Stv. Gross fragte zum Verständnis, ob sich beispielsweise bei einem Grundstück mit 500 m² eine Jahresgebühr von 500 x 0,72 € = 360 € plus die Schmutzwassergebühr ergebe.

Frau Rohrbacher bejahte dies.

Herr Schneider ergänzte, dass diese Jahresgebühr zu Stande käme, wenn die gesamte Fläche versiegelt sei.

Stv. Schübeler fragte nach, wie hoch der Anteil derer sei, die sich nicht zurückgemeldet hätten.

Frau Rohrbacher sagte, dass dieser Anteil bei derzeit ca. 15 % liege. Man gehe davon aus, dass sich viele Eigentümer nicht zurück gemeldet haben, da im Schreiben alles so stimmte.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzauschuss/ Wirtschaftsförderung nimmt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim (EWS 2012) in der vorliegenden überarbeiteten Fassung zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diese zu beschließen.

2. Der Stadtverordnetenversammlung ist Vorlage zu machen.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: BVLA, Kämmereiamt

✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂

Um 19.45 Uhr wurde die Nichtöffentlichkeit der Sitzung hergestellt.

8. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 15.11.2011

Bürgermeister Baaß erklärte, es gehe wie jedes Jahr um die Niederschlagungen. Dies bedeute allerdings nicht, dass diese Forderungen nicht eingetrieben werden, sobald sich die Möglichkeit ergebe. Die höchsten Posten, die auch im Magistrat hinterfragt worden seien, seien Gewerbesteuer und Kostenersatz für Hilfeleistungen der Feuerwehr.

Frau Rohrbacher ergänzte, dass es sich um einen großen Schuldner (rd. 27.000 € bei den Hilfeleistungen Feuerwehr) handle, der derzeit in Haft sitze und deshalb nicht bezahlen könne.

Ehrenstv. Winkenbach fragte, wie viele Gewerbesteuerschuldner hier enthalten seien.

Frau Rohrbacher antwortete, dass es sich um einen großen Schuldner handle, der rd. 40.000 € ausmache, aber nicht zu ermitteln sei. Dazu kommen 14 kleinere Beträge.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der unbefristeten Niederschlagung diverser städtischer Forderungen in Höhe von 12.064,- € zu.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschafsförderung empfiehlt der Stadtverordneten-Versammlung die unbefristete Niederschlagung des unter b) dieser Vorlage genannten Betrages von 121.571,79 €.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

Um 19.55 Uhr wurde die Öffentlichkeit der Sitzung wieder hergestellt.

✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂ ✂

9. Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenstraße der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)

Bezug: Vorlage des Amtes für Stadtentwicklung und Umweltplanung 11.11.2011

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass noch zur Entscheidung anstehe, wie wirtschaftlich und verkehrsplanerisch sinnvoll mit der Wiesenwegbrücke umgegangen werde. Für eine Minimalsanierung standen Kosten von 55.000 € im Raum. Seit diesem Zeitpunkt seien sowohl die Zeit als auch die Schäden weiter vorangeschritten. Dem Fachausschuss seien die Prüfungsergebnisse vorgelegt worden. Hier seien nun die neuen Bewertungen gegenübergestellt. Positiv an einem Kreisverkehrsplatzes sei die direktere

Anbindung des Gewerbegebiets und weniger Lärm für den Bannholzgraben. Es handle sich damit auch um die wirtschaftlichere Variante. Es sprechen also viele Argumente dafür. Der Verwaltung solle man nun die Möglichkeit geben, sich um die Zuschüsse dazu zu kümmern. Man habe die Verantwortung dafür, die Schäden zu beheben, da diese nicht von alleine vergehen werden, sondern eher noch schlimmer werden. Mit der Kreisverkehrsvariante könnten die Mittel für die Sanierung im Haushalt wegfallen.

Stv. Hölscher sagte, dass der Kreisverkehrsplatz mehr als doppelt so viel kosten werde als eine Sanierung und es sich damit wohl kaum um die wirtschaftlich sinnvollste Maßnahme handle.

1. Stadtrat Ringhof antwortete, dass die Gesamtsumme noch nicht genau bestimmt werden könne. Er sagte, dass er die Verantwortung für die ganze Stadt Viernheim habe und deshalb diese Lösung als besser einschätze.

Stv. Hölscher fragte nach den Kosten. Auf Seite 3 sei die Rede von 1.175.000 €. In Anlage 5 würden dann allerdings zwei andere Summen verglichen. Er wollte demnach wissen, von welchen Kosten also auszugehen sei.

1. Stadtrat Ringhof sagte, dies könne er gerade nicht sagen, es werde aber nachgereicht

Antwort der Verwaltung per Protokoll:
Auf Seite 3 der Vorlage ist die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Schweiger + Scholz beziffert inkl. Planungskosten. Die geschätzten Baukosten sind mit 1.100.000 € (Punkt 1 Anlage 5) benannt und der noch zu leistende Planungsaufwand (Leistungsphasen 3-9) mit 75.000 € (Punkt 7 Anlage 5).

	Als Anlage 1 erhalten Sie die beiden Kostenschätzungen mit Markierungen, durch diese die Anlage 5 verständlicher wird.

Stv. Hölscher wünschte sich eine Aufstellung, wie viel die anderen Kreisel gekostet hätten, welche Zuschüsse es dazu gab und wie die Kreiseldurchmesser seien.

Antwort der Verwaltung per Protokoll:
Den Unterlagen zur Folge wurde nur der Kreisverkehrsplatz (KVP) L3111/Industriestraße mit GVFG-Fördermittel bezuschusst. Fördermittel in Höhe von 232.000 € wurden für den KVP mit Gesamtkosten von 475.000 € inkl. Planungskosten (ermittelt durch die Nachkalkulation) und einem Durchmesser von 38 Meter vom Land bewilligt. Das ergibt eine Förderquote von 49%.
Nach diesjähriger Rücksprache mit dem Fördermittelgeber, kann bei einer Bewilligung grundsätzlich mit dieser Förderquote (ca. 50% der Gesamtbaukosten)für den KVP L3111/Wiesenstraße gerechnet werden.

Kreisverkehrsplätze

Gegenüberstellung

Ort	Durchmesser	Baukosten	GVFG-Förderung
	[m]	[€]	[€]
KVP L3111/Industriestraße	38,00	475.000,00 €	232.000,00 €
KVP L3111/Friedrich-Ebert-Straße	*Bauträger war das Land!*		
KVP Weinheimer Str./Wasserstr.	25,00	237.500,00 €	-
KVP Friedrich-Eber-Str./Wasserstr.	20,00	180.000,00 €	-

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass die Grünen bei der Haushaltsberatung in der Stadtverordneten-Versammlung einen Antrag stellen werden, die Mittel für die Brückensanierung zu streichen. Die Verwaltung soll dann gebeten werden, noch einmal mit diesem Thema in den Ausschuss zu gehen. Inhaltlich stimme man der Argumentation des 1. Stadtrats zu, allerdings verbiete sich dies bei der aktuellen finanziellen Lage. Deshalb solle es auch keine große Sanierung geben, man solle lieber warten, bis nichts mehr geht und erst dann handeln. Er zog dann den Vergleich zwischen den verschiedenen Planungen, wobei er feststellte, dass die erste Planung wohl großzügiger gewesen sei und bei der zweiten Planung wohl präziser gearbeitet wurde. Es sei zu beachten, ob dort der Schwerverkehr gut durchkomme. Dabei müsse man sich auf die Verwaltung verlassen. Die 20.000 € für die Unterhaltung von Ingenieurbauwerken sollten deshalb erst einmal nicht im Haushalt auftauchen, da es nicht so akut sei.

1. Stadtrat Ringhof antwortete, dass sich der Fachausschuss noch einmal mit Spezialfragen zum Zustand dazu befassen werde. Man kann den Zustand der Brücke nicht mehr lange halten. Allerdings bestehe die Gefahr, dass ab einem gewissen Zeitpunkt die Brücke dann gar nicht mehr genutzt werden könne und man da stehen würde, ohne einen Plan in der Hand. Derzeit bestehe die Möglichkeit, wirtschaftlich zu planen und sich um Zuschüsse zu kümmern.

Stv. Schübeler erklärte zur Frage der Aufschlüsselung der Kosten, dass es sich bei den 1.175.000 € um die reinen Baukosten handle, die auch in Anlage 5 bei der Schätzung der Baukosten 2011 zusammenkomme.

Auszug: ASU, Kämmereiamt

10. Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes (Citystreife)

Bezug: Vorlage des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass die Stadtverordneten-Versammlung im letzten Jahr beschlossen hatte, einen privaten Sicherheitsdienst einzusetzen. Dabei sei bestimmt worden, dass ein Bericht darüber folgen solle. Dies wurde mit dieser Vorlage gemacht.

Außerdem sollte hier geklärt werden, ob es Alternativen dazu gebe, z.B. Sozialarbeiter. Dies werde in der Vorlage aufgeführt. Die Lage in diesem Jahr sei deutlich entspannter, besonders bei den Themen Ruhestörung und Vandalismus. Dies würde nicht nur auf den Einsatz einer Citystreife zurückgeführt. Auch die Einsatzkräfte von Ordnungsamt, Freiwilliger Polizei und Polizei reagierten stets angemessen auf schwierige Situationen. Dennoch sei es sinnvoll, der Verwaltung grundsätzlich zu ermöglichen, auf die Citystreife zurückzugreifen, wenn sich die Notwendigkeit ergebe. Dies könne z.B. an Wochenenden mit größeren Festen oder anderen Gelegenheiten (z.B. warmer Sommer und gleichzeitig Ferien) nötig sein. Auch als Reaktion auf neue Situationen solle dies ermöglicht werden. Die Citystreife stelle eine flexible Einsatzreserve dar, die sich bemerkbar gemacht habe.

Ehrenstv. Winkenbach fragte, ob die Kosten stimmen würden, die in der Zeitung standen. Die Einschätzung der Grünen sei, dass dies zurückgeschrumpft worden sei und das es sich dabei lediglich um ein Mosaiksteinchen handle, welches helfe, Beschwerden nachzugehen. Allerdings vermisse er eine Auflistung von Meinungen von Bürgern zu diesem Thema. Interessant wären hier besonders die Meinungen von Anwohnern der Innenstadt, die sich früher massiv beschwert hätten. Das wichtigste sei, dass die Aufgabe grundsätzlich nicht delegierbar sei und von Polizei und Ordnungsamt durchgeführt werden müsse. Bei der Citystreife handle es sich wirklich nur um ein Mosaiksteinchen.

1. Stadtrat Ringhof antwortete, dass eine Befragung der Bevölkerung hier wohl kaum zielführend sei, da nur die wenigsten nachts zwischen 2:00 Uhr und 4:00 Uhr unterwegs seien und somit von der Citystreife an sich nichts mitbekommen würden. Es sei festzustellen, dass die Anzahl der Beschwerden wegen Lärm und Sachbeschädigung zurückgegangen sei. Allerdings liege dies nicht nur an der Citystreife, sondern an verschiedenen Faktoren, zu denen auch die Witterung zähle. Außerdem wurden Treffpunkte, die bisher im Wohngebiet lagen, nach außerhalb verlagert, sodass auch hier mehr Ruhe entstand. Es sei trotzdem wichtig, darauf zurückgreifen zu können, falls es nötig sei.

Ausschussvorsitzender Gutperle sagte, dass die Kosten von 7.595 € auf Seite 2 der Vorlage ebenfalls genannt werden.

Stv. Rihm sagte, dass der Erfahrungsbericht zeige, dass die Notwendigkeit für die Citystreife nur in geringem Maße vorhanden sei. Es sei deshalb wichtig, dass die Citystreife nicht generell eingesetzt werde, sondern von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Meinung der SPD sei, dass das Aufgabengebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei der Stadt bleiben müsse. Deshalb sei es nicht einleuchtend, warum dies hier nun extra beschlossen werden müsse. Außerdem sei dies noch nicht abschließend in der Fraktion beraten worden.

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass die Stadt schon immer bei größeren Veranstaltungen, wie beim Innenstadtfest, private Sicherheitskräfte engagiert habe. Dabei habe es allerdings eine Begrenzung auf das Festgelände gegeben. Bei dieser Vorlage gehe es darum, dass diese flexibel im ganzen Stadtgebiet eingesetzt werden können.
Diese Vorlage gebe es, da dies die Stadtverordneten-Versammlung so bei der letzten Beschlussfassung gewünscht habe.

Stve. Schmiddem sagte, dass sich Bürger aus dem Bannholzgraben an sie wenden, um ihre Beschwerden loszuwerden. An Halloween sei es dort, nachdem die Polizei abgerückt sei, „richtig los gegangen“. Die Bürger seien so verängstigt, dass sie sich nicht trauen, Anzeigen zu stellen. Sie selbst nehme die Interessen der Bürger in der Ernst-May-Allee war. Dort würden teilweise Brennkörper auf die Terrasse fliegen. Im

Bannholzgraben sei auch alles verdreckt und voller Glas. Dort gebe es keine Ruhe und es würde sich niemand trauen, etwas zu sagen, da man Angst habe, dass dann etwas passiere. Auch seien Bürger, die bei der Stadt oder der Polizei angerufen hätten, abgewimmelt worden. Ein Schwerpunkt sei, dass der REWE-Supermarkt bis 24:00 Uhr Alkohol verkaufen würde. Dies würde zu einer Ballung in diesem Gebiet führen.

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass bei der Polizei und dem Ordnungsamt niemand „abgewimmelt“ werde. Außerdem sei es ein Problem, dass so etwas nicht gemeldet werde. Denn dann könne auch niemand etwas dagegen tun. Von der Halloween-Nacht habe er sehr gute Rückmeldungen aus der Bevölkerung erhalten, dass die Präsenz der Ordnungskräfte so groß sei. An diesem Abend hätte es keine Anzeigen gegeben und auch weniger Beschwerden. Die Bürger müsste hier Zivilcourage zeigen und Anzeigen stellen, sonst könne man hier nichts tun.

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass es sich bei REWE um einen Kristallisationspunkt handle. Man könne nicht in die Öffnungszeiten eingreifen. Man sollte aber schauen, ob es eine Ebene für Gespräche mit REWE gebe.

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass seine persönliche Meinung sei, dass dort auch schon um 21:00 Uhr geschlossen werden könne. Aufgrund des Ladenschlussgesetzes, welches Öffnungszeiten bis 24:00 Uhr erlaube, könne hier nicht eingegriffen werden. Das eigentliche Problem sei, dass der Alkohol von über 18-jährigen gekauft und dann verteilt werde. Hierbei handle es sich um eine Ordnungswidrigkeit. Er gehe nicht davon aus, dass Mitarbeiter bei REWE den Alkohol an unter 18-jährige verkaufen. Außerdem gebe es dort auch einen Sicherheitsdienst, der auch mit darauf achte. Beim Innenstadtfest sei es so, dass es dort immer wieder Gespräche mit den Geschäften in der Innenstadt gebe, dies aber schwer zu kontrollieren sei, wenn über 18-jährige den Alkohol kaufen.

Stv. Hölscher zeigte sich überrascht, dass am OEG-Bahnhof keinerlei Ansprachen erfolgten und fragte zudem, was es mit den 3% wegen Raserei auf sich hatte.

Herr Klein antwortete, dass am OEG-Bahnhof nichts auffälliges passierte und somit keine Ansprache erfolgen musste. Beim Punkt Raserei handle es sich um einen Fall, bei dem ein Autofahrer mit hoher Geschwindigkeit durch die Innenstadt fuhr und von der Citystreife daraufhin das Kennzeichen an die Polizei weitergegeben wurde. Beschwerden aus dem Bannholzgraben kämen auch wegen spielender Kinder.

Stve. Schmiddem sagte, dass die Jugendlichen im REWE Alkohol kaufen würden und dann eine Spur entlang des Bannholzgrabens ziehen würden, wo Flaschen und sonstiger Müll verteilt seien. Man müsse irgendwie durchbringen, dass dort ab 22:00 Uhr kein Alkohol mehr verkauft werde.

Stv. Rihm sagte, er hätte einmal gehört, dass es möglich sei, generell zu verbieten, dass ab einer gewissen Uhrzeit Alkohol verkauft werde. Zu den anderen Punkten schlug er vor, die Bürger einzuladen, um die gegenseitigen Beschuldigungen anzuhören.

Antwort der Verwaltung per Protokoll:
Das Ladenöffnungszeitengesetz schreibt vor, dass Geschäfte bis 24:00 Uhr geöffnet haben dürfen. Dies kann durch eine Satzung nicht geändert werden.
Auch kann es den Geschäften nicht vorgeschrieben werden, welche Waren sie anbieten und welche nicht. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage.

Herr Klein sagte, dass dies so geschehe.

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass es Dinge gebe, die sich dann entladen. Das Ordnungsamt müsse dann oft Schiedsrichter spielen. Man sei eher auf der Seite der spielenden Kinder, weshalb es dazu auch eine Vorlage geben werde, durch die man sich rechtlich absichern könne.

Ausschussvorsitzender Gutperle sagte, dass kein Beschluss gefasst werden solle, sondern dann erst in der Stadtverordneten-Versammlung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, die sogenannte Citystreife nach dem sich ergebenden Bedarf einzusetzen (insbesondere an den Wochenenden mit besonderen Veranstaltungen und Festen). Im Vordergrund soll der Einsatz von Polizei, Stadtpolizei und Freiwilligem Polizeidienst stehen. Die Themen Nachtwanderer und Gelbe Karte sollen weiter verfolgt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung ist Vorlage zu machen.

Abstimmung: Ohne Abstimmung
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

11. Satzung über den Leinenzwang

Bezug: Vorlage des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 15.11.2011

1. Stadtrat Ringhof erklärte, dass auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (HAGBNatSchG) der Leinenzwang während der Brut- und Setzzeiten eingeführt werden soll. Dies habe auch damit zu tun, dass es einen gewissen Hundetourismus auf Viernheimer Gemarkung gebe, da in den umliegenden Kommunen ein solcher Leinenzwang schon bestehe.

Ehrenstv. Winkenbach sagte, dass die Grünen hier aus Gründen des Naturschutzes zustimmen werden. Es stelle sich allerdings die Frage, wie sich so etwas durchsetzen lasse. Die ganze Gemarkung sei nur schwer zu kontrollieren.

1. Stadtrat Ringhof antwortete, dass man darauf hinweisen wird. Es können natürlich keine flächendeckenden Kontrollen durchgeführt werden. Durch punktuelle Kontrollen werde sich dies dann allerdings herumsprechen.

Ehrenstv. Winkenbach fragte, ob es wirklich in Weinheim usw. solch einen Leinenzwang gebe.

1. Stadtrat Ringhof bejahte dies.

Stv. Hölscher fragte, ob dies für die gesamte Gemarkung gelte oder ob man es nicht auf die FFH-Gebiete u.ä. begrenzen könne. Es gebe viele Hunderassen, die viel Bewegung auch ohne Leinenzwang benötigen.

Stv. Gross sagte, dass es dort viele unterschiedliche Meinungen gebe. Ein Hund brauche aber Auslauf. Wenn er das ganze Jahr angeleint sei, werde er aggressiv.

1. Stadtrat Ringhof sagte, dass es nur jeweils für die Zeit vom 01.03. bis 30.06. gelte.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung stimmt der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der vorgeschlagenen Form zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung entsprechend zu beschließen.

Abstimmung: 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

12. Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung infolge einer Neukonstituierung

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 08.11.2011

Ausschussvorsitzender Gutperle sagte, bislang sei von jeder Fraktion eine Person und ein Stellvertreter benannt worden, so wolle man dies auch künftig handhaben. Bisher waren es deshalb 4 Mitglieder und vier Vertreter, nun seien es demnach 3 Mitglieder und 3 Vertreter.

Hiergegen gab es keine Einwände.

Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden wurden folgende Personen benannt:
a) für die SPD: Stve Schmiddem, als Vertreter Stv. Klingenstein,
b) für die CDU: Stv Ergler, als Vertreter Stv. Kempf,
c) für die Grünen: Ehrenstv. Winkenbach, als Vertreter Stv. Kolb

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bestimmt wegen Neukonstituierung zum Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung drei ordentliche Mitglieder und drei Vertreter, die diesen Aufgabenbereich übernehmen.

Ordentliche Vertreter sind:
Jutta Schmiddem (SPD),
Volker Ergler (CDU),
Manfred Winkenbach (Grüne)

Stellvertreter sind:
Thomas Klingenstein (SPD),
Jürgen Gutperle (CDU),
Thomas Kolb (Grüne),

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 11 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

13. Verschiedenes

✵ Feuerwehrgerätehaus

Ehrenstv. Winkenbach fragte, wie es mit dem Feuerwehrgerätehaus aussehe und ob es dazu noch einmal eine Vorlage gebe.

1. Stadtrat Ringhof antwortete, dass dies im Bauausschuss bearbeitet werde und das nun entschieden werden muss, ob 2013 mit dem Bau begonnen oder ob auf den Zuschuss verzichtet werde.

ENDE DER SITZUNG: 20:50 Uhr

♦ - ♦ - ♦ - ♦ - ♦

DER VORSITZENDE:	**DER SCHRIFTFÜHRER:**
gez.: G u t p e r l e	gez.: H a a s
(Jürgen Gutperle)	(Philipp Haas)

F.d.R.d.A.

Inspektor

HuFA-Sitzung vom 24.11.2011 // Protokoll-Nr. 6/2011

♣ INHALTSVERZEICHNIS ♣

1. Wahl der/des Vorsitzenden
2. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
3. Neubau einer Kinderkrippe bei der Maria-Ward-Kindertagesstätte; Weiteres Vorgehen
4. Abschluss der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben";
   hier: Satzungsbeschluss über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs "Bannholzgraben" gem. § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 BauGB
5. Änderung der Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus
6. Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept
7. Anpassung der Entwässerungssatzung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2011
8. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen
9. Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenstraße der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)
10. Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes (Citystreife)
11. Satzung über den Leinenzwang
12. Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung infolge einer Neukonstituierung
13. Verschiedenes

Gegenüberstellung

der vorliegenden Kostenschätzungen zur Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenstraße

STADT VIERNHEIM

Kostenschätzung 2007 (Planungsbüro von Mörner + Jünger)

Anlage 2

Variante 2 (Bild 4.2) – *Kreisel L 3111/Wiesenstraße/Wiesenweg*

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	35.000 €	
Fahrbahn	432.500 €	
Gehweg	102.750 €	
Radweg	12.750 €	
Entwässerung	19.250 €	
Grünflächen	68.950 €	Nr.4
sonstige Kosten	34.500 €	
Unvorhergesehenes	29.000 €	
Netto-Baukosten	**734.700 €**	
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer	ca. 139.600 €	
Brutto-Baukosten	**ca. 874.000 €**	Nr.1

Variante 3 (Bild 4.3) – *Kreisel L 3111/Wiesenstraße/Wiesenweg*

Für die Variante 3, die aufbauend auf die Variante 2 entwickelt wurde, die sich lediglich vom Durchmesser des Kreisverkehrsplatzes und der Breite der vorhandenen Geh- bzw. Radwege unterscheidet, werden die Kosten auf Basis der Nettobaukosten von Variante 2 abgeschätzt, indem hier ein Aufschlag von 5 %, der sich aus vergleichbaren Maßnahmen und Erfahrungswerten, die sich im Vergleich mit unterschiedlichen Kreisverkehrsplätzen (Durchmesser) in der Vergangenheit ergeben haben, abgeschätzt. Somit entstehen für die Variante 3 folgende Aufstellung:

Netto-Baukosten Variante 2	735.000 €	
davon 5%	38.000 €	
Netto-Baukosten	**773.000 €**	
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer	ca. 147.000 €	
Brutto-Baukosten	**ca. 920.000 €**	Nr.3

Die Herstellungskosten für einen Kreisverkehrsplatz (Baukosten) belaufen sich brutto auf rund 920.000 €; ein Rückbau der Einmündungen Ohmstraße und Alexander-Fleming-Straße wird mit ca. 180.000 € abgeschätzt. Die Ermittlung der Kosten erfolgte überschlägig anhand von Einheitspreisen pro Quadratmeter und Flächenansätzen auf Basis des erarbeiteten Konzepts. Der Abbruch der Brückenbauwerke Wiesenstraße/Wiesenweg wird mit brutto rund 300.000 € veranschlagt, sodass sich insgesamt ca. 1,4 Mio. € Brutto-Baukosten ergeben. Nr.5 Nr.2

Die Planungskosten für die (noch nicht veranlassten) weiteren Leistungsphasen (nach HOAI: 3 bis 9 sowie die örtliche Bauüberwachung) werden auf Grundlage der zu erwartenden Baukosten abgeschätzt auf brutto ca. 153.000 €. Nr.7

Insgesamt sind damit Realisierungskosten in Höhe von rund 1,55 Mio. € zu erwarten (Planungs- und Baukosten).

Aufwendungen für Grunderwerb und für (zurzeit nicht absehbare) Maßnahmen im unterirdischen Bauraum (z.B. Leitungsverlegungen) sind dabei nicht berücksichtigt – bei einem Zuschlag von ca. 10 Prozent dafür ergibt sich eine Gesamtsumme von etwa **1,7 Mio. €** brutto. Nr.6

Gegenüberstellung

der vorliegenden Kostenschätzungen zur Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenstraße

STADT VIERNHEIM

Kostenschätzung 2011 (Ingenieurbüro Schweiger + Scholz)

Anlage 4

Pos.	Menge		Bezeichnung	EP	GP
I.			**Titel Abbruch und Beseitigung**		
I. 1	1,00	psch	Baugelände räumen (Grünbewuchs, Bäume, Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen etc.)	10.000,00 €	10.000,00 €
I. 2	1,00	psch	Brückenbauwerk, Spannweite ca. 40,00 m, Breite ca. 15,50 m abbrechen und beseitigen	40.000,00 €	40.000,00 €
I. 3	2.700,00	m²	Asphalt/Pflaster Wiesenstraße und Wiesenweg incl. ungebundene Tragschichten abbrechen und beseitigen	14,00 €	37.800,00 €
I. 4	950,00	m²	Asphalt L 3111 incl. unbgebundene Tragschichten und Betonbankette abbrechen und beseitigen	16,00 €	15.200,00 €
I. 5	15.000,00	m²	Rückbau Rampen Wiesenstraße und Wiesenweg	13,00 €	195.000,00 €
I. 6	1,00	psch	Rückbau Einmündung Anschluss Ohmstraße / Alexander-Fleming-Straße an L 3111 (Pflanzbeete als Trennung)	10.000,00 €	10.000,00 €
Zwischensumme Titel I.					308.000,00 €
10 % Unvorhergesehenes + Kleinleistungen				ca.	30.000,00 €
Baustelleneinrichtung + Verkehrssicherung für Titel I. (ca. 3 % der Baukosten)				ca.	11.000,00 €
Nettobausumme Titel I.				**ca.**	**349.000,00 €**
II.			**Titel Straßen- und Wegebau**		
II. 1	1.680,00	m²	Frost- und Schottertragschicht Kreisverkehr und Fahrbahn außerhalb liefern und einbauen incl. Planumsarbeiten	34,00 €	57.120,00 €
II. 2	1.600,00	m²	Asphalttragschicht AC 32 TS, 14 cm, für Kreisverkehr liefern und einbauen	19,00 €	30.400,00 €
II. 3	2.300,00	m²	Asphalttragschicht AC 32 TS, 10 cm, für Fahrbahn außerhalb Kreisverkehr liefern und einbauen	13,00 €	29.900,00 €
II. 4	1.600,00	m²	Asphaltbinderschicht AC 22 BS, 8 cm, für Kreisverkehr liefern und einbauen	16,00 €	25.600,00 €
II. 5	2.300,00	m²	Asphaltbinderschicht AC 22 BS, 4 cm, für Fahrbahn außerhalb Kreisverkehr liefern und einbauen	8,00 €	18.400,00 €
II. 6	3.900,00	m²	Asphaltdeckschicht SMA 11 S, 4 cm, für Kreisverkehr und Fahrbahn außerhalb liefern und einbauen	9,50 €	37.050,00 €
II. 7	60,00	m	Sonderbordstein Kreisverkehrinnenring incl. verstärkte und bewehrte Rückenstütze liefern und einbauen	125,00 €	7.500,00 €
II. 8	54,00	m	Flachbord für Kreisverkehr-Mittelinsel incl. verstärkte und bewehrte Rückenstütze liefern und einbauen	40,00 €	2.160,00 €
II. 9	235,00	m	Hochbordstein für Kreisfahrbahnaußenring	35,00 €	8.225,00 €
II. 10	16,00	Stck	Straßeneinläufe für Kreisverkehr und Wiesenstraße/Wiesenweg (L 3111 entwässert in Grünstreifen)	850,00 €	13.600,00 €
II. 11	280,00	m	Kanal DN 300 PP für Straßenentwässerung liefern und einbauen	240,00 €	67.200,00 €
II. 12	132,00	m	Flachbordstein Form F für Querungshilfen liefern und einbauen	50,00 €	6.600,00 €
II. 13	96,00	m²	Pflaster 10 cm incl. Unterbau für Fahrbahnteiler	45,00 €	4.320,00 €
II. 14	990,00	m²	Pflaster 8 cm incl. Unterbau für Fußwege herstellen	38,00 €	37.620,00 €
II. 15	1.220,00	m	Bordsteine für Fußwege herstellen	19,00 €	23.180,00 €
II. 16	10,00	m²	Taktile Leitelemente (Rillen-/Noppenplatten) liefern und einbauen	90,00 €	900,00 €
II. 17	16,00	m	Sonderbordstein Rollbord liefern und einbauen	140,00 €	2.240,00 €
II. 18	1.220,00	m²	Bankette herstellen	8,00 €	9.760,00 €
II. 19	2.440,00	m²	Grünstreifen / Mulde herstellen	13,00 €	31.720,00 €
II. 20	65,00	Stck	Baumpflanzungen herstellen	350,00 €	22.750,00 €
II. 21	18,00	Stck	Straßenleuchten incl. Anschlußleitung herstellen	2.000,00 €	36.000,00 €
II. 22	1,00	psch	Gestaltung Kreisinnenring (z. B. Findlinge, Bepflanzung etc.)	15.000,00 €	15.000,00 €
II. 23	1,00	psch	Kreisel- und Fahrbahnausstattung (Markierung, Leiteinrichtungen, Beschilderung etc.)	12.000,00 €	12.000,00 €
II. 24	1,00	psch	Anbindung an Bestand Landesstraße L 3111	7.000,00 €	7.000,00 €
II. 25	1,00	psch	Anbindung an Bestand Landesstraße Wiesenstraße/Wiesenweg	7.000,00 €	7.000,00 €
Zwischensumme Titel II.					506.245,00 €
10 % Unvorhergesehenes + Kleinleistungen				ca.	49.755,00 €
Baustelleneinrichtung + Verkehrssicherung für Titel II. (ca. 3 % der Baukosten)				ca.	17.000,00 €
Nettobausumme Titel II.				**ca.**	**573.000,00 €**

Nr.4

Zusammenstellung

Nettobausumme alle Titel		**922.000,00 €**
zuzügl. Ust.	19%	175.180,00 €
Bausumme brutto		**1.097.180,00 €**

Nr.1

Gegenüberstellung

der vorliegenden Kostenschätzungen zur Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenstraße

Anlage 5

STADT VIERNHEIM

Ingenieurbüro von Mörner + Jünger Jahr 2007		Ingenieurbüro Schweiger + Scholz Jahr 2011		
geschätzte Baukosten	Kurzbeschreibung der Vorplanung	geschätzte Baukosten	Kurzbeschreibung der Vorplanung	Differenz zu von Mörner+Jünger
874.000,00 €	1) KVP Kostenschätzung Variante 2: Kreisdurchmesser 30 m (Anlage 2)	1.100.000,00 €	1) KVP Kostenschätzung Kreisdurchmesser 32 m (Anlage 4)	
300.000,00 €	2) Brückenabriss		2) Brückenabriss (in den Baukosten von 1.100.000 € enthalten)	
46.000,00 €	3) Kreisdurchmesser 35 m Änderung nach internen Gesprächen (Anlage 1)	30.000,00 €	3) Kreisdurchmesser 32 m (Anlage 3) Differenz zu einem Kreisdurchmesser von 35 m	
	4) Bepflanzung der Grünflächen ca. 70.000 € (in den Baukosten von 874.000 € enthalten)		4) Bepflanzung der Grünflächen ca. 23.000 € (in den Baukosten von 1.100.000 € enthalten) Differenz zu Ausbau von 2008	47.000,00 €
1.220.000,00 €	***Zwischensumme (Punkt 1 - 3)***	***1.130.000,00 €***	***Zwischensumme (Punkt 1 - 3)***	
180.000,00 €	5) Umfangreicher Rückbau der Alexander-Fleming-Str. und der Ohmstraße mit Anbindung des Radverkehrs		5) Geringer Rückbau der Alexander-Fleming-Str. und der Ohmstraße (ca. 30.000 € in den Baukosten von 1.100.000 € enthalten) Differenz zu Ausbau von 2008	150.000,00 €
150.000,00 €	6) Aufwendungen für Grunderwerb und Leitungsverlegung (optional)		6) Keine Aufwendungen für Grunderwerb und Leitungsverlegung (optional) Differenz zu Ausbau von 2008	150.000,00 €
153.000,00 €	7) Planungskosten* sowie Kosten für örtliche Bauüberwachung		7) Planungskosten* sowie Kosten für örtliche Bauüberwachung (ca. 75.000 €) Differenz zu Ausbau von 2008	78.000,00 €
				425.000,00 €
1.703.000,00 €	**Preislich miteinander vergleichbare Kostenschätzungen!**		1.130.000,00 € + 425.000,00 € =	**1.555.000,00 €**

* Die Planungkosten sind von den Baukosten abhängig!

TOP: Viernheim, den 15.11.2011

Federführendes Amt
60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	942-00
Diktatzeichen:	Schn
Drucksache:	VL-130-2011/XVII 2. Ergänzung
Anlagen:	3
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, Amt für Soziales und Standesamt, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Neubau einer Kinderkrippe bei der Maria-Ward-Kindertagesstätte; Weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) nimmt von den Ausführungen der Verwaltung (Verzögerung des Baubeginns, neue Kostenberechnung, Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung des Bestandsgebäudes) Kenntnis.

2. Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung Beschluss zu fassen:

a) Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für Ausführung des Anbaus der Kinderkrippe an die Maria-Ward-Kindertagesstätte entsprechend der vorliegenden Baugenehmigung („Einsparvariante“) aus.

b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Kosten für die Brandschutzertüchtigung des Bestandsgebäudes zu ein Halb von der Stadt Viernheim getragen werden.

c) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die am 07.07./09.09.2010 geschlossene Vereinbarung bezüglich der Kostentragung des Neubaus der Kinderkrippe bei der Maria-Ward-Kindertagesstätte aufgrund der vorliegenden Kostenberechnungen geändert bzw. ergänzt wird.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.03.2010 dem Neubau einer Kinderkrippe als Anbau an die Kindertagesstätte Maria Ward (2-gruppig, 20 Kinder) zugestimmt und beschlossen, dass sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Neubau, die

nicht durch Zuschüsse des Landes Hessen gedeckt sind, von der Stadt Viernheim getragen werden.

Mit Bescheid vom 11.06.2010 wurde der Pfarrgruppe St. Aposteln/St. Marien ein Zuschuss in Höhe von 300.000,00 € für den Neubau und Einrichtung (davon entfallen 14.500 € je Platz auf die Baukosten, somit 290.000 €, und 500 € je Platz auf die Einrichtung, somit 10.000 €) bewilligt.

Auf der Grundlage der seinerzeit vorliegenden Kostenschätzung über 470.000 € für Bau und Einrichtung wurde mit der Pfarrei eine Vereinbarung über die Kostentragung geschlossen (Anlage 1).

Nachdem der Bauantrag durch die Pfarrei eingereicht worden war, wurde nach einer Forderung der Bauaufsicht ein Brandschutzkonzept erstellt. Ergebnis dieses Brandschutzkonzepts war, dass im Bestandsgebäude verschiedene Maßnahmen zur Herstellung der Betriebssicherheit durchzuführen sind. Notwendig ist die Ausführung dieser Maßnahmen im Bestandsgebäude auch für den Fall, dass die Krippe nicht angebaut werden sollte. Die Kosten für die Brandschutzertüchtigungsmaßnahmen im Bestandsgebäude waren in der ursprünglichen Kostenberechnung des Architekten nicht erfasst.

Auf der Grundlage dieses Brandschutzkonzepts wurde die Baugenehmigung für die Kinderkrippe vom Kreis Bergstraße am 26.05.2011 erteilt.

Im Sommer 2011 hat die Pfarrei Johannes XXIII als Nachfolger der Pfarrgruppe St. Aposteln/St. Marien einen Architektenwechsel zur weiteren Vorbereitung des Bauvorhabens vorgenommen.

Der neue Architekt hat die ursprüngliche Kostenberechnung überprüft sowie erstmals die Kosten der auszuführenden Brandschutzertüchtigungsmaßnahmen im Bestandsgebäude berechnet (Anlage 2).

Die Kostenberechnung „neu“ liegt erheblich über der ursprünglichen Fassung. Während zunächst von Gesamtkosten von rd. 470.000 € auszugehen war, müsste im Falle einer Ausführung in geplanter Form mit rd. 780.000 € gerechnet werden. Hinzurechnen sind die Kosten für die Ertüchtigung des Bestandesgebäudes in Höhe von rd. 290.000 €, so dass sich die Gesamtkosten auf rd. 1.070.000 € beziffern würden.

Die bauliche Ausführung der Kinderkrippe sollte in einem „passivhausähnlichen“ Standard erfolgen. Dieser Standard liegt deutlich über den Anforderung der EnEV 2009 und führt zu erhöhten Kosten, die teilweise über die Einsparung von Energiekosten refinanziert werden können. Um eine vergleichende Größe zu erhalten, falls das Bauvorhaben auf der Grundlage der EnEV 2009 ausgeführt werden sollte, wurde eine weitere Kostenschätzung vorgenommnen. Danach wären sowohl beim Neubau als auch bei den Maßnahmen im Bestandsgebäude Einsparungen möglich (Anlage 3). Die Kinderkrippe könnte für rd. 660.000 € (Bau und Einrichtung) realisiert werden, die Kosten für das Bestandsgebäude würden sich auf rd. 260.000 € belaufen.

Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit („passivhausähnlicher“ Standard zu Bauausführung nach der EnEV 2009) ist festzustellen, dass nach Auffassung des Brundtlandbüros (Anlage 4) Mehrkosten in der im vorliegenden Fall anfallenden Höhe nicht wirtschaftlich sind. Empfohlen wird vom Brundtlandbüro, einen „zukunftsweisenden Wärmeschutz“ einzuplanen. Dieser Wärmeschutz übersteigt die Anforderungen der EnEV 2009, verursacht jedoch nicht annähernd so hohe Kosten wie bei einem Bau mit „passivhausähnlichem“ Standard. Bei Realisierung des Vorhabens wäre die Ausführung des Wärmeschutzes im Einzelfall auf die Wirtschaftlichkeit zu prüfen und entsprechend umzusetzen.

Aufgrund der beschriebenen zu erwartenden Kostensteigerungen hat die Verwaltung in Gesprächen mit der Pfarrei versucht, andere bauliche Lösungen für die Unterbringung einer Kinderkrippe auf dem Gelände der Kindertagesstätte Maria Ward zu finden. Nachdem entsprechend einer Aussage des Kreisbauamtes Kinderkrippen auch in oberen Stockwerken eingerichtet werden können, falls die erforderlichen baulichen Rettungswege (im Regelfall 2 separate Treppenhäuser mit entsprechender Brand- und Rauchabschottung) vorhanden sind, wurde vom Architekten untersucht, ob das 2. OG des Bestandsgebäudes für eine Kinderkrippe geeignet wäre.

Ergebnis dieser Untersuchung ist, dass im Bestandsgebäude eine Kinderkrippe im 2. OG eingerichtet werden kann. Die Kosten hierfür würden sich für die Baumaßnahmen „Kinderkrippe“ auf rd. 608.000 € sowie für die Brandschutzertüchtigung auf rd. 222.000 € belaufen (Anlage 5). Ein wesentlicher Kostenfaktor bei den Baukosten ist, dass ein Fahrstuhl eingebaut werden soll, der die Barrierefreiheit des Gebäudes vom Keller bis zum 2. OG sicher stellen würde. Inwieweit ein Aufzug für den Betrieb der Kinderkrippe zwingend erforderlich ist, müsste noch abschließend geprüft werden. Allerdings ist es bei normalem Betrieb kaum möglich, dass eine Gruppe von Krippenkindern über 2 Stockwerke von den Erzieherinnen in den Freibereich geführt werden kann.

Der laufende Betrieb der Kindertagesstätte wird sowohl bei einem Krippenanbau als auch bei einem Ausbau des 2. OG zu einer Kinderkrippe beeinträchtigt werden. Allein schon durch die ohnehin erforderlichen Maßnahmen der Brandschutzertüchtigung werden Einschränkungen hingenommen werden müssen. Allerdings dürften die Einschränkungen insgesamt bei einem Anbau für den Tagesbetrieb deutlich geringer anfallen als bei einem Ausbau des OG.

Vordergründig erscheint es preiswerter zu sein, die Ausbauvariante (der Ausbau führt zu Gesamtkosten von rd. 830.000 €, der Neubau bei der Einsparvariante zu Gesamtkosten von rd. 920.000 €) zu realisieren. Beim Kostenvergleich ist allerdings zu beachten, dass die Maßnahmen durch das Land Hessen in unterschiedlicher Höhe bezuschusst und darüber hinaus die Kosten der Brandschutzertüchtigung des Bestandsgebäudes der Stadt nicht in voller Höhe zur Last fallen werden.

Das Land Hessen fördert Neubaumaßnahmen von Kinderkrippen mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 14.500 € je Platz sowie mit einem Einrichtungskostenzuschuss in Höhe von 500 € je Platz. Insgesamt errechnet sich für Neubaumaßnahmen somit ein Zuschuss von 15.000 € je Platz. Im vorliegenden Fall wurde dementsprechend ein Zuschuss von 300.000 € bewilligt.

Für Umbaumaßnahmen bewilligt das Land Hessen 4.000 € als Baukostenzuschuss sowie 500 € als Einrichtungskostenzuschuss, jeweils je Platz. Der Baukostenzuschuss kann sich bei aufwendigen Umbauten auf bis zu 8.500 € erhöhen.

Aufgrund des erforderlichen Einbaus eines Fahrstuhls bei der Ausbauvariante hat die Verwaltung beim Kreis Bergstraße vorgesprochen um zu klären, ob die Beibehaltung der Neubaubezuschussung möglich wäre. Die Mitarbeiter des Kreises haben diese Frage mit dem zuständigen Regierungspräsidium erörtert und zur Auskunft erhalten, dass der Bau eines Fahrstuhls keine Abweichung zulässt, d.h., von einer einfachen Umbaumaßnahme auszugehen wäre.

Für die Stadt Viernheim ergeben sich folgende Kostenbeteiligungen, je nach Wahl der Ausführung:

1. Neubau in „passivhausähnlichem“ Standard

Kosten gem. Kostenschätzung	780.000 €

./. Landeszuschuss	300.000 €
Von der Stadt zu zahlen	**480.000 €**

2. Neubau „Einsparvariante“

Kosten gem. Kostenschätzung	660.000 €
./. Landeszuschuss	300.000 €
Von der Stadt zu zahlen	**360.000 €**

3. Ausbau 2. OG im Bestandsgebäude

Kosten gem. Kostenschätzung	608.000 €
./. Landeszuschuss	90.000 €
Von der Stadt zu zahlen	**518.000 €**

Unabhängig von den Kosten für den Neubau sind die Kosten der Maßnahmen zur Brandschutzertüchtigung des Bestandsgebäudes zu sehen. Je nach Variante ist hierfür mit einem Betrag von 222.000 € bis 290.000 € zu rechnen. Diese Maßnahmen sind erforderlich, um den Betrieb der Kindertagesstätte weiterhin gewährleisten zu können. Mit den Trägern konfessioneller Kindertagesstätten wurden vor einigen Jahren Vereinbarungen geschlossen, dass die Maßnahmen zur Instandsetzung, Modernisierung oder Sanierung der Gebäude zu je ½ von Stadt und Träger bezahlt werden. Im vorliegenden Fall würde dies bedeuten, dass für die Brandschutzertüchtigungsmaßnahmen von der Stadt zwischen 111.000 € und 145.000 €, je nach Ausführungsvariante, aufzubringen sind. Mittel für diese Maßnahmen sind im Haushalt 2012 zu veranschlagen und zwar unabhängig davon, ob ein Krippenbau erfolgt.

Anlage 1

Vorbemerkung

Als Anbau an die bestehende Kindertagesstätte Maria Ward soll ein Gebäude errichtet werden, das zur Unterbringung einer Kinderkrippe für 2 Gruppen á 10 Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren geeignet ist. Die anfallenden Kosten für Bau und Einrichtung der Kinderkrippe werden insbesondere über einen Zuschuss des Landes Hessen finanziert. Den Betrag, der Gesamtkosten, der nicht durch den Zuschuss des Landes Hessen gedeckt wird, übernimmt die Stadt Viernheim.

Dies vorausgeschickt schließen

die Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat, nachfolgend Stadt genannt,

und

die Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Viernheim, Mannheimer Straße 18, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachfolgend Kirche genannt,

folgende

Vereinbarung

1. Der Anbau eines Gebäudes an die bestehende Kindertagesstätte Maria Ward in Viernheim, Weinheimer Straße 42, zur Nutzung als 2-gruppige Kinderkrippe wird voraussichtlich Kosten in Höhe von bis zu 470.000 € brutto (incl. Einrichtung und Mobiliar) verursachen. Grundlage ist die Kostenschätzung des Architekturbüros Michael Fleischmann vom 29.01.2010.

2. Bauherr und Kostenträger ist die Kirche.

3. Das Land Hessen bezuschusst die Maßnahme gem. Ziffer 1 mit insgesamt 300.000,00 €. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid liegt der Kirche vor. Die Stadt Viernheim verpflichtet sich, den nicht durch den Zuschuss des Landes Hessen gedeckten Betrag, der für Bau und Einrichtung der Kinderkrippe anfällt, der Kirche bis zu einer Höhe von 170.000,00 € zu erstatten.

4. Der Zuschussbetrag der Stadt wird der Kirche wie folgt ausbezahlt:

a) 70.000,00 € binnen eines Monats nach Erteilung der Baugenehmigung.
b) 60.000,00 € nachdem die Kirche angezeigt hat, dass Rohbau und Dach fertig gestellt sind, frühestens jedoch am 15.01.2011
c) der Restbetrag nach Fertigstellung des Bauwerks, Nachweis und Abrechnung der für den Bau und die Einrichtung angefallenen Gesamtkosten.

5. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Aufnahme des Betriebs der Kinderkrippe sind die Aufwendungen für Bau und Einrichtung der Kinderkrippe durch Vorlage von Kopien sämtlicher zugrundeliegender Rechnungen nachzuweisen und abzurechnen.

6. Die Kirche verpflichtet sich, die Kinderkrippe mindestens 10 Jahre zu betreiben. Sollte der Betrieb der Kinderkrippe ohne Zustimmung der Stadt vor Ablauf von 10 Jahren eingestellt werden, verpflichtet sich die Kirche, den von der Stadt für Bau und Einrichtung gewährten Zuschuss anteilig an die Stadt zurück zu zahlen. Für jedes volle Betriebsjahr vermindert sich die Pflicht zu anteiligen Rückzahlung bei vorzeitiger Einstellung des Betriebs um 10 %.

7. Dieser Vereinbarung sind eine Planskizze (Einzeichnung des Anbaus), ein Grundrißplan sowie die Kostenschätzung des Architekturbüros Michael Fleischmann vom 29.01.2010 als wesentliche Bestandteile beigefügt.

8. Die künftige bauliche Unterhaltung des als Kinderkrippe genutzten Anbaus richtet sich nach den Regelungen des Vertrages vom 31.03./15.04.2003.

9. Form des Betriebs und Finanzierung der Kinderkrippe bleiben einer separaten Vereinbarung vorbehalten.

10. Änderungen und Nachträge bedürfen der Schriftform.

11. Erfüllungsort ist Viernheim.

12. Diese Vereinbarung ist zweifach gefertigt; Kirche und Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Viernheim, den 06.09.2010
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Bürgermeister und Stadtrat

Viernheim, den 7. Juli 2010
Kirchengemeinde St. Marien

KATH. KIRCHENGEMEINDE • VERWALTUNGSRAT • ST. MARIEN, VIERNHEIM

Helena Linz

Bischöfliches Ordinariat
Genehmigt:
Kewes
Verwaltungsrätin
Mainz, 26.08. 2010

Bischöfliches Ordinariat
Finanz- und Vermögensverwaltung
55005 Mainz, Postfach 1560

Anlage 2

Anbau einer Kinderkrippe und brandschutztechnische Sanierung und Ausführung von Restarbeiten des Bestandsgebäudes

Kostenberechnung Gegenüberstellung- hep-Kosten Planstand Werkplanung 12.09.2011

Kostengruppe		KOBE Anbau hep 26.09.11	Bemerkung	KOBE Bestand hep 26.09.11	Bemerkung	KOBE Hr. Fleischmann vom 29.01.2010
200	Herrichten	3.230,00		500,00		3.500,00
300	Bauwerk Baukonstruktion	351.707,50		124.797,00		248.110,00
310	Baugrube	3.150,00		200,00		3.450,00
320	Gründung	59.100,00		1.148,00		36.356,00
330	Aussenwände	115.425,00		17.144,00		65.580,00
340	Innenwände	47.030,00		59.575,00		20.272,00
350	Decken	37.062,50		18.610,00		47.376,00
360	Dächer	67.790,00		15.000,00	Vordach Haupteingang	44.173,00
370	Baukonstruktive Einbauten	5.800,00		-		-
390	Sonst. Massnahemn für Baukontruktion	16.350,00		13.120,00		4.800,00
	Sonstiges von Hr. Fleischmann					26.103,00
400	Bauwerk- Technische Anlagen	133.960,00		45.140,00		42.750,00
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	41.520,00		0,00	s. KOBE Anbau	15.750,00
420	Wärmeversorgungsanlagen	37.600,00		240,00		9.500,00
430	Lufttechnische Anlagen	28.140,00		0,00		6.500,00
440	Starkstromanlagen	20.700,00		24.400,00		11.000,00
450	Femmelde- und informationstechn. Anlagen	6.000,00		20.500,00	BMA flächig	-
500	Aussenanlagen	26.200,00		40.000,00		18.640,00
520	Befestigte Flächen	4.700,00		-		-
530	Baukonstruktion in Aussenanlagen	2.700,00		40.000,00	Aussentreppe San.	-
570	Pflanz- und Saatflächen	2.800,00		-		2.640,00
590	Sonstige Massnahmen für Aussenanlagen	16.000,00		-		16.000,00
600	Ausstattung und Kunstwerke	45.260,00		0,00		48.000,00
610	Ausstattung	45.260,00		-		48.000,00
700	Baunebenkosten (Architekten- und Ing.leistungen)	97.184,00		37.386,00		32.000,00
	Gesamt netto	657.541,50		247.823,00		393.000,00
	zzgl. 19 % Mwst (hep Aussenanlagen 7%)	121.788,89		42.286,00		74.670,00
	Gesamt brutto	779.330,39		290.109,00		467.670,00

aufgestellt am 27.09.2011 az
hübner+erhard und partner
Erhard . Köhler . Taufenbach
Freie Architekten BDA
Kaiserstrasse 48
69115 Heidelberg

Anlage 3

Anbau einer Kinderkrippe und brandschutztechnische Sanierung und Ausführung von Restarbeiten des Bestandsgebäudes

Kostenberechnung Einsparvariante- Planstand Werkplanung 12.09.2011

Kostengruppe		KOBE Anbau hep 26.09.11	Einsparvariante Anbau hep	Einsparung Anbau/Bemerkung	KOBE Bestand hep 26.09.11	Einsparvariante Bestand	Einsparung Bestand/Bemerk.
200	Herrichten	3.230,00	3.230,00		500,00	500,00	
300	Bauwerk Baukonstruktion	351.707,50	309.747,50		124.797,00	103.987,00	
310	Baugrube	3.150,00			200,00		
320	Gründung	59.100,00			1.148,00		
330	Aussenwände	115.425,00	19.520,00	Fenster EnEV-PHStandard -12.000,-, kein Sonnenschutz - 4.640,-, keine F30-Fenster für WC´s Lichthof 2.880,-	17.144,00	5.810,00	neuer zusätzlicher Eingang
340	Innenwände	47.030,00	900,00	Innenfenster bei Küchen	59.575,00		
350	Decken	37.062,50			18.610,00		
360	Dächer	67.790,00	30.540,00	Vordächer -25.100,-, Oberlichter -5.440,-	15.000,00	15.000,00	Vordach Haupteingang
370	Baukonstruktive Einbauten	5.800,00			-		
390	Sonst. Massnahmen für Baukontruktion	16.350,00			13.120,00		
	Sonstiges von Hr. Fleischmann						
400	Bauwerk- Technische Anlagen	133.960,00	112.960,00		45.140,00	45.140,00	
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	41.520,00	5.000,00	einfache Waschtische, kein Corian	0,00		s. KOBE Anbau
420	Wärmeversorgungsanlagen	37.600,00			240,00		
430	Lufttechnische Anlagen	28.140,00	16.000,00	keine Lüftung der neuen Räume, nur Abluft WC´s	0,00		
440	Starkstromanlagen	20.700,00			24.400,00		
450	Femmelde- und informationstechn. Anlagen	6.000,00			20.500,00		BMA flächig
500	Aussenanlagen	26.200,00	26.200,00		40.000,00	40.000,00	
520	Befestigte Flächen	4.700,00			-		
530	Baukonstruktion in Aussenanlagen	2.700,00			40.000,00		Aussentreppe San.
570	Pflanz- und Saatflächen	2.800,00			-		
590	Sonstige Massnahmen für Aussenanlagen	16.000,00		Einsparung?	-		
600	Ausstattung und Kunstwerke	45.260,00	45.260,00		0,00	0,00	
610	Ausstattung	45.260,00		Einsparung?	-		
700	Baunebenkosten (Architekten- und Ing.leistungen)	97.184,00	82.741,50		37.386,00	32.807,94	
	Gesamt netto	657.541,50	571.139,00		247.823,00	222.434,94	
	zzgl. 19 % Mwst (hep Aussenanlagen 7%)	121.788,89	89.651,53		42.286,00	37.462,64	
	Gesamt brutto	779.330,39	660.790,53		290.109,00	259.897,58	
			118.539,87	Einsparung brutto		30.211,42	Einsparung brutto

aufgestellt am 27.09.2011 az
hübner+erhard und partner
Erhard . Köhler . Taufenbach
Freie Architekten BDA
Kaiserstrasse 48
69115 Heidelberg

Anlage 4

Anfrage zur Wirtschaftlichkeit des Passivhaus-Standards beim Krippenneubau Maria Ward

Hallo Herr Schneider,

aus der zur Verfügung gestellten Kostenberechnung von Hübner + Erhard und Partner ergeben sich für eine Passivhausausführung der Krippe Maria Ward Mehrkosten von 118.539,87 Euro (brutto) gegenüber eine Ausführung nach Energieeinsparverordnung 2009.

Diese Mehrkosten von 118.539,87 Euro können bei heutigem Energiepreisniveau über den geringeren Energiebedarf des Gebäudes nicht wieder eingespart werden.
Die Ausführung im **Passivhausstandard ist im vorliegenden Fall unwirtschaftlich.**

Der im Energiehandbuch geforderte „zukunftsweisende Wärmeschutz" liegt zwischen EnEV 2009 und Passivhaus Standard, verzichtet aber bewusst auf besonders kostentreibende Bauteile wie passivhauszertifizierte Fenster, wärmebrückenfreie Ausführung (Vordächer, Oberlichter, Bauteilanschlüsse) und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung. Auch der planerische Aufwand reduziert sich damit.
Die Ausführung mit **„zukunftsweisendem Wärmeschutz" führt in der Regel zu den geringsten Vollkosten und stellt damit die wirtschaftlichste Lösung** da.
Leider enthält die vorliegende Kostenaufstellung keine Angaben zu den Mehrkosten der Variante „zukunftsweisender Wärmeschutz". Bereits im April 2010 hatte das Brundtlandbüro zusammen mit dem damaligen Architekten Fleischmann die Variante Passivhaus als unwirtschaftlich verworfen und sich auf eine Ausführung gemäß „zukunftsweisendem Wärmeschutz" verständigt. Die neue Kostenaufstellung bestätigt jetzt die damalige Einschätzung, liefert aber leider nicht die notwendigen Mehrkostenangaben zur favorisierten Variante des „zukunftsweisenden Wärmeschutzes".

Eine Wirtschaftlichkeitsbewertung der Variante „zukunftsweisender Wärmeschutz" ist daher derzeit nicht möglich. Hierzu ist eine Einzeluntersuchung auf der Grundlage zusätzlicher Angaben der Planer erforderlich.

Aus der Unwirtschaftlichkeit des Passivhausstandard kann keinesfalls auch auf eine Unwirtschaftlichkeit des „zukunftsweisenden Wärmeschutzes" geschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

R. Wirths

Anlage 5

Anbau einer Kinderkrippe und brandschutztechnische Sanierung und Ausführung von Restarbeiten des Bestandsgebäudes

Kostenberechnung Gegenüberstellung- hep-Kosten vom 26.09.2011 Planstand Werkplanung 12.09.2011- Kosten vom 25.10.2011 UMBAUVARIANTE

		1	2	3	4	5	6	
Kostengr.		KOBE Anbau hep 26.09.11	KOBE Bestand hep 26.09.11	Bemerkung	Anteil Bestand	Anteil Umbau	KOBE gesamt Umbauvariante	KOBE Hr. Fleischmann vom 29.01.2010
200	**Herrichten**	**3.230,00**	**500,00**		**0,00**	**0,00**	**0,00**	3.500,00
300	**Bauwerk Baukonstruktion**	**351.707,50**	**124.797,00**		**78.672,50**	**227.667,00**	**306.339,50**	248.110,00
310	Baugrube	3.150,00	200,00		200,00	0,00	200,00	3.450,00
320	Gründung	59.100,00	1.148,00		1.148,00	350,00	1.498,00	36.356,00
330	Aussenwände	115.425,00	17.144,00		3.954,00	58.585,00	62.539,00	65.580,00
340	Innenwände	47.030,00	59.575,00		47.875,00	95.745,00	143.620,00	20.272,00
350	Decken	37.062,50	18.610,00		2.200,00	41.025,00	43.225,00	47.376,00
360	Dächer	67.790,00	15.000,00	Vordach Haupteingang	15.000,00	990,00	15.990,00	44.173,00
370	Baukonstruktive Einbauten	5.800,00	0,00		0,00	5.800,00	5.800,00	
390	Sonst. Massnahmen für Baukonstruktion	16.350,00	13.120,00		8.295,50	25.172,00	33.467,50	4.800,00
	Sonstiges von Hr. Fleischmann	-	0,00		0,00	0,00	0,00	26.103,00
400	**Bauwerk- Technische Anlagen**	**133.960,00**	**45.140,00**		**45.140,00**	**140.200,00**	**185.340,00**	42.750,00
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	41.520,00	0,00	s. KOBE Anbau	0,00	20.000,00	20.000,00	15.750,00
420	Wärmeversorgungsanlagen	37.600,00	240,00		240,00	7.000,00	7.240,00	9.500,00
430	Lufttechnische Anlagen	28.140,00	0,00		0,00	3.750,00	3.750,00	6.500,00
440	Starkstromanlagen	20.700,00	24.400,00		24.400,00	34.450,00	58.850,00	11.000,00
450	Fernmelde- und informationstechn. Anlagen	6.000,00	20.500,00	BMA flächig	20.500,00	0,00	20.500,00	-
460	Förderanlagen- Aufzug	0,00	0,00		0,00	75.000,00	75.000,00	-

Anbau einer Kinderkrippe und brandschutztechnische Sanierung und Ausführung von Restarbeiten des Bestandsgebäudes

Kostenberechnung Gegenüberstellung- hep-Kosten vom 26.09.2011 Planstand Werkplanung 12.09.2011- Kosten vom 25.10.2011 UMBAUVARIANTE

		1	2	3	4	5	6	
500	**Aussenanlagen**	**26.200,00**	**40.000,00**		**40.000,00**	**19.000,00**	**59.000,00**	18.640,00
520	Befestigte Flächen	4.700,00	0,00		0,00	0,00	0,00	-
530	Baukonstruktion in Aussenanlagen	2.700,00	40.000,00	Aussentreppe San.	40.000,00	0,00	40.000,00	-
570	Pflanz- und Saatflächen	2.800,00	0,00		0,00	3.000,00	3.000,00	2.640,00
590	Sonstige Massnahmen für Aussenanlagen	16.000,00	0,00		0,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00
600	**Ausstattung und Kunstwerke**	**45.260,00**	**0,00**		**0,00**	**45.260,00**	**45.260,00**	48.000,00
610	Ausstattung	45.260,00	0,00		0,00	45.260,00	45.260,00	48.000,00
700	**Baunebenkosten (Architekten- und Ing.leist. 22% von KG 300+400)**	**97.184,00**	**37.386,00**		**27.238,75**	**80.930,74**	**108.170,00**	32.000,00
	Gesamt netto	**657.541,50**	**247.823,00**		**191.051,25**	**513.057,74**	**704.109,50**	**393.000,00**
	zzgl. 19 % Mwst (hep Aussenanlagen 7%)	121.788,89	42.286,00		31.499,74	95.200,97	126.700,81	74.670,00
	Gesamt brutto	**779.330,39**	**290.109,00**		**222.550,99**	**608.258,71**	**830.810,31**	**467.670,00**

Gesamt brutto Anbau+ Bestand	**1.069.439,39**

aufgestellt am 25.10.2011 az
hübner+erhard und partner
Erhard . Köhler . Taufenbach
Freie Architekten BDA
Kaiserstrasse 48
69115 Heidelberg

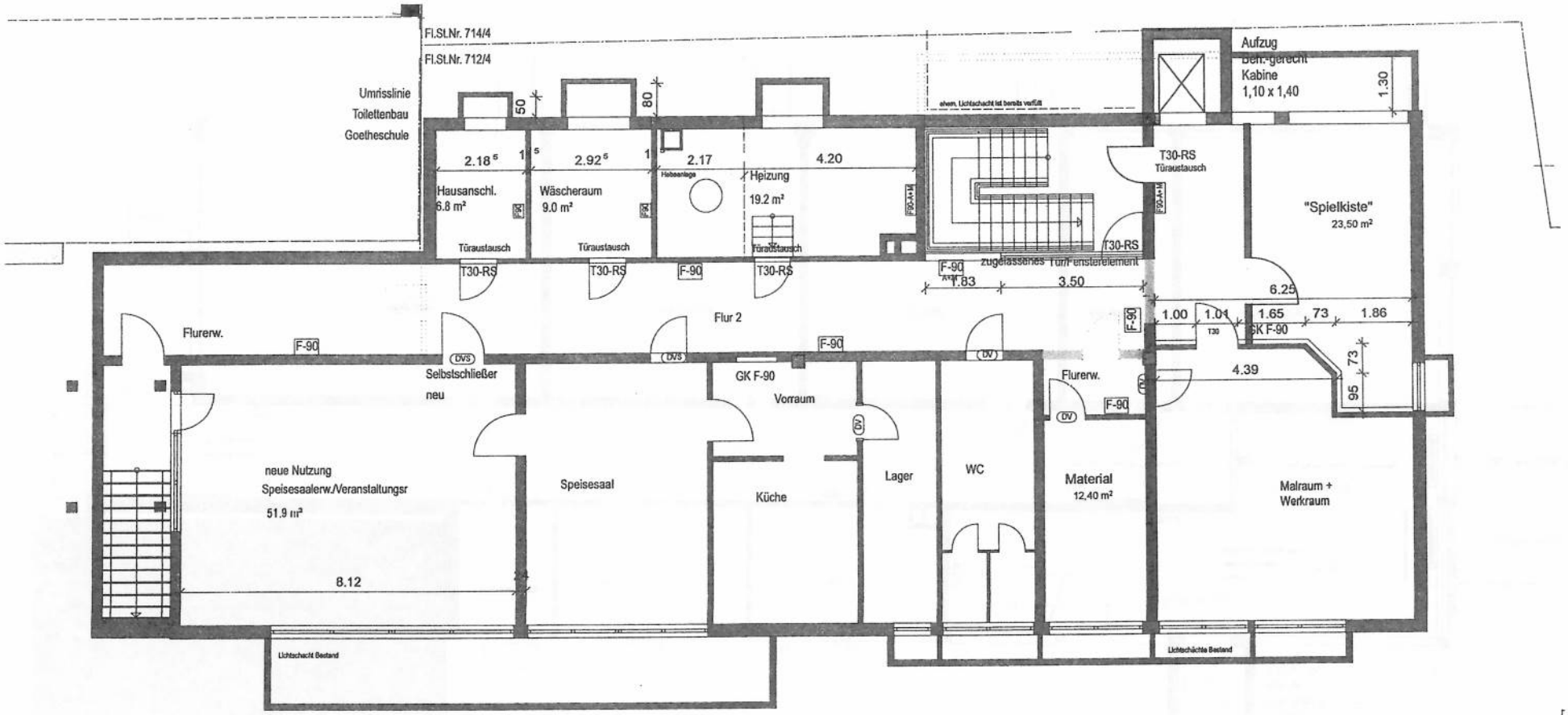
Fl.St.Nr. 714/4
Fl.St.Nr. 712/4
Umrisslinie
Toilettenbau
Goetheschule
50
80
2.18
2.92
2.17
4.20
Hausanschl.
6.8 m²
Wäscheraum
9.0 m²
Heizung
19.2 m²
Türaustausch
T30-RS
F-90
Aufzug
Kabine
1,10 x 1,40
1.30
T30-RS
Türaustausch
"Spielkiste"
23,50 m²
zugelassenes Tür/Fensterelement
1.83
3.50
6.25
1.00
1.01
1.65
73
1.86
GK F-90
4.39
95
Flurerw.
Flur 2
Selbstschließer
neu
GK F-90
Vorraum
neue Nutzung
Speisesaalerw./Veranstaltungsr
51.9 m²
Speisesaal
Küche
Lager
WC
Material
12,40 m²
Malraum +
Werkraum
8.12
Lichtschacht Bestand
Lichtschächte Bestand

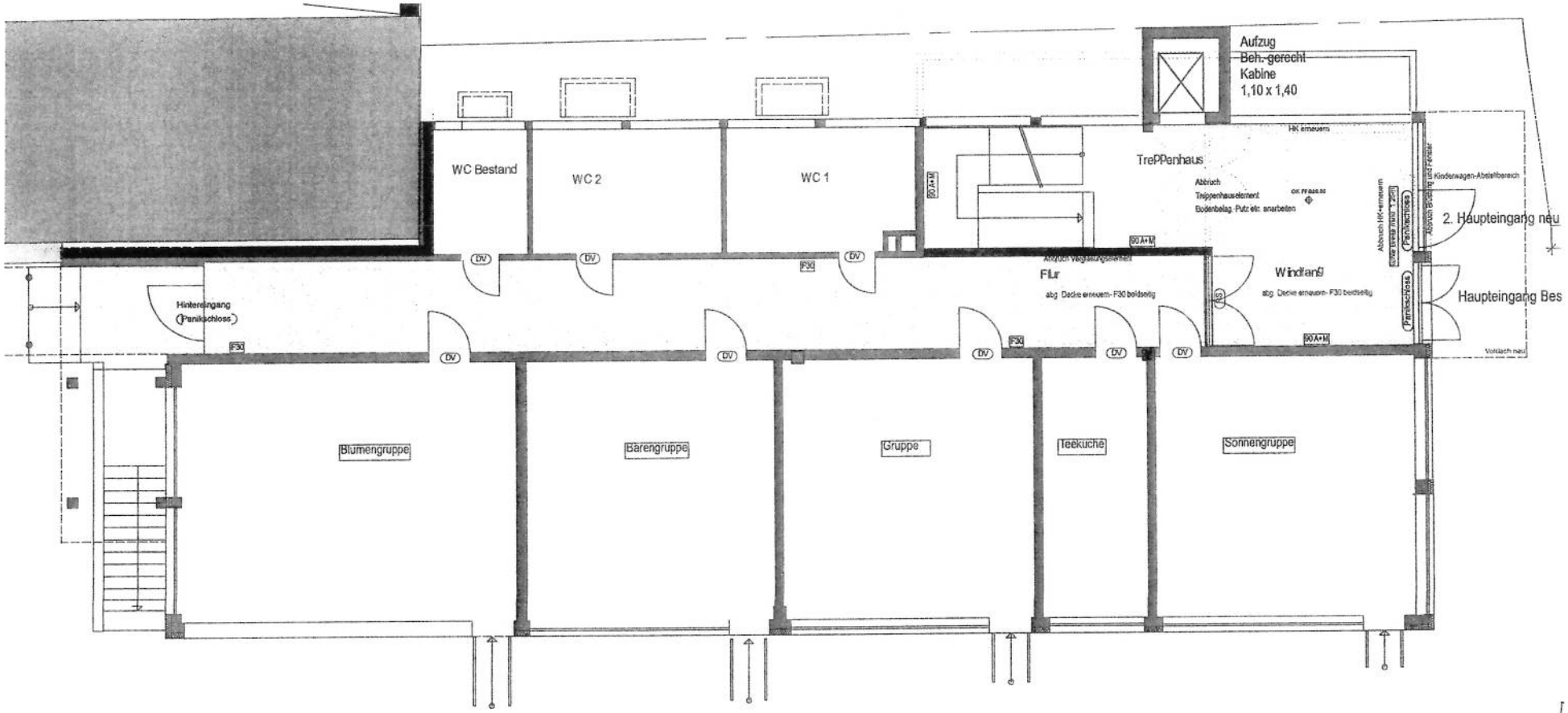
Aufzug
Beh.-gerecht
Kabine
1,10 x 1,40
WC Bestand
WC 2
WC 1
TrePPenhaus
HK erneuern
Abbruch
Treppenhauselement
Bodenbelag: Putz etc. anarbeiten
Kinderwagen-Abstellbereich
2. Haupteingang neu
Haupteingang Bes
Flur
abg. Decke erneuern- F30 beidseitig
Windfang
abg. Decke erneuern- F30 beidseitig
Hintereingang
(Panikschloss)
Panikschloss
F30
90 A+M
DV
Blumengruppe
Barengruppe
Gruppe
Teeküche
Sonnengruppe

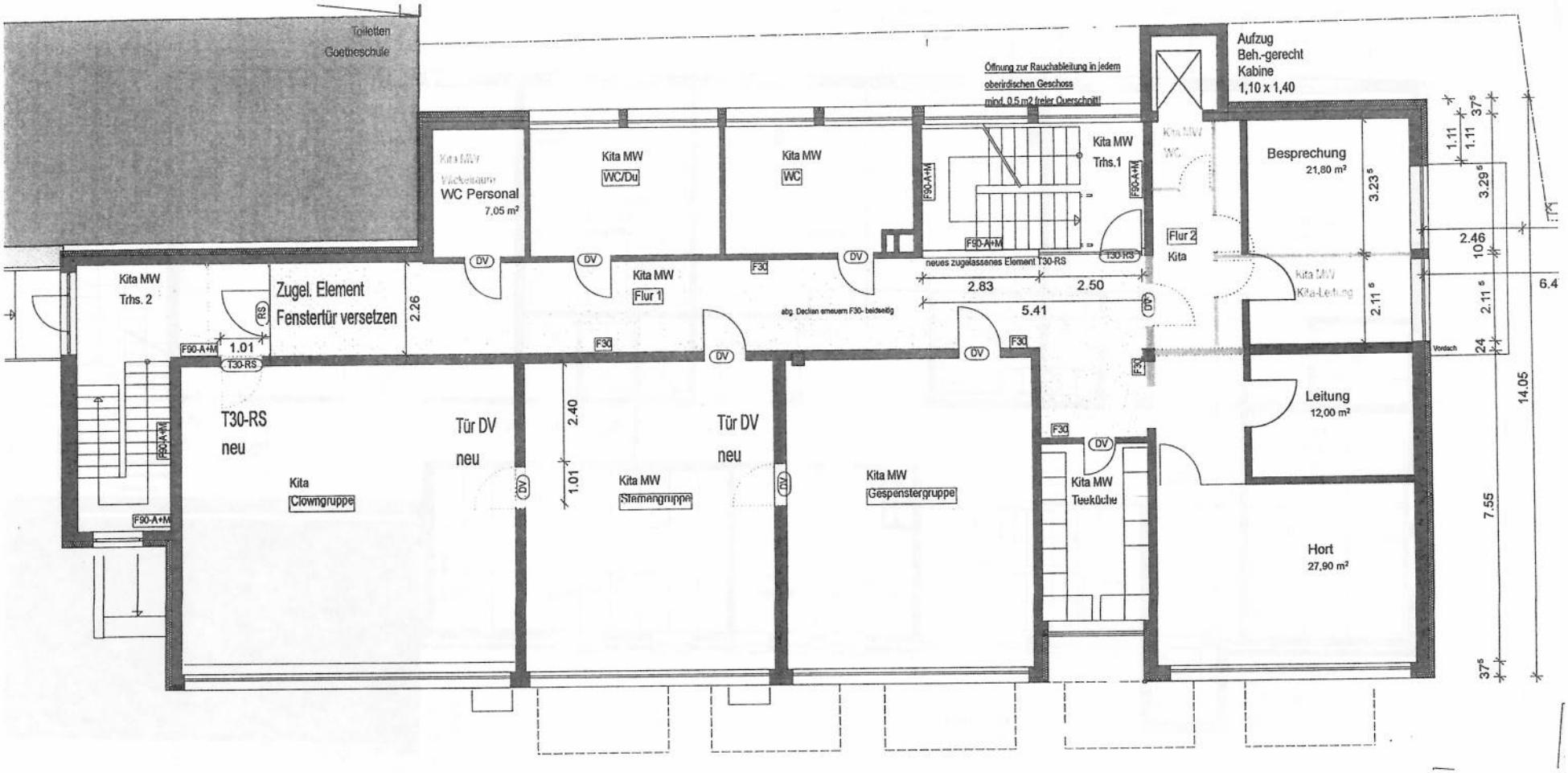
Toiletten
Goetheschule
Öffnung zur Rauchableitung in jedem
oberirdischen Geschoss
mind. 0,5 m2 freier Querschnitt!
Aufzug
Beh.-gerecht
Kabine
1,10 x 1,40
Kita MW
Wickelraum
WC Personal
7,05 m²
Kita MW
WC/Du
Kita MW
WC
Kita MW
Trhs.1
Kita MW
WC
Besprechung
21,80 m²
Kita MW
Trhs. 2
Zugel. Element
Fenstertür versetzen
Kita MW
Flur 1
Flur 2
Kita
Kita MW
Kita-Leitung
neues zugelassenes Element T30-RS
abg. Decken erneuern F30- beidseitig
T30-RS
neu
Kita
Clowngruppe
Tür DV
neu
Kita MW
Sternengruppe
Tür DV
neu
Kita MW
Gespenstergruppe
Kita MW
Teeküche
Leitung
12,00 m²
Hort
27,90 m²
Vordach
14.05
6.4

hübner + erhard und partner
. Köhler . Taufenbach
Architekten Dipl.-Ing.'e
strasse 48
Heidelberg
9(0)6221. 97 47 -0
9(0)6221. 97 47 47
info@hep-architekten.de
www.hep-architekten.de

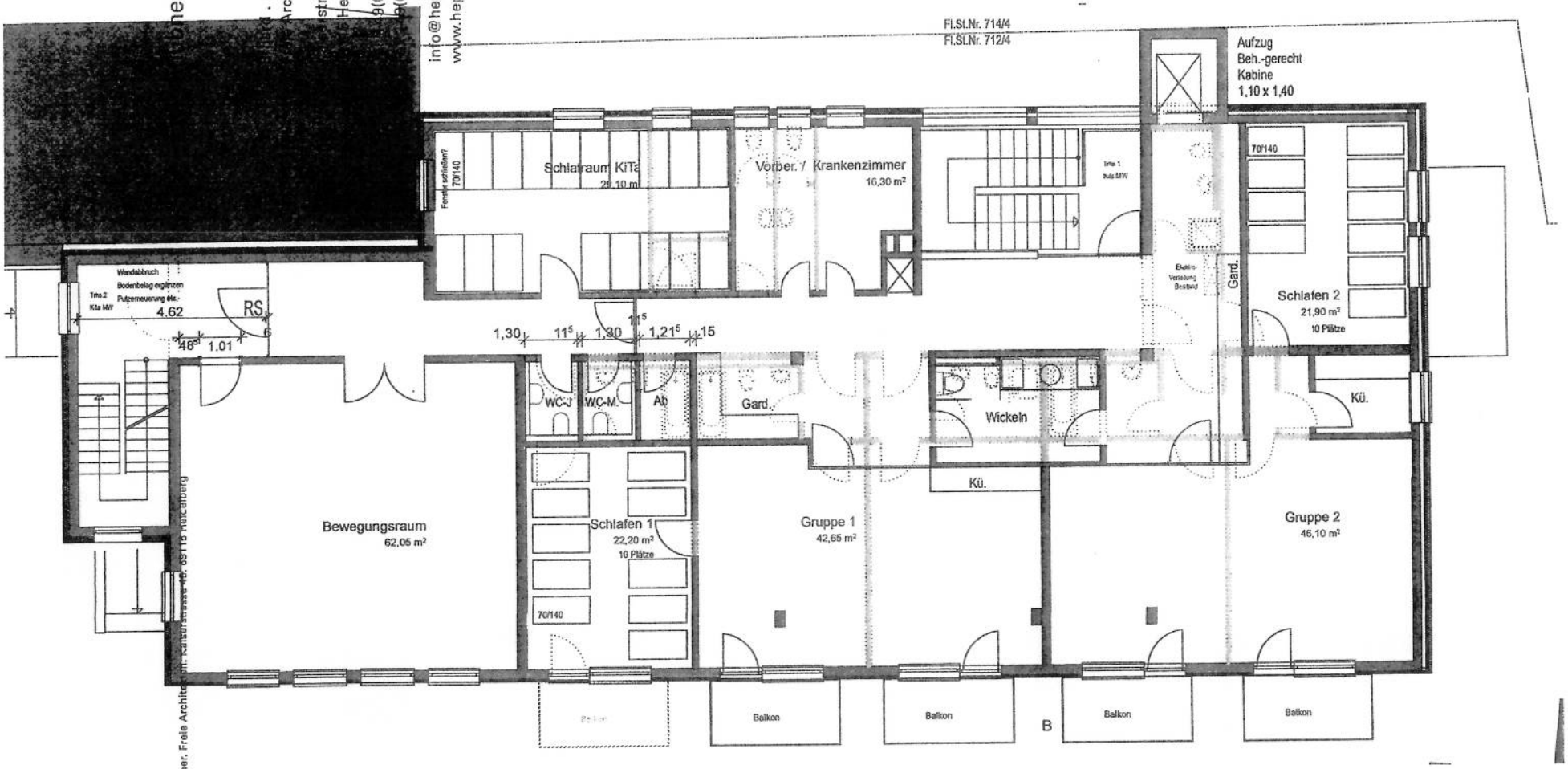

Dietmar Erhard BDA
Gerhard Köhler
Christian Taufenbach MEng

hübner + erhard und partner. Freie Architekten. alte Kaiserstrasse 48, 69115 Heidelberg

TOP: Viernheim, den 27. Okt. 2011

Federführendes Amt
60 Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt

Aktenzeichen:	610-25
Diktatzeichen:	Schn
Drucksache:	VL-112-2011/XVII 2. Ergänzung
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, Kämmereiamt, ASU, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Abschluss der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme "Bannholzgraben";
hier: Satzungsbeschluss über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs "Bannholzgraben" gem. § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Viernheim über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs „Bannholzgraben“.“

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Bannholzgraben“ ist faktisch abgeschlossen. Die Erschließung ist hergestellt, die Baugrundstücke sind verkauft und die Bebauung ist weitestgehend realisiert. Die öffentlichen Erschließungsanlagen wurden vom Entwicklungsträger auf die Stadt übertragen.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die Gemeinde die Entwicklungssatzung dann aufzuheben, wenn die angestrebten Ziele und Zwecke der Maßnahme durchgeführt sind (§ 162 Abs. 1 BauGB).

Die Voraussetzungen nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 8 des Baugesetzbuches sind erfüllt, so dass die Entwicklungssatzung aufgehoben werden kann.

Die vorläufige Abrechnung des Treuhandvermögens zum 30.09.2011 wurde vom Entwicklungsträger erstellt und ein Abschlussbericht zur Entwicklungsmaßnahme vorgelegt. Im Abschlussbericht ist der Ablauf und Sachstand des Verfahrens erläutert und er enthält Ausführungen zu den Kosten und Einnahmen im Rahmen von Vorbereitung, Durchführung und Abschluss der Entwicklungsmaßnahme. Der Abschlussbericht wurde sämtlichen Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung bereits mit Schreiben vom 25. Okt. 2011 vorab zur Kenntnisnahme und mit der Bitte überlassen, diesen Bericht zu den Beratungen in den städt. Gremien mit zu bringen.

Mit der Aufhebung des Entwicklungsrechts durch Satzungsbeschluss entfällt die Anwendung der besonderen entwicklungsrechtlichen Vorschriften des BauGB weitgehend, jedoch nicht vollständig. Nicht mehr anzuwenden sind die Vorschriften, die die Eigentümer im Entwicklungsbereich besonderen Beschränkungen unterwerfen (Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB, erleichterte Enteignungsmöglichkeit nach § 169 Abs. 3 BauGB und besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Dem gegenüber bleiben die Vorschriften, die speziell die Abwicklung der Entwicklungsmaßnahme betreffen, so lange wirksam, bis die entsprechenden Aufgaben erledigt sind. Zu diesem „Abwicklungsrecht“, das auch nach Aufhebung der Entwicklungssatzung wirksam bleibt, gehören insbesondere die Vorschriften über die Abrechnung der Gesamtmaßnahme gemäß § 171 Abs. 1 BauGB. Auch nach Aufhebung des Entwicklungsrechts sind somit noch verschiedene Aufgaben der Maßnahme durchzuführen.

Nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung hat die Stadt beim Grundbuchamt die Löschung der Entwicklungsvermerke im Grundbuch gemäß § 162 Abs. 3 BauGB zu beantragen.

Zum 30.09.2011 schließt die Entwicklungsmaßnahme mit einer Unterdeckung von 605,7 TEUR ab. Dieser Betrag wird sich durch weitere Kosten (Zinszahlungen, Grundsteuern, Honorare) noch erhöhen. Realistisch muss nach heutigem Kenntnisstand von einem Gesamtdefizit von 650 TEUR bis 680 TEUR ausgegangen werden.

Zum 31.12.2011 soll das für die Abwicklung der Entwicklungsmaßnahme bei der Sparkasse Starkenburg geführte Konto abgerechnet und das zur Finanzierung der Maßnahme zurzeit noch laufende Darlehen in Höhe von 2.000.000 € getilgt werden. Das sich zum Jahresende 2011 ergebende Defizit ist zu Lasten des städt. Haushalts auszugleichen. Gleiches gilt für die Abwicklungskosten, die erst im Laufe des Jahres 2012 anfallen werden.

Wie bereits ausgeführt wird die Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben aus der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Bannholzgraben“ zu einer voraussichtlichen Unterdeckung von 650 TEUR bis 680 TEUR zu Lasten des städt. Haushalts führen. Dieser Betrag ist bei weiterem geringer als die Kosten, die im Falle einer konventionellen Baulandentwicklung für diesen Bereich angefallen wären. Kosten für die Herstellung der äußeren Erschließung, für den Bau der Kindertagesstätte sowie der gemeindlichen Anteil von 10 % an den Erschließungskosten gem. BauGB wären nicht umlagefähig und damit von der Stadt zu tragen gewesen. Im Einzelnen handelt es sich um (mindestens) folgende Positionen aus den Gesamtkosten:

Äußere Erschließung	
- Lärmschutzwände BAB A 659 und L 3111/Oststadt (mangels Ortssatzung)	1.585 TEUR
- Umbau L 3111	2.428 TEUR
- Fuß-/Radweg OEG	42 TEUR
- Radweg Wiesenstraße	284 TEUR
Kindertagestätte „Gänseblümchen“	1.548 TEUR
Gemeindeanteil von 10 % an den Erschließungskosten (Straßenbau, Straßenbeleuchtung)	715 TEUR
Summe	**6.602 TEUR**

Nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung erfolgt die Abwicklung der Rechtsbeziehungen zum Entwicklungsträger mit Beendigung des Entwicklungsvertrages vom 18.01./01.02.1995 und Übergabe der Akten durch den Entwicklungsträger an die Stadt mit Löschung der personenbezogenen Daten gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 138 Abs. 2 BauGB.

Der Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung) und der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen (Stadtentwicklung, Agenda 21) werden sich in ihren Sitzung am 24.11.2011 und 29.11.2011 mit dem vorstehenden Sachverhalt befassen. Über die Ergebnisse der Beratungen wird in der Sitzung berichtet werden.

Der Magistrat wird sich mit dem vorstehen Sachverhalt in seiner Sitzung am 14.11.2011 befassen. Über das Ergebnis der Beratung wird berichtet werden.

Satzung

Auf Grund von § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am (02.12.2011) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsbereichs

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereichs „Bannholzgraben", beschlossen am 07.12.1994 und veröffentlicht im Amtsblatt (Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen) am 25.03.1995, wird hiermit aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis

Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften über das Zustandekommen der Satzung ist ebenfalls unbeachtlich, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Viernheim, den
Der Magistrat der Stadt Viernheim

(Baaß)
Bürgermeister

TOP: Viernheim, den 15.11.2011

Federführendes Amt
41 Kommunales Freizeit- und Sportbüro

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	dw/fu
Drucksache:	VL-101-2011/XVII 1. Ergänzung
Anlagen:	Überarbeitung der Gebührenordnung (Gegenüberstellung "Bisherige Fassung" und "Neufassung")
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	KFS-Büro, Kämmereiamt, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Änderung der Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Neufassung der Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus.
2. Die Änderungen treten ab dem 01.01.2012 in Kraft.
3. Dem Sozial- und Kulturausschuss und der Stadtverordnetenversammlung sind Vorlage zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Das Viernheimer Bürgerhaus wurde 1970 - 1973 erbaut. Seit dieser Zeit finden dort Veranstaltungen verschiedenster Art, Tagungen und Ausstellungen statt.

Die vom Kommunalen Freizeit- und SportBÜRO geführten Belegungsstatistiken verdeutlichen, dass das Bürgerhaus bis heute überwiegend von der Viernheimer Bevölkerung (Vereine, Schulen, Stadtverwaltung und Privatpersonen) genutzt wird. Im Jahr 2010 fanden 85 Anmietungen im Bürgerhaus statt, wovon 43 Veranstaltungen von Viernheimer Vereinen und Schulen, 11 von Viernheimer Privatpersonen und der Bürgerhauswirtin, 21 von der Stadtverwaltung Viernheim und 10 Veranstaltungen von Auswärtigen durchgeführt wurden (12 % der Gesamtbelegung).

Die Statistiken verdeutlichen, dass in den Jahren 2001 - 2010 im Durchschnitt 86 Anmietungen im Jahr stattgefunden haben, wodurch die Mieteinnahmen jährlich bei 8.000 Euro liegen. Hierbei ist anzumerken, dass davon durchschnittlich 20 Veranstaltungen von den Gebühren befreit sind, was im Jahr ca. 2.000 Euro Mietmindereinnahmen bedeutet. Gebührenfreie Veranstaltungen sind laut Gebührenordnung z. B. Benefizveranstaltungen oder auch Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Senioren, caritative Verbände, Viernheimer Schulen, Stadtverwaltung Viernheim, politischer Parteien, sofern keine Eintrittsgelder erhoben werden.

Bei einer Änderung der Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus wäre eine Vollkostenrechnung nicht sinnvoll, da eine Kostendeckung nicht erreicht werden kann. Doch aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung ist eine Anpassung der Gebühren ratsam:

Eine Gebührenerhöhung wurde zuletzt im Jahr 1995 durchgeführt und zum 01.01.2002 auf Euro umgestellt. Seit dieser Zeit sind die jährlich laufenden Kosten für Personal, Unterhaltungsaufwand, Reparatur- und Renovierungsmaßnahmen, Reinigungs- und Verwaltungskosten, Versicherungen, Müll u. s. w. aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung gestiegen. Gerade in den letzten Jahren wurden größere Investitionen für Renovierungsmaßnahmen am Gebäude getätigt, welche in den kommenden Jahren weiter ausgeführt werden sollen. Zusätzlich sind Neuanschaffungen, z. B. Bestuhlung, geplant. Zur Ergänzung der allgemeinen Informationen ist hinzuzufügen, dass laut Preisindizes für die Lebenserhaltung der Verbraucherpreisindex für Deutschland seit 1995 um 20 % gestiegen ist (von 87,1 auf 107,1).

Für das gesamte Bürgerhaus (Volkshochschule, Musikschule, Restaurant, Säle) liegen -laut Haushaltsplan 2011- die Ansätze der Erträge für Miete, Pacht usw. bei 137.606 Euro und die Aufwendungen bei 442.532 Euro, so dass ein Defizit von 304.926 Euro im laufenden Betrieb vorliegt (zusätzlich 200.000 Euro für investiven Maßnahmen).

Wie bereits beschrieben kann eine Kostendeckung nicht erreicht werden, doch aufgrund der geringen Mieteinnahmen, der allgemeinen Kostenentwicklung und der hohen Unterhaltungskosten ist eine Anhebung der bisherigen Sätze gerechtfertigt.

Es werden einige Änderungen zur Verbesserung der Mietabwicklung und eine Gebührenerhöhung von ca. 20 % mit entsprechenden Rundungen auf 5-er bzw. 10-er Beträge vorgeschlagen.

Die Neufassung der Gebührenordnung und ein Mietpreisvergleich mit Einrichtungen in umliegenden Städten sind dieser Vorlage beigefügt.

Der Magistrat hat sich in seinen Sitzungen am 24. Oktober und 14. November eingehend mit dem Sachverhalt beschäftigt. Er empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Sozial- und Kulturausschuss und der Stadtverordentenversammlung mit einstimmigem Votum, die Neufassung der Gebührenordnung in der dargelegten Form zu verabschieden.

Überarbeitung der GEBÜHRENORDNUNG für das Viernheimer Bürgerhaus

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2012
I. Gebühren Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Viernheim und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Das Nutzungsentgelt setzt sich dabei aus einer Grundgebühr, Zeitzuschlägen, Nebenleistungen und Sonderleistungen zusammen, die nach dem jeweiligen Aufwand berechnet werden.	***bleibt unverändert***
II. Schuldner/in der Gebühren Schuldner/in der Gebühren ist die Nutzerin/der Nutzer sowie die Veranstalterin/der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.	***bleibt unverändert***
III. Gebührenberechnung 1. Die Grundgebühr umschließt die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeit/en mit Bestuhlung und Betischung, Überlassung der technischen Einrichtungen und die Normalreinigung.	***bleibt unverändert***
2. Zusätzliche Leistungen, Veränderungen in der Ausstattung der Säle, Nutzung von Tagungszubehör usw. werden nach den Gebührensätzen gesondert berechnet.	***bleibt unverändert***
3. Auf- und Abbauzeiten sowie Proben der Nutzerin/der Nutzers werden der Veranstaltungszeit zugerechnet und ggf. mit einem Zeitzuschlag berechnet.	***bleibt unverändert***
4. Die Berechnung der Grundzeit beginnt mit der Saalöffnung vor Veranstaltungsbeginn. Falls die Veranstaltung weniger als 10 Stunden dauert, wird die Abbauzeit solange mit einberechnet bis diese Grundzeit ausgeschöpft ist. Falls auch danach noch Restzeit von den 10 Stunden verblieben ist, wird soviel von der Aufbau-/Probenzeit miteingerechnet bis die Grundzeit vollständig ausgenutzt ist. Erst dann werden Zeitzuschläge berechnet.	**4. Die Berechnung der Grundzeit (10 Stunden) beginnt mit dem Zeitpunkt der Saalöffnung. Nicht ausgeschöpfte Zeiten werden für Aufbau-, Probe- und Abbauzeiten angerechnet, bevor Zeitzuschläge berechnet werden.**
5. Für Veranstaltungen von Viernheimer Vereinen wird bei der Gebührenberechnung die Höchstbetragsregelung angewandt, falls diese für den Verein günstiger ist.	***bleibt unverändert***
6. Die Kosten für eine Sonderreinigung, die wegen starker Verschmutzung erforderlich wird, gehen zu Lasten der Nutzerin/des Nutzers und werden nach tatsächlichem Auf-	***bleibt unverändert***

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2012
wand abgerechnet.	
7. Angefangene Stunden werden voll berechnet.	***bleibt unverändert***
8. Die Preise sind Nettobeträge. Soweit die Nutzerin/der Nutzer umsatzsteuerpflichtige/r Unternehmer/in ist, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.	***bleibt unverändert***
9. Das Veranstaltungsausfallgeld nach § 14 der Benutzungsordnung wird in Höhe der jeweils zu zahlenden Grundgebühr festgesetzt.	***bleibt unverändert***
IV. Fälligkeit der Gebühren 1. Die zu entrichtenden Gebühren werden von dem/den Zahlungspflichtigen schriftlich angefordert. Sie sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug fällig. In besonderen Fällen kann verlangt werden, dass die Benutzungsgebühren am Veranstaltungstag beim Hausmeister in bar bezahlt werden müssen.	***bleibt unverändert***
2. Die Höhe der Sicherheitsleistung (Kaution) beträgt 400,00 € pro Veranstaltung und muß in Form eines Verrechnungsschecks, der auf das Veranstaltungsdatum ausgestellt ist, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung beim Kommunalen Freizeit- und SportBÜRO (KFS-BÜRO) hinterlegt werden.	**2. Im Einzelfall kann die zu erwartende Mietschuld oder eine Kautionsleistung vor der Veranstaltung in bar verlangt werden. Die Kautionshöhe hängt vom Veranstaltungstyp ab, beträgt aber mindestens 500,-- Euro.**
./.	**3. Kleinbeträge für die Tisch- und Stuhlvermietung nach außerhalb sind bar zu bezahlen.**
V. Rücktrittsrecht Unabhängig von der Rücktrittsregelung nach § 14 der Benutzungsordnung ist ein unentgeltlicher Rücktritt der Nutzerin/des Nutzers nur in einem Zeitraum bis 3 Monate vor dem Veranstaltungstermin möglich. Ein kürzerer Rücktrittstermin ist dann nur unentgeltlich, wenn eine anderweitige Überlassung erfolgen kann. Für den Fall des entgeltlichen Rücktritts wird das Veranstaltungsausfallgeld in Höhe der Grundgebühr festgesetzt.	***bleibt unverändert***
VI. Gebührensätze (siehe gesonderte Tabelle)	***bleibt unverändert***

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.01.2012
VII. Gebührenfreie Veranstaltungen Folgende Veranstaltungen sind gebührenfrei:	**VII. Gebührenfreie Veranstaltungen** **Sofern <u>kein Eintritt</u> verlangt wird, sind nachfolgende Veranstaltungen gebührenfrei:**
1. Veranstaltungen, die für Senioren, Kinder oder Jugendliche durchgeführt werden, sofern <u>keine Eintrittsgelder</u> erhoben werden.	**1. Veranstaltungen örtlicher Nutzer/innen, die durchgeführt werden für** **a. Kinder** **b. Jugendliche** **c. Senioren**
2. Benefizveranstaltungen, deren Reinerlös nachweislich und im vollen Umfang einem caritativen Zweck zugeführt wird.	
3. Veranstaltungen der Kirchen (Körperschaften des öffentlichen Rechts), caritativer Verbände, Viernheimer Schulen, des Ausländerbeirates, der Stadt Viernheim und politischer Parteien auf örtlicher und Kreisebene, soweit diese Parteien im Stadtparlament, im Kreistag, im Landtag oder im Bundestag vertreten sind, für die <u>kein Eintrittsgeld</u> erhoben wird.	**2. Veranstaltungen von** **a. ortsansässigen Kirchengemeinden , soweit sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen** **b. örtlichen caritativen Verbänden** **c. Viernheimer Schulen** **d. politischen Parteien auf örtlicher und Kreisebene, soweit diese Parteien zumindest im Stadtparlament, im Kreis-, Land- oder Bundestag vertreten sind** **e. der Stadt Viernheim und dessen Gremien**
4. Eine Veranstaltung der 50-jährigen pro Jahr.	
5. Der Magistrat ist ermächtigt, weitergehende Gebührenbefreiungen zu erteilen.	**Der Magistrat ist ermächtigt, Gebührenermäßigungen/-befreiungen zu erteilen.** **Dies beinhaltet z. B. Benefizveranstaltungen.**
VIII. Sonderregelung für übende Vereine Chorproben und der Übungsbetrieb von Viernheimer Vereinen, sofern sie nicht unmittelbar mit der Überlassung der Räumlichkeiten für eine Veranstaltung in Zusammenhang stehen, sind unentgeltlich.	***bleibt unverändert***
IX. Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.1995 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Stadt Viernheim vom 25.10.1985 aufgehoben. (Die vorstehenden Bestimmungen wurden von der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.95 beschlossen und am 09.06.95 öffentlich bekanntgegeben. Zuletzt geändert durch Artikel 16 der Euro-Einführungssatzung zum 01.01.2002.)	**IX. Inkrafttreten** **Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Gebührenordnung für das Bürgerhaus der Stadt Viernheim vom 01.07.1995, zuletzt geändert durch Artikel 16 der Euro-Einführungssatzung zum 01.01.2002, aufgehoben.**

Überarbeitung der GEBÜHRENORDNUNG für das Viernheimer Bürgerhaus

- Neue Geldbeträge in Fettdruck unterhalb der derzeit gültigen -

VI. Gebührensätze

Grundgebühren für Veranstaltungen bis 10 Stunden	**Großer Saal**	**Kleiner Saal**	**Beide Säle**	**Foyer** als Veranstaltungsfläche
Gewerbliche Veranstaltungen	€ 370,-- **€ 440,--**	€ 185,-- **€ 220,--**	€ 500,-- **€ 600,--**	€ 50,-- **€ 60,--**
Tagungen pro Tag ohne Zeitbegrenzung	€ 310,-- **€ 370,--**	€ 155,-- **€ 185,--**	€ 415,-- **€ 500,--**	€ 40,-- **€ 50,--**
Ausstellungen (ohne Verkauf) pro Tag ohne Zeitbegrenzung	€ 260,-- **€ 310,--**	€ 120,-- **€ 145,--**	€ 335,-- **€ 400,--**	€ 35,-- **€ 40,--**
Nichtgewerbliche Veranstaltungen auswärtiger Personen, Institutionen, Gruppen und Vereine	€ 210,-- **€ 250,--**	€ 95,-- **€ 115,--**	€ 270,-- **€ 325,--**	€ 30,-- **€ 35,--**
Nichtgewerbliche Veranstaltungen Viernheimer Bürger, Institutionen, Gruppen, Vereine, Bürgerhauswirt und der Stadt Viernheim	€ 102,-- **€ 120,--**	€ 30,-- **€ 35,--**	€ 115,-- **€ 135,--**	€ 15,-- **€ 20,--**
<u>Alte Regelung</u>: **Zeitzuschläge** je Stunde vor 1.00 Uhr je Stunde nach 1.00 Uhr in % der jeweiligen Grundgebühr	5 % 10 %			
<u>NEUE REGELUNG</u>: **Zeitzuschläge** je Stunde in % der jew. Grundgebühr	**10 %**			
Auf-/Abbauzeiten und Proben	Auf-/Abbauzeiten und Proben außerhalb der Grundzeit werden nach den Zeitzuschlagssätzen oder pauschal für einen Tag mit 50 % der jeweiligen Grundgebühr berechnet.			
Höchstbetragsregelung für Veranstaltungen von Viernheimer Vereinen	Pro eintägige Veranstaltung sind unabhängig von der Nutzungsdauer maximal € 360,-- **(NEU:) € 450,--** als Pauschalbetrag zu bezahlen.			

Nebenleistungen pro Veranstaltung und Tag			
Umbestuhlung und -betischung im Laufe einer Veranstaltung	Einzelberechnung nach Zeitaufwand **- entfällt bei Neuregelung -**		
Stellung eines Laufstegs/ Bühnenpodeste	€ 55,--	€ 40,--	**- entfällt bei Neuregelung -**
Konzertflügel	€ 30,-- **€ 35,--**	**(Benutzung ist nur auf der Bühne des Großen Saales möglich)**	
Klavier	€ 16,-- **€ 20,--**		
<u>Alte Regelung</u>: **Sonderleistungen pro Veranstaltung und Tag**	Diaprojektor Overhead-Projektor Großleinwand (4x5 m) Leinwand Kleiner Saal Projektionsleinwand (2x2m) Fernseher mit Videorecorder Videokamera		€ 16,-- € 18,-- € 11,-- € 8,-- € 6,-- € 40,-- € 55,--
<u>NEUE REGELUNG</u>: **Sonderleistungen pro Veranstaltung und Tag**	Großleinwand (4x5 m) Leinwand Kleiner Saal Projektionsleinwand (2x2m) **- Weitere Anmietungsmöglichkeiten von Geräten entfallen –**		€ 15,-- € 10,-- € 10,--
<u>Alte Regelung</u>: **Sonderleistungen pro Stück und Tag für gewerbliche Nutzung außerhalb des Bürger-hauses**	Tisch (neu), 175x70 Tisch (alt), 160x70 Tisch (alt), 125x70 Stuhl		€ 1,55 € 1,30 € 1,05 € 0,55
<u>NEUE REGELUNG:</u> **Sonderleistungen pro Stück und Tag für Nutzung außerhalb des Bürgerhauses**	**Tisch (alt), 160x70 Stuhl**		**€ 2,-- € 1,--**

Gebührenvergleich anderer Einrichtungen (umliegender Städte)

	Viernheim	**Bürstadt**	**Weinheim**	**Weinheim**	**Bensheim**
	Bürgerhaus * (Großer Saal 594 qm)	Bürgerhaus (Kernsaal 370 qm)	Stadthalle (Großer Saal 480 qm)	Kulturbühne „Alte Druckerei“ (260 qm)	Weststadthalle *** -Multifunktionshalle- (ca. 1.362 qm)
Grundgebühr ** Nichtgewerbliche Veranstaltungen -Ortsansässige- **Vereine, Gruppen, Institutionen**	**120,00 €** Foyer: 20,00 €	**120,00 €** Foyer: 65,00 €	**1.120,00 €** Foyer: 560,00 €	**580,00 €** (Privatfeier = pauschal)	**1.023,00 €**
Grundgebühr ** Nichtgewerbliche Veranstaltungen - Auswärtige – **Vereine, Gruppen, Institutionen**	**250,00 €** Foyer: 35,00 €	**479,00 €** Foyer: 258,00 €	**1.120,00 €** Foyer: 560,00 €	**740,00 €** zzgl. **280,00 €** (für Endreinigung, Heizung, Bestuhlung)	**1.023,00 €**
Grundgebühr ** Gewerbliche Veranstaltungen	**440,00 €** Foyer: 60,00 €	**479,00 €** Foyer: 258,00 €	**1.120,00 €** Foyer: 560,00 €	**740,00 €** zzgl. **280,00 €** (für Endreinigung, Heizung, Bestuhlung)	mind. **2.556,00 €**
Zeitzuschlag pro Stunde	10 % der Grundgebühr	-/-	80,00 €	60,00 € (Privatfeier = keine)	-/-
Fachkraft/Personal für Licht- und Tontechnik ** (bei Nutzung der Technik)	in Grundgebühr enthalten	zzgl. 285,00 €	in Grundgebühr enthalten	zzgl. 340,00 € / 440,00 € (gewerbl.)	in Grundgebühr enthalten
Sonderleistung Klavier / Flügel	20,00 € / 35,00 €	28,00 € / kein Flügel	Kein Klavier / 50,00 €	50,00 € / auf Anfrage	-/-

***** Die Angaben sind nach neuer Gebührenordnung (ab 01.01.2012) aufgeführt.

****** Die Grundgebühren wurden - zum direkten Vergleich – vom großen Saal/„Hauptsaal“ für Veranstaltungen bis **10 Stunden** errechnet.

*** Das Viernheimer Bürgerhaus hat eine Gesamtfläche von 1.139 qm (Beide Säle, Empore, Foyer).
Bei einer Gesamtanmietung beträgt die Grundgebühr bei Vereinen 155,00 € und bei Gewerbe 660,00 €.

TOP: Viernheim, den 10.11.2011

Federführendes Amt
20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	901-120
Diktatzeichen:	Sz/BÖ
Drucksache:	VL-128-2011/XVII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss/Wirtschaftsförderung stimmt dem vorliegenden Haushaltssicherungskonzept zu.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aufgrund § 92 Abs. 4 HGO ist von Gemeinden mit nicht ausgeglichenem Haushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

Dieses ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu beschließen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Als Anlage ist der Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts beigefügt.

Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept gemäß § 92 Abs. 4 HGO
hier: Maßnahmen zur Begrenzung des Haushaltsdefizits

1 **Fortsetzung der Einsparungen**
2 **Einsparungen bei den Personalausgaben in den Jahren 2012-2015**
3 **Überprüfung von Sachbudgets**
4 **Grundsteuer A und B**
5 **Projekt Interkommunale Zusammenarbeit**
6 **Verantwortung anderer Entscheidungsebenen**

1 Fortsetzung der Einsparungen

Schon seit vielen Jahren werden im Etat der Stadt Viernheim Einsparungen vorgenommen sowie Aufgabenstellungen verändert wahrgenommen („Einsparbuch“ der Stadt Viernheim, Ausgabe 2010).

2 Einsparungen bei den Personalausgaben in den Jahren 2012-2015

Die in den Jahren 2012-2015 durch Eintritt in den Ruhestand oder andere Anlässe freiwerdenden Stellen in allen Bereichen der Verwaltung werden dauerhaft nicht mehr besetzt, durch veränderte Aufgabenwahrnehmung/Organisation zumindest zu einem Teil eingespart oder zumindest für eine gewisse Zeit nicht neu besetzt. Insgesamt ergibt dies eine Einsparung von etwa 380.000,-- € pro Jahr, sobald alle Maßnahmen in voller Höhe zu Buche schlagen. Hinzu kommen zeitlich begrenzte Einsparungen (ca. 100.000,-- €),

3 Überprüfung von Sachbudgets

a) Förderung von Bewegung und Sport (Zuschüsse an Vereine / 123.000,-- €)

Im Rahmen der kooperativen Sportentwicklungsplanung wurde auch die städtische Sportförderung (Vereine) diskutiert (siehe Seiten 55 und 56 des Abschlussberichts Sportentwicklungsplan). Das kommunale Freizeit u. Sportbüro ist durch den Bürgermeister beauftragt, diese Diskussion aufzugreifen und eine Neubetrachtung der Sportförderung vorzunehmen. In diese werden die Kommunalpolitik, die Vereine und die Teilnehmer der Sportentwicklungsplanung eingebunden. Inhalt sind die durch die Sportentwicklungsplanung aufgeworfenen Fragestellungen, die in qualitativ veränderten Zuschussrichtlinien münden könnten und die generelle Frage der Einführung einer Hallenbenutzungsgebühr. Insbesondere beim letzteren sind die Vor- und Nachteile abwägend darzustellen (auch Kosten des Verwaltungsaufwands), um der Kommunalpolitik eine Entscheidung zu ermöglichen.

Der Magistrat sowie der Sozial- und Kulturausschuss haben die Verwaltungsvorlage einer ersten Bewertung unterzogen – eine abschließende Entscheidung erfolgt im Jahr 2012.

b) „Richtlinien Bezuschussung Sozialstationen u. amb. Pflegedienste“

(Sachkonten 7119009, 7119021, 7128018, 7128030 insgesamt ca. 54.000.-- €)

Die Verwaltung ist mit der Sachprüfung beauftragt, ob der gesetzliche Rahmen, der ehemals Grundlage der Bezuschussung war, heute noch der gleiche ist, um den aktuellen Bedarf der Bezuschussung einschätzen zu können.

c) Gebühren Kindertagesstätten

Die Stadtverordneten-Versammlung hat am 28.10.2011 beschlossen, die Kita-Gebühren ab 01.08.2012 generell um 25,-- € monatlich zu erhöhen – die Gebühr für einen Krippenplatz sogar um 62,50 € monatlich.

Damit sind jährliche Mehreinnahmen von ca. 336.600,-- € verbunden. Die Kita-Gebühren wurden letztmals am 01.08.1994 erhöht.
Zukünftig wird eine jährliche Kostenaufwandsüberprüfung vorgenommen.

d) Zuschüsse an Jugendgruppen und –verbände (20.000,-- €)

Der Fachbereich Jugendförderung ist derzeit dabei eine Neufassung der Richtlinien vorzulegen.
In den Prozess sind die einzelnen Jugendgruppen und –verbände miteingebunden.

e) Musikschule

Der Budgetbereich Musikschule wird derzeit überprüft. Ziel ist es, für einen Zeitraum von mehreren Jahren, ein festes Budget zu vereinbaren. Dabei sind sowohl die Entgelte für Schülerinnen und Schüler als auch die Entgelte für die Lehrenden zu betrachten.
Dem zuständigen Ausschuss wird zu gegebener Zeit Vorlage gemacht.

f) Verkehrssicherheit

Grundlegende Umstrukturierungen im Ordnungsamt u.a. durch die Einführung von Schicht- und Wochenenddiensten, die Neufestlegung von Messpunkten, technische Verbesserungen und Fortbildung des Personals führen zu einer deutlichen Effizienzsteigerung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.
Im Nebeneffekt werden Mehreinnahmen von rund 800.000,-- € jährlich erzielt.

g) Lichtzeichenanlagen

Sämtliche Lichtzeichenanlagen werden seit 2010 sukzessive auf die energie- und wartungsfreie LED-Technik umgerüstet. Die letzten Umrüstungsmaßnahmen erfolgen 2012. Dies führt zu dauerhaften Einsparungen bei Energie und Wartung in Höhe von rund 40.500,-- € jährlich.

h) Sonstiges

Sachkonten

7124001 Theaterbesuche/Abschlussfahrten
Gemäß Beschluss des Magistrats werden ab 2012 schulische Theaterbesuche/Abschlussfahrten nicht mehr gefördert. Einsparung jährlich: 3.000,-- €

7119005 Schüleraustausche
Entsprechend der Beschlusslage Magistrat werden ab dem Jahre 2012 Schüleraustauschfahrten in die Partnerstädte Franconville, Potters Bar und Rovigo analog zu den bestehenden Zuschussrichtlinien für Fahrten in die Partnerstädte bezuschusst. Einsparung jährlich: 3.600,-- €

7128013 Zuschuss an Verbände für Durchführung von Altenveranstaltungen
Eine Auszahlung erfolgt gemäß Beschluss Magistrat letztmals in 2011. Einsparung jährlich: 3.325,-- €

4 Grundsteuer A und B

Gemäß der Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte und den Ausführungen der Kommunalaufsicht müssen die Steuerhebesätze, insbesondere für die Grundsteuer B, bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft mindestens über dem Landesdurchschnitt liegen.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat daher die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem 01.01.2011 von 250 v.H. auf 280 v.H. erhöht – eine Steigerung um 12 %.

Mehreinnahmen jährlich: rd. 340.000,-- €

Nachrichtlich:

Der Gewerbesteuerhebesatz Viernheims entspricht bereits dem derzeitigen Landesdurchschnitt.

5 Projekt Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Kreis Bergstraße und weiteren 13 kreisangehörigen Kommunen werden derzeit mögliche gemeinsame Handlungsfelder identifiziert. Das Projekt wird begleitet durch die kommunale Gemeinschaftsstelle in Köln und soll erste mögliche Ergebnisse noch 2011 liefern.

Im Bereich Vollstreckungswesen besteht bereits seit dem 01.02.2011 eine Kooperation mit der Stadt Bürstadt, was eine Mehreinnahme von 17.200,-- € bedeutet.

6 Verantwortung anderer Entscheidungsebenen

Eine Konsolidierung der kommunalen Haushalte wird es nur geben, wenn alle politischen Ebenen ihre jeweilige Verantwortung wahrnehmen. Dazu hatte die Stadtverordnetenversammlung bereits in ihrer Sitzung am 11.12.2009 Festlegungen getroffen (Siehe Anlage).
Diese Forderungen werden weiterhin aufrecht erhalten.

Gemeinsame Position
zur Haushaltssituation der Städte, Gemeinden und Landkreise

In großer Sorge um die Haushaltsentwicklung der Städte, Gemeinden und des Landkreises stellen die Kreisversammlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und der Kreis Bergstraße fest:

(1) Wir handeln mittels Aufgabenkritik

Wir überprüfen weiterhin für den Bürger nachvollziehbar unsere Ausgaben und sparen ein.

Jede Stadt, Gemeinde und der Landkreis.

Wir überprüfen weiterhin unsere Aufgaben für den Bürger nachvollziehbar mit folgenden Zielen:

Effizienzsteigerung
Kostenreduzierung
Bürgernähe und Subsidiarität

Wir sind weiterhin offen

für Kooperation
für Aufgabenübernahme und –abgabe
für gemeinsame Zweckverbände.

Bund und Land sind aufgefordert eigene Einsparpotenziale zu nutzen.

(2) Wir möchten Freiheit für eigenes Handeln

Auch nach einer Aufgabenkritik werden zu hohe Ausgaben zu geringen Einnahmen gegenüberstehen. Um die hohe Lebensqualität bei Bürgerservice, bei Bildung und Betreuung und beim Erhalt der geschaffenen Infrastruktur in unseren Städten und Gemeinden zu erhalten, sehen wir die Chance auch mehr Einnahmen von den Bürgern zu erhalten. Voraussetzung: Die Mehreinnahmen verbleiben am Wohn- und Lebensort der Bürger.

Wir sind nach Konsultation und Information der Bürger bereit zur Erhöhung von Hebesätzen. Bedingung hierfür ist eine Garantieerklärung der hessischen Landesregierung, dass die Anrechnungssätze in der aktuellen Legislaturperiode nicht erhöht werden.

Alternativ bieten wir die Aufgabenübernahme einer erneuten Hauptfeststellung der Einheitswerte als Grundlage zur Berechnung der Grundsteuermessbeträge in unserem jeweiligen Zuständigkeitsbereich an.

(3) Kommunale Zusammenarbeit intensivieren

Die kommunale Familie muss enger zusammenrücken, um Aufgaben gemeinsam besser und kostengünstiger erfüllen zu können. Das im Kreis Bergstraße begonnene „Projekt 23" wollen wir fortsetzen, um Felder der praktischen Zusammenarbeit zu erschließen, wie beispielsweise im Einkauf.

(4) Schere zwischen sinkenden Einnahmen und zunehmender Aufgaben- und Ausgabenbelastung schließen

Die finanzielle Ausstattung der kommunalen Familie durch Bund und Land ist in eine prekäre Schieflage geraten. Elementare Ursache des ständig steigenden Defizits in den kommunalen Haushalten ist die Verlagerung von Aufgaben des Bundes und des Landes auf die Ebene der Städte, Gemeinden und Kreise und ein gleichzeitiger Rückzug von Bund und Land aus der Finanzierungsverantwortung.

Diese Entwicklung muss gestoppt werden. Das Konnexitätsprinzip ist verbindlich umzusetzen.

(5) Standards senken und Kommunen Freiraum geben

Zur Entlastung der kommunalen Ausgaben müssen Bund und Land bestehende Vorgaben und Standards kritisch hinterfragen und - wo es möglich ist - zurückfahren. Hierbei wird das Land die einhellige Unterstützung der Kommunen und Kreise erfahren. Den Kommunen sind dabei Gestaltungsräume zurückzugeben.

(6) Verwaltungsstrukturen erneuern

Die Verwaltungsstrukturen in Hessen sind reformbedürftig. Es gilt, komplizierte Strukturen und Vorgaben zu vereinfachen sowie Verwaltungsabläufe zu entbürokratisieren und dadurch Einsparungen zu ermöglichen. Die Zuständigkeit für eine Aufgabe ist grundsätzlich auf zwei Verwaltungsebenen zu beschränken. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Land (Ministerien, Regierungspräsidien, Sonderbehörden) sowie Landkreisen und Städten und Gemeinden ist in diesem Sinne kritisch zu überprüfen und zu verändern.

(7) Angemessene Finanzausstattung im Kommunalen Finanzausgleich sichern

Der Kommunale Finanzausgleich in Hessen muss umfassend reformiert werden. Ziel eines Reformkonzepts der Landesregierung sollte eine faire Partnerschaft zwischen Land und Kommunen sein, die die Aufgabenvielfalt der Städte, Gemeinden und Kreise ausreichend berücksichtigt und in Erfüllung des Verfassungsauftrags auch zukünftig die Leistungsfähigkeit finanzschwacher Gemeinden und Landkreise sichert.

(8) Konjunkturunabhängige Finanzierung der kommunalen Aufgaben stärken

Die hessischen Landkreise brauchen eine eigene konjunkturunabhängige Finanzierungsquelle mit der Beteiligung an der Umsatzsteuer. Während die Einnahmen der Kommunen in der Konjunkturphase deutlich sinken, steigen die Ausgaben ebenso deutlich. Diese Schere muss durch die Stärkung konjunkturunabhängiger Finanzierung kommunaler Aufgaben geschlossen werden.

Mit den Inhalten der Entschließung wird die Bestrebung verfolgt dem Art. 28 Abs. 2 GG wieder Geltung zu verschaffen.

Sollte es seitens des Landes Hessen keine hinreichende Bereitschaft geben

höhere Steuerzahlungen der Bürger am Wohnort zu belassen

und

eine Aufgabenkritik und Neuverteilung quer zu den Ebenen von RP, Kreis sowie Städten und Gemeinden zuzulassen

soll eine Verfassungsklage geprüft werden.

TOP: Viernheim, den 14.11.2011

Federführendes Amt
20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	702-11
Diktatzeichen:	ro
Drucksache:	VL-122-2011/XVII 1. Ergänzung
Anlagen:	4
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	BVLA, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Anpassung der Entwässerungssatzung im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.01.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzauschuss/ Wirtschaftsförderung nimmt die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim (EWS 2012) in der vorliegenden überarbeiteten Fassung zur Kenntnis und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, diese zu beschließen.
2. Der Stadtverordnetenversammlung ist Vorlage zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

1. Festsetzung der Gebührensätze für die getrennte Abwassergebühr

Zum 01.01.2012 wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt. Das bedeutet, es werden statt einer einheitlichen Kanalbenutzungsgebühr künftig zwei Gebühren erhoben: eine Schmutzwassergebühr, die sich wie seither nach dem Frischwasserverbrauch errechnet, und eine Niederschlagsgebühr, die auf der Grundlage der künstlich befestigten Grundstücksflächen ermittelt wird. Das seitherige Gebührenaufkommen bleibt insgesamt wie bisher bestehen.

Um die künstlich befestigten Grundstücksflächen ermitteln zu können, waren umfangreiche Vorarbeiten zu leisten. Maßgeblich hierfür war der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.04.2010, in welchem die Parameter, die zur Ermittlung der künstlich

befestigten Grundstücksflächen herangezogen werden, verbindlich festgesetzt wurden. Aufbauend auf diesem Beschluss konnten die Selbstauskunftsbögen, die an alle Grundstückseigentümer versendet wurden, erstellt und die Grundstücksflächen, die zur Kalkulation der Gebühren notwendig sind, errechnet werden.

Die Selbstauskunftsbögen wurden ab Mai dieses Jahres den Grundstückseigentümern zugestellt. Dies führte im ersten Anlauf zu einer Rücklaufquote von rund 72%. Im September wurden nochmals Erinnerungsschreiben versendet, so dass derzeit rund 84% der Flächen ausgewertet sind. Die Höhe der Rücklaufquote entspricht laut Dr. Pecher AG dem gewöhnlichen Verlauf eines Projektes. Für die Kalkulation der Gebühr wurden die restlichen Flächen geschätzt.

Um beide Gebühren festsetzen zu können, war als weitere Vorarbeit eine Kostenträgerrechnung zu erstellen. Hierbei wurden die Kosten, die jeweils auf die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung entfallen, ermittelt. Der im Rahmen eines Gutachtens durch die Dr. Pecher AG errechnete Kostenverteilungsschlüssel lautet wie folgt:

Schmutzwasserbeseitigung	49,63%
Niederschlagswasserbeseitigung	50,37%

Dieser Kostenverteilungsschlüssel bildet die Basis für künftige Gebührenkalkulationen. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sollen die Verteilungsschlüssel in angemessenen Zeitabständen überprüft werden. Laut herrschender Rechtsmeinung werden hierunter fünf bis maximal zehn Jahre verstanden.

Der für Viernheim ermittelte Verteilungsschlüssel entspricht in etwa den Ausführungen in der Fachliteratur bzw. der Nachfrage in umliegenden Städten. Er ist aber grundsätzlich für jede Gemeinde individuell zu betrachten und zu errechnen.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Vorarbeiten können die Gebühren zum 01.01.2012 wie folgt neu festgesetzt werden:

Schmutzwassergebühr	**1,25 €/m³ Frischwasser**
Niederschlagsgebühr	**0,72 €/m² befestigte Fläche**

Die seitherige einheitliche Kanalbenutzungsgebühr betrug 2,80 €/m³ Frischwasser.

Die Stadt selbst hat für die Begleichung der Niederschlagsgebühr für ihre Straßen, Wege und Plätze im Haushaltsplan 2012 einen Betrag von 800.000 € eingeplant.

Die Einführung der getrennten Abwassergebühr wurde zuletzt auch durch das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 24.09.2009 notwendig, der die bisherige Praxis, die Gebühr nach dem alleinigen Frischwassermaßstab festzusetzen, als rechtlich nicht zulässig erklärt hatte.

2. Festsetzung der Gebührensätze für die Beseitigung von Fäkalschlamm

Im Rahmen der Einführung der getrennten Abwassergebühr und der Überarbeitung der Satzung wurden von der Stadtentwässerung die Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben neu kalkuliert. Die bisherigen Gebühren betrugen pro Entleerung einer Grundstückkläranlage

bis einschließlich **8 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	53,70 €
bis einschließlich **10 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	61,40 €
bis einschließlich **12 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	69,00 €

Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Betriebsstoffkosten, Lohnerhöhungen und allgemeinen Kostensteigerungen, sollte die Gebühr auf das derzeitige Kostenniveau angepasst werden.

Die Gebühr setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Abfuhrkosten

Behandlung in der Kläranlage

Verwaltungskostenzuschlag

<u>Abfuhrkosten</u>

Die Stadt Viernheim als Abwasserbeseitigungspflichtige für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben bedient sich Abfuhrunternehmen, um ihren Pflichten nachzukommen, da kein eigenes Personal und keine eigenen Fahrzeuge dafür vorhanden sind. Die Kosten pro Entleerung, die das Abfuhrunternehmen der Stadt in Rechnung stellt, liegen derzeit bei 68,00 € brutto und sollten in dieser Höhe an den Gebührenpflichtigen weitergegeben werden.

<u>Behandlung in der Kläranlage</u>

Die Kalkulation hat ergeben, dass für die Fäkalienanlieferung pro Kubikmeter 0,75 € Entsorgungskosten beim Abwasserverband Bergstraße anfallen. Die bisherige Praxis, die Kosten bis einschließlich 8m³, 10 m³ und 12 m³ pro angelieferten Fäkalschlamm zu staffeln, sollte weiterhin beibehalten werden und ist nachfolgend aufgeführt:

- bis einschließlich 8 m³ 6,00 €
- bis einschließlich 10 m³ 7,50 €
- bis einschließlich 12 m³ 9,00 €

<u>Verwaltungskostenzuschlag</u>

Der Verwaltungskostenzuschlag wird allgemein mit rund 10 % angesetzt und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Kosten zusammen bzw. begründet sich wie folgt:

- Überwachung der Einleitung von Fäkalschlamm auf dem Gelände des Tiefpumpwerkes
- Abrechnung mit den Abfuhrunternehmen
- Erstellung der Rechnungen für die Grundstückseigentümer
- Formularkosten

Die Gebühr setzt sich nun wie folgt zusammen:

abgefahrener Fäkalschlamm **bis** einschließlich **8 m³:**

Abfuhrkosten:	68,00 €
Behandlung in der Kläranlage:	6,00 €
Verwaltungskostenzuschlag:	8,00 €
Summe:	82,00 €

abgefahrener Fäkalschlamm **bis** einschließlich **10 m³:**

Abfuhrkosten:	68,00 €
Behandlung in der Kläranlage:	7,50 €
Verwaltungskostenzuschlag:	8,00 €
Summe:	83,50 €

abgefahrener Fäkalschlamm **bis** einschließlich **12 m³:**

Abfuhrkosten:	68,00 €
Behandlung in der Kläranlage:	9,00 €
Verwaltungskostenzuschlag:	8,00 €
Summe:	85,00 €

Zuschlag für die Abfuhr am Wochenende

Es kommt immer wieder vor, dass Vereine Veranstaltungen am Wochenende und an Feiertagen haben, sodass die Notwendigkeit besteht, den Inhalt der Gruben auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen abzufahren.

Die Verwaltung schlägt vor, § 29 der Entwässerungssatzung wie folgt zu ergänzen:

Muss Abwasser aus Gruben an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen abgefahren werden, so wird ein Gebührenzuschlag von 11,90 € erhoben.

Der Gebührenzuschlag in Höhe von 11,90 € errechnet sich wie folgt:
Die Abfuhrkosten erhöhen sich um 10,00 € netto, dies entspricht 11,90 € brutto.

Erschwerniszuschlag

In den Abfuhrverträgen von 1994 wurde ein Erschwerniszuschlag von 20,00 DM (10,23 €) netto vereinbart, der anfällt, wenn zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich ist. Der Betrag wird, sofern er anfällt, als pauschaler Gebührenzuschlag in Höhe von 11,75 € brutto an die Gebührenpflichtigen weitergegeben.

Eine Erhöhung des Zuschlags durch die Abfuhrunternehmen ist bisher nicht erfolgt, ebenso ist seit Jahren kein Erschwerniszuschlag angefallen. Er sollte jedoch beibehalten werden, da es nicht ausgeschlossen ist, dass er in Zukunft wieder erforderlich wird.

Augrund des derzeitigen Mehrwertsteuersatzes von 19% sollte der Gebührenzuschlag von den bisher festgesetzten 11,75 € auf 12,20 € angepasst werden.

3. Anpassung der Entwässerungsatzung (EWS) an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund

Durch die Einführung der getrennten Abwassergebühr wurde eine Anpassung an die neueste Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) durch das Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt notwendig. Als Anlage ist eine Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung beigefügt.

Bei der Überarbeitung der Entwässerungssatzung wurden aufgrund der Mustersatzung des HSGB Ergänzungen vorgenommen sowie Einzelfälle detaillierter geregelt. Teilweise wurde die Satzung inhaltlich umstrukturiert; so wurden bestimmte Absätze einzelner Vorschriften in separaten Paragraphen festgeschrieben.

Die Mustersatzung der Hessischen Städte- und Gemeindebunds sieht hinsichtlich der Erhebung von Abwasserbeiträgen eine Differenzierung zwischen den Kosten für die Schaffung der gebietsbezogenen Abwassereinrichtung und der insgesamt vorhandenen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor.

Im Falle der Erweiterung des Stadtgebiets durch neue Baugebiete bedeutet dies, dass neben dem Kanalbeitrag für die gebietsbezogenen Abwassereinrichtungen auch ein Schaffensbeitrag für bereits vorhandene Abwassereinrichtungen, von denen die Anschlussnehmer des Neubaugebietes profitieren (z.B. Pumpwerke und Kläranlage) zu erheben ist.

Die Verwaltung wird die Grundlagen der Erhebung eines Schaffensbeitrags mit dem HSGB klären und den städtischen Gremien hierzu im kommenden Jahr Vorlage machen.

Anlage 1

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), der §§ 51 bis 53 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.1994 (GVBl. I S. 425), der §§ 1 bis 5 a 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S 333), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.1994 (BGBl. I S. 1453), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HabwAG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 155) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am 08.09.1995 folgende

Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Viernheim betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtungen. Sie bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am folgende

Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Viernheim betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Neu aufgenommen wurden:

Grundstück
- zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und zur Angleichung an die Erschließungsbeitragssatzung; hiervon ging bisherige Mustersatzung (MS) (still-schweigend) aus
- grundbuchrechtlicher Grundstücksbegriff bietet größere Rechtssicherheit; frühere MS hat auf Wirtschaftsgrundstück abgestellt, heute ist Wirtschaftsgrundstück mit Grundbuchgrundstück gleich zu setzten.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010	Entwurf Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012
Abwasser - das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.	**Abwasser** Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
	Brauchwasser Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird und/oder dieser zufließt.
Abwasseranlage - a) Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage.	**Abwasseranlagen** a) Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage
- b) sowie als oberirdische Niederschlagswasserentsorgung Anlagen zum Sammeln, Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser, insbesondere im Zuge dieser Einrichtung errichteten abwassertechnischen Anlagen.	b) sowie als oberirdische Niederschlagswasserentsorgung Anlagen zum Sammeln, Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser, insbesondere Rinnen und Versickerungsflächen, einschließlich der im Zuge dieser Einrichtung errichteten abwassertechnischen Anlagen.
Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.	Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Sammelleitungen - Leitungen zur Sammlung des über die Anschlussleitungen von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).	**Sammelleitungen** Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Brauchwasser: - Definition des in § 28 (1) verwendeten Begriffs; Klarstellung, dass hierunter (nur) das aus den genannten Anlagen entnommene Wasser gilt, das zu bestimmten Zwecken verwendet wird (in der Regel zum Betreiben von Toilettenspülanlagen, Waschmaschinen etc.)

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010	Entwurf Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012
Behandlungsanlagen - Verbindungsleitungen vom Netz, Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers und die Ablaufleitung zum Gewässer.	**Behandlungsanlagen** Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer
Hausanschlussleitungen - Leitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze der zu entsorgenden Grundstücke; bei Kanalsystemen mit Vakuumentwässerung einschließlich der Pumpschächte bzw. Übergabeschächte.	**Anschlusskanal** Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung, z.B. im Einsteigschacht auf dem Grundstück; bei Kanalsystemen mit Vakuumentwässerung einschließlich der Pumpschächte bzw. Übergabeschächte.
Oberirdische Niederschlagswasserentsorgung - Grundstücksentwässerungssystem, das das von den Grundstücken kommende, versickerungsfähige Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser und nicht versickerungsfähigem Niederschlagswasser über ein Rinnensystem abnimmt, sammelt und Versickerungsflächen zuführt oder benachbarten Versickerungsflächen direkt zuführt.	**Oberirdische Niederschlagswasserentsorgung** Grundstücksentwässerungssystem, das das von den Grundstücken kommende, versickerungsfähige Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser und nicht versickerungsfähigem Niederschlagswasser über ein Rinnensystem abnimmt, sammelt und Versickerungsflächen zuführt oder benachbarten Versickerungsflächen direkt zuführt.
Grundstücksentwässerungsanlagen - alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.	**Grundstücksentwässerungsanlagen** Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen.
Grundstücksklär-einrichtungen - Kleinkläranlagen oder Sammelgruben	**Grundstücksklär-einrichtungen** Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter)
Anschlußnehmer (-inhaber) - Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.	**Anschlussnehmer (-inhaber)** Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter - Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.	**Abwassereinleiter** Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Anschlusskanäle *Begriffsbestimmung analog der Verwendung in der Eigenkontrollverordnung*

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

II. – Anschluß und Benutzung

§ 4 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen.

(2) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Anschluss an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an den Anschlusskanal anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück einen gesonderten Anschlusskanal verlegt hat.

(2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Anschlusskanals durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Der Anschlusskanal wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Anschluss an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung.

---

§ 3 –Neu- bisher § 4 –Alt-

- *Abs. 1: Ausweitung auf Gebäude, aber nur unter der Voraussetzung, dass Stadt - was im Einzelfall notwendig oder sachdienlich sein kann - für bestimmte Gebäude einen gesonderten Anschlusskanal verlegt hat.*
- *Abs. 2 : aufgrund der Praxis wurde Regelung für gemeinsame Anschlüsse getroffen*
- *Abs. 3 : reine Klarstellung, dass obige Regelung auch gilt, wenn Grundstücksteilung erfolgt bei bereits angeschlossenen Grundstücken*

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und eine Anschlussleitung an das Grundstück herangeführt ist.

Jeder Eigentümer eines Grundstückes, auf dem nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfällt, hat grundsätzlich die Pflicht, dieses Grundstück an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Rinne oder Versickerungsfläche erschlossen ist.

Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 52 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 52 Abs. 2 HWG unterliegt, den Abwasseranlagen zuführen.

So entfällt z.B. die Beseitigungspflicht der Stadt und die Überlassungspflicht des Abwassereinleiters für Niederschlagswasser, das verwertet oder versickert wird (ausgenommen Grundstücke mit Anschlussmöglichkeit an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung wie z.B. in den Baugebieten „Am Schmittsberg I" und „Birkenwäldchen").

(3) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und ein Anschlusskanal an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschlusskanäle zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen.

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfällt, hat grundsätzlich die Pflicht, dieses Grundstück an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Rinne oder Versickerungsfläche erschlossen ist.

Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

So entfällt z.B. die Beseitigungspflicht der Stadt und die Überlassungspflicht des Abwassereinleiters für Niederschlagswasser das verwertet oder versickert wird (ausgenommen Grundstücke mit Anschlussmöglichkeit an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung wie z.B. in den Baugebieten „Am Schmittsberg I", „Birkenwäldchen" und „Bannholzgraben").

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

§ 4 –Neu- -bisher § 3-
abstimmend auf vorstehende Regelungen musste § 4 erweitert und festgeschrieben werden, dass Anschluss- und Benutzungszwang auch für mehrere Anschlüsse angeordnet werden kann ((1) Satz 2).

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu allen Anlageteilen zu gestatten.

(3) Das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzuführende Niederschlagswasser ist ausschließlich oberflächig, sofern technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen und höhengerecht passend dem städtischen Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuzuführen.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Entnahme des Schlamms aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.

(4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzuführende Niederschlagswasser ist ausschließlich oberflächig, sofern technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen und höhengerecht passend dem städtischen Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuzuführen.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Entnahme des Schlamms aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.

(4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

- ***Absatz 2 –Alt- nun in § 36 –Neu– (Zutrittsrecht) geregelt***

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflußt,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;
- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig.

(7) In die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung darf ausschließlich versickerungsfähiges, d.h. unverschmutztes bzw. frisches Niederschlagswasser von anzuschließenden Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen eingeleitet werden. Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2, und 6 gelten in diesem Zusammenhang entsprechend.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1. **Physikalische Parameter**

1.1 Temperatur	max. 35°C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 Std.)	1,0 ml/l
1.4 ungelöste Stoffe	50 mg/l

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

(7) In die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung darf ausschließlich versickerungsfähiges, d.h. unverschmutztes bzw. frisches Niederschlagswasser von anzuschließenden Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen eingeleitet werden. Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2, und 6 gelten in diesem Zusammenhang entsprechend.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten - soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist - folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimen-sion	Grenz-wert
1.	**Physikalische Parameter**			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	ph-Wert	DIN 38404-5	-	6,5-10

In dieser Vorschrift sind einige Werte verändert und zusätzlich die jeweils anzuwendenden Messverfahren bestimmt worden.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

2.	**Organische Stoffe und Lösungsmittel**	
	2.1 Organische Lösungsmittel	5 g/l
	2.2 Halogenierte Kohlenwasserstoffe, berechnet als organisch gebundenes Chlor	0,5 mg/l
	2.3 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
	2.4 Phenole (gesamt)	20 mg/l
	2.5 Kohlenwasserstoffe DEV H18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
	2.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (z.B. organische Fette)	50 mg/l
3.	**Anorganische Stoffe (gelöst)**	
	3.1 Ammonium	200 mg/l
	3.2 Nitrit	10 mg/l
	3.3 Cyanide, durch Chlor zerstörbare	0,2 mg/l
	3.4 Sulfate	400 mg/l
	3.5 Sulfide	2 mg/l

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
2.	**Organische Stoffe und Lösungsmittel**			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert)[1] mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22[2]	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z.B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	**Anorganische Stoffe (gelöst)**			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400

[1] Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan
[2] Hochchloridverfahren

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1 Aluminium	10 mg/l
4.2 Arsen	0,5 mg/l
4.3 Blei	1,0 mg/l
4.4 Cadmium	0,5 mg/l
4.5 Chrom	1,0 mg/l
4.6 Chrom-VI	0,2 mg/l
4.7 Kobalt	1,0 mg/l
4.8 Kupfer	1,0 mg/l
4.9 Nickel	1,0 mg/l
4.10 Quecksilber	0,1 mg/l
4.11 Selen	2,0 mg/l
4.12 Silber	1,0 mg/l
4.13 Zink	5,0 mg/l
4.14 Zinn	5,0 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Ein-leitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

		Messverfahren	Dimen-sion	Grenz-wert
4.	**Anorganische Stoffe (gesamt)**[3]			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7 a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

[3] Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

(3) Im Bedarfsfall können

a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,

b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Behandlungsanlage vertretbar sind,

c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
- Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
- Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu Belastungen bei der Abwasserbehandlung, die durch eine Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück vermeidbar sind, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(3) Im Bedarfsfall können

a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,

b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind

c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
- Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
- Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
- Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung

zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 9 Überwachen der Einleitungen

(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 53 Abs. 3 Nr. 2 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Anschlussnehmers. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

(3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 50 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte haben grundsätzlich eine Intensivierung der Überwachung zur Folge.

(5) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

(6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Anschlussnehmer in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 9 Überwachen der Einleitungen

(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

(3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 38 Abs. 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasserrechtlicher Genehmigungen gemäß § 39 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

(5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

(6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z.B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

Abs. 7 NEU !

Ergänzung der bisherigen Regelungen
beschäftigt sich mit der Installation von automatischen Probenahmegeräten und selbstaufzeichnenden Messgeräten.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

III - Abgaben und Kostenerstattung

§ 10
Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Sammelleitungen einschließlich Vakuumstation (Schmutzwasserentwässerung im Vakuumsystem) in den Baugebieten „Neuzenlache" und „Ziegelhütte"	F: EUR -,-- GF: EUR -,--	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37	F: EUR -,-- GF: EUR -,--

(3) Der Beitrag für die Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung wird nach der zulässigen Grundfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundfläche (GR)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Am Schmittsberg I"	GR: EUR 10,60	GR: EUR -,--	GR: EUR -,--
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Birken-wäldchen"	GR: EUR 14,20	GR: EUR -,--	GR: EUR -,--

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Sammelleitungen einschließlich Vakuumstation (Schmutzwasserentwässerung im Vakuumsystem) in den Baugebieten „Neuzenlache" und „Ziegelhütte"	F: EUR -,-- GF: EUR -,--	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37	F: EUR -,-- GF: EUR -,--

(3) Der Beitrag für die Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung wird nach der zulässigen Grundfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundfläche (GR)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Am Schmittsberg I"	GR: EUR 10,60	GR: EUR -,--	GR: EUR -,--
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Birkenwäldchen"	GR: EUR 14,20	GR: EUR -,--	GR: EUR -,--

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 11 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 2 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs- dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschließungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitragsrechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher- oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in Ansatz gebracht wird.
Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren) Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,2.

Um Satzung besser „handhabbar" zu machen, hat sich der HSGB entschlossen, die beitragsfähige Fläche sowohl für den Innen- als auch Außenbereich näher zu beschreiben.
Dies machte es zum einen erforderlich, beitragspflichtige Innenbereichsflächen von beitragsfreien des Außenbereichs durch Einführung einer „Tiefenbegrenzung" abzugrenzen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Tiefenbegrenzung nur für diese Ausnahmesituation eingeführt wurde und demzufolge auf Grundstücke nicht anwendbar, die in vollem Umfang dem Innenbereich angehören.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 11 Geschoßfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschoßfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
c) nur Garagen oder Stellplätze zuläßt, gilt 0,3

als Geschoßflächenzahl.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche. Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren) Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,2. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5,
d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

- ***In Übereinstimmung mit den Modifizierungen zur Grundstücksfläche sind auch die Regelungen über die Geschoßfläche überarbeitet und ergänzt worden.***
- ***Aufnahme bestimmter Grundstücke in Absatz 4 (Friedhöfe, Freibäder etc.)***

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

(5) Ist eine Geschoßflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschoßfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 12 Geschoßfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 11 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 13 anzuwenden.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschossflächenzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 13 Geschoßfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschoßfläche nach folgenden Geschoßflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoß	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoß	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird die Geschoßfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschoßzahl zulässig ist.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 14 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird diese Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

---

§ 14 Abs. 1

Ergänzung des Katalogs der Baugebietstypen und zusätzliche Nennung von „Kleingartengebiete".

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

(2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschoßfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschoßfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.

(3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 4 b) und c), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 14 Geschoßfläche im Außenbereich

(1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschoßfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(2) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,2,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

(3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

§ 15 Geschoßfläche in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken wird als Geschossfläche 1/20 der Fläche des Grundbuchgrundstücks in Ansatz gebracht.

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche - die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist - nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung zuzüglich 1/20 der danach verbleibenden Restfläche.

Da es im Außenbereich häufig auch ältere Gebäude gibt, in denen nach den Vorschriften der Bauordnung keine Vollgeschosse verwirklicht sind, hat der HSGB zur Vermeidung einer entsprechenden Beitragsfreiheit entschieden, hier auf die Geschoßfläche innerhalb der Geschosse (nicht Vollgeschosse) abzustellen und dabei auch – da diese Situationen häufig vorkommen – ausgebaute Dach- und Kellergeschosse einbezogen (die sich z.B. bei Beherbergungsbetrieben häufig finden).

Berücksichtigung von unbebauten Außenbereichsgrundstücken bzw. Restflächen von bebauten Grundstücken mit 1/20 der Fläche

§ 15 Grundfläche

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Grundfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Grundfläche zugrunde zu legen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstückfläche als Grundfläche angesetzt.

(3) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für die Ermittlung der Grundfläche entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften der Absätze 4 und 6 anzuwenden.

(4) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Grundfläche nach folgenden Grundflächenzahlen:

Wochenendhausgebiet	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,2
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete	0,4
Kerngebiete	1,0
Gewerbegebiete	0,8
Industrie- und sonstige Sondergebiete	0,8

Wird die Grundfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und des § 11 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Grundfläche

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Grundfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Grundfläche zugrunde zu legen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche als Grundfläche angesetzt.

(3) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für die Ermittlung der Grundfläche entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften der Absätze 4 und 6 anzuwenden.

(4) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Grundfläche nach folgenden Grundflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,2
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete	0,4
Kerngebiete	1,0
Gewerbegebiete	0,8
Industrie- und sonstige Sondergebiete	0,8

Wird die Grundfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und des § 12 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

(5) Liegt ein angeschlossenes Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Grundfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(6) Grundstücke, auf denen im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich nur Garagen vorhanden sind, werden mit der überbauten Fläche als Grundfläche angesetzt.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke.

(2) Die an die Abwasseranlage anschließbaren Grundstücke unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht, wenn für sie

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder

b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
- nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
- aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der Teilfertigstellung festgelegt war.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(5) Liegt ein angeschlossenes Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Grundfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(6) Grundstücke, auf denen im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich nur Garagen vorhanden sind, werden mit der überbauten Fläche als Grundfläche angesetzt.

§ 17 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 20 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 19 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 20 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 21 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.

(3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungs-pflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 22 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

---

§ 23 –Neu-

- der ehemalige **Abs. 2** wurde gestrichen, da eine Vorausleistungserhebung gemäß richterlicher Entscheidung (Beschluss HessVGH v. 08.06.2004, 5 ZU 169/04) nicht zulässig ist.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 23 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren

a) für das Einleiten von Abwasser (Abwassergebühren)
b) für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 23 a Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern.....
(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen .....
(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt .....

(Text siehe bei § 26 –NEU-)

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 24 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a,b) bzw. Abholen (c,d) und Behandeln von

a) Niederschlagswasser
b) Schmutzwasser
c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
d) Abwasser aus Gruben

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

- § 24 -

- **Abs.1:** mit Einführung der Niederschlagswassergebühr wird Absatz 1 differenziert.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze

(Text an anderer Stelle bei § 27 – NEU -)

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,72 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1.	**Dachflächen**	
1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke unter 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3
2.	**Befestigte Grundstücksflächen**	
2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.)	0,5
2.4.	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.5	Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) -verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 23 a Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und/oder von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
   - als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
   - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 26 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und/oder von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

§ 26 -Neu- / § 23 a – Alt -
als Nachtrag zur EWS 1995 am 16.04.2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen; jetzt an neuer Stelle.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird und/oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Abwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr pro cbm Frischwasserverbrauch beträgt

vom	01.01.2008 – 31.12.2008	2,55 €
ab	01.01.2009	2,80 €

(2) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn

der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409-H 41 -Ausgabe Dezember 1980-) den Wert von 600 g/cbm übersteigt.

Die erhöhte Abwassergebühr errechnet sich dann pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G \times \left(0{,}3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0{,}7\right)$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 1 Satz 2 ist.
Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird und/oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben; sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats an. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,25 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,25 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0{,}5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0{,}5$$

§ 26 Abs. 1 wurde um einen 2. Satz und Abs. 3 Satz 1 um einen Halbsatz ergänzt zur Regelung, wie verfahren wird, wenn Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und wann Änderungen berücksichtigt werden.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad haben, oder dies bei der nächsten Kontrolle durch das Abwasserlabor des Abwasserverbandes Bergstraße festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

(3) *Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.*

.....

(Text siehe § 29 –NEU -)

§ 25 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern
entnommen werden.

(2) Die in Abs. 1 b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.

(3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern
entnommen werden.

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

a) durch das Meßergebnis eines Sonderwasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge mißt,
b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Für die Sonderwasserzähler gelten die entsprechenden Regelungen für Meßeinrichtungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Viernheim in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

(5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

(6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für die Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.

(8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 28 Abs. 5 – NEU-
Neu eingefügte Vorschrift, wie bei Zweifeln an der Richtigkeit des Messergebnisses privater Wasser- und Abwasserzähler zu verfahren ist.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze

(3) *Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.*

Die Gebühr beträgt pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung

bis** einschließlich **8 cbm	
abgefahrenen Fäkalschlamm	*53,70 €*
bis** einschließlich **10 cbm	
abgefahrenen Fäkalschlamm	*61,40 €*
bis** einschließlich **12 cbm	
abgefahrenen Fäkalschlamm	*69,00 €*

Pro Entleerung können maximal 12 cbm abgefahren werden.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich, wird pauschal ein Gebührenzuschlag von 11,75 € erhoben.

§ 26 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,70 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 29 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung

bis einschließlich **8 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	82,00 EUR
bis einschließlich **10 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	83,50 EUR
bis einschließlich **12 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	85,00 EUR

Pro Entleerung können maximal 12 cbm abgefahren werden.

Muss Abwasser aus Gruben an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen abgefahren werden, so wird ein Gebührenzuschlag von 11,90 EUR pro Entleerung erhoben.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich, wird pauschal ein Gebührenzuschlag von 12,20 EUR erhoben.

§ 30 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,70 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

- ***29 –NEU- bisher in § 24 (3) geregelt.***
- **Zusätzliche Aufnahme eines Gebührenzuschlags für Entsorgung am Wochenende.**

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 27 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht für die in § 23 Abs. 1 a) genannten Gebühren beginnt mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks und sie endet mit dessen Stillegung.

(2) Die Stadt kann Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden.

(3) Die Gebühr entsteht jährlich, bei Stillegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die in § 23 Abs. 1 b) genannten Gebühren entstehen mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 31 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Stadt setzt durch Bescheid die Höhe der Gebühr für das Einleiten und Behandeln des Niederschlagswassers fest. Der Bescheid gilt auch für die Folgejahre. Er hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 32 Vorauszahlungen

Die Stadt kann Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) auf die Benutzungsgebühr verlangen.

- Die Vorauszahlungen für das Einleiten und Behandeln von Schmutzwasser werden in 10 gleichen Monatsbeträgen in den Monaten März bis Dezember eines jeden Jahres angefordert und orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe (Verbrauch) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- Die Vorauszahlungen für das Einleiten und Behandeln von Niederschlagswasser werden in 10 gleichen Monatsbeträgen in den Monaten März bis Dezember eines jeden Jahres unter Zugrundelegung der nach § 31 Abs. 2 EWS zuletzt festgesetzten Jahresgebühr angefordert.

Die Fälligkeiten werden im Gebührenbescheid festgesetzt.

- ***§ 27 Abs. 2 – Alt - ist nunmehr § 32 geregelt.***

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 28 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 33 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

- ***§ 33 –NEU- Gebührenpflichtige***
  Für den in der Praxis häufig vorkommenden Fall, dass im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Grundeigentum oder Erbbaurecht eintritt, hat der HSGB eine eigenständige Regelung getroffen (§ 33 (2)). Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde dabei an die Änderung im Grundbuch angeknüpft.

  Im Falle des rechtsgeschäftlichen Eigentumsübergangs ist damit die Änderung im Grundbuch angesprochen, ansonsten z.B. der Erbfall oder der Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 29 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne daß das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

IV - Mitteilungspflichten, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anschlußnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV - Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 31 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) **Ordnungswidrig handelt, wer** vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen**

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage / oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anschließt;
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 3 Abs. 3 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 5 Abs. 3 das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzu führende Niederschlagswasser nicht ausschließlich oberflächig, obwohl technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen, oder höhengerecht passend dem städt. Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuführt.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 36 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlusskanäle zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 37 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage / *oberirdische Niederschlagswasserentsorgung* anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 5 Abs. 2 das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzuführende Niederschlagswasser nicht ausschließlich oberflächig, obwohl technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen, oder höhengerecht passend dem städt. Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuführt.
6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

---

§ 36 – NEU- war bisher in § 5 Abs. 2 – Alt- geregelt.

§ 37: Der HSGB hat sich entschlossen, Regelungen darüber zu treffen, unter welchen Vorgaben für Schäden durch Betriebsstörungen gehaftet wird. Dabei hat er sich am Wortlaut einer im Entwurf befindlichen Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasserV) orientiert.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
10. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
11. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
12. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
13. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
14. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
15. § 7 Abs. 7 Niederschlagswasser in die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
16. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
17. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
18. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
19. § 30 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
10. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
11. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
12. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
13. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
14. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
15. *§ 7 Abs. 7 Niederschlagswasser in die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;*
16. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
17. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
18. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
19. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
20. § 26 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
21. § 35 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
22. § 35 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangen Form oder wahrheitswidrig erteilt;
23. § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist durch neu eingefügte Vorschriften ergänzt worden. Hier ist insbesondere auf die Nummern 18 ff. zu verweisen.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 zuletzt geändert am 16.04.2010

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige

- Abwassersatzung vom 11.10.1984,
- Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 1.10.1984, zuletzt geändert mit 4. Nachtrag vom 15.12.1993,
- Fäkalschlammsatzung vom 21.08.1992 und
- Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung vom 21.08.1992, geändert mit 1. Nachtrag vom 18.02.1994,

außer Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM
Viernheim, den 12. September 1995

gez. Dewald
(Dewald) , 1. Stadtrat

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 08.09.1995, zuletzt geändert mit 9. Nachtrag vom 16.04.2010, außer Kraft

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM
Viernheim, den

(Baaß)
Bürgermeister

Anlage 2 (4)

STADT VIERNHEIM

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim

vom

I. - Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung 2
§ 2 Begriffsbestimmungen 3/4

II. - Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss 4/5
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang 5
§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen 5/6
§ 6 Grundstückskläreinrichtungen 6
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen 6/7
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser 7-9
§ 9 Überwachen der Einleitungen 10

III. - Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag 11
§ 11 Grundstücksfläche 12
§ 12 Geschoßfläche in beplanten Gebieten 13
§ 13 Geschoßfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB 13
§ 14 Geschoßfläche im unbeplanten Innenbereich 14
§ 15 Geschoßfläche in Sonderfällen 15
§ 16 Grundfläche 15
§ 17 Gegenstand der Beitragspflicht 16
§ 18 Entstehen der Beitragspflicht 16
§ 19 Ablösung des Abwasserbeitrags 16
§ 20 Beitragspflichtige, öffentliche Last 16
§ 21 Vorausleistungen 17
§ 22 Fälligkeit 17
§ 23 Grundstücksanschlusskosten 17
§ 24 Benutzungsgebühren 17
§ 25 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser 18/19
§ 26 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer 19
§ 27 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser 19/20
§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs 20
§ 29 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben 21
§ 30 Verwaltungsgebühr 21

§ 31 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren 21
§ 32 Vorauszahlungen 22
§ 33 Gebührenpflichtige 22
§ 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe 22

IV. - Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Mitteilungspflichten 23
§ 36 Zutrittsrecht 23
§ 37 Haftung bei Entsorgungsstörungen 23
§ 38 Ordnungswidrigkeiten 23-25
§ 39 In-Kraft-treten 25

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am folgende

Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Viernheim betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück - Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

Abwasser - Das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Brauchwasser - Das aus anderen Anlagen (z.B. Brunnen, Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser) und Gewässern entnommene Wasser, welches unmittelbar (z.B. über die Grundstücksentwässerungseinrichtungen) oder mittelbar in die Abwasseranlage eingeleitet wird und/oder dieser zufließt.

Abwasseranlagen -

a) Sammelleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, Einrichtungen für das Niederschlagswasser, Kläranlagen, Klärschlammbehandlungsanlagen u.ä. bis zum Einmünden in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage

b) sowie als oberirdische Niederschlagswasserentsorgung Anlagen zum Sammeln, Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser, insbesondere Rinnen und Versickerungsflächen, einschließlich der im Zuge dieser Einrichtung errichteten abwassertechnischen Anlagen.

Zu den Abwasseranlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

Sammelleitungen - Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers bis zur Behandlungsanlage oder bis zur Einleitung in ein Gewässer oder eine fremde Abwasseranlage einschließlich der im Zuge dieser Leitungen errichteten abwassertechnischen Bauwerke (Netz).

Behandlungsanlagen - Einrichtungen zur Reinigung und Behandlung des Abwassers; zu diesen Einrichtungen gehören auch die letzte(n) Verbindungsleitung(en) vom Netz sowie die Ablaufleitung(en) zum Gewässer.

Anschlusskanal	-	Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. der ersten Reinigungsöffnung, z.B. im Einsteigschacht auf dem Grundstück; bei Kanalsystemen mit Vakuumentwässerung einschließlich der Pumpschächte bzw. Übergabeschächte.
Oberirdische Niederschlagswasserentsorgung	-	Grundstücksentwässerungssystem, das das von den Grundstücken kommende, versickerungsfähige Niederschlagswasser getrennt vom Schmutzwasser und nicht versickerungsfähigem Niederschlagswasser über ein Rinnensystem abnimmt, sammelt und Versickerungsflächen zuführt oder benachbarten Versickerungsflächen direkt zuführt.
Grundstücksentwässerungsanlage	-	Alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorreinigung und Ableitung des Abwassers dienen
Grundstückskläreinrichtungen	-	Kleinkläranlagen oder Sammelgruben (Behälter).
Anschlussnehmer (-inhaber)	-	Grundstückseigentümer, Erbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Abwassereinleiter	-	Anschlussnehmer (-inhaber) und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an den Anschlusskanal anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück einen gesonderten Anschlusskanal verlegt hat.

(2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal an die Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile des gemeinsamen Anschlusskanals durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.

(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.

(4) Der Anschlusskanal wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Anschluss an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Sammelleitung erschlossen und einen Anschlusskanal an das Grundstück herangeführt ist. Hat die Stadt mehrere Anschluskanäle zu einem Grundstück verlegt, ist das Grundstück entsprechend den Vorgaben der Stadt anzuschließen.

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfällt, hat grundsätzlich die Pflicht, dieses Grundstück an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Rinne oder Versickerungsfläche erschlossen ist.

Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.

(3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann abgesehen werden, wenn einer der Ausnahmefälle nach § 37 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 37 Abs. 5 Satz 1 HWG vorliegt.

So entfällt z.B. die Beseitigungspflicht der Stadt und die Überlassungspflicht des Abwassereinleiters für Niederschlagswasser das verwertet oder versickert wird (ausgenommen Grundstücke mit Anschlussmöglichkeit an die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung wie z.B. in den Baugebieten „Am Schmittsberg I", „Birkenwäldchen" und „Bannholzgraben").

(4) Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Zuführung von Abwasser dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt erfolgen. Diese kann im Einzelfall aus technischen oder wasserwirtschaftlichen Gründen eingeschränkt oder modifiziert werden.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

(2) Das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzuführende Niederschlagswasser ist ausschließlich oberflächig, sofern technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen und höhengerecht passend dem städtischen Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuzuführen.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 6 Grundstückskläreinrichtungen

(1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten angelegt und betrieben werden, wenn in die Abwasseranlage nur vorgeklärtes Abwasser eingeleitet werden darf oder wenn ein Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, nicht an die Abwasseranlage angeschlossen ist.

(2) Das Einleiten von Niederschlagswasser in Grundstückskläreinrichtungen ist unzulässig.

(3) Die Entnahme des Schlamms aus Kleinkläranlagen, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt, sowie des Abwassers aus Sammelgruben besorgt die Stadt.

(4) Grundstückskläreinrichtungen sind stillzulegen, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) In die Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches

- den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst umweltschädigend auswirkt.

Es darf nur frisches oder in zulässiger Weise vorbehandeltes Abwasser eingeleitet werden.

(2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingebracht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutt; Asche; Glas; Sand; Müll; Treber; Hefe; Borsten; Lederreste; Fasern; Kunststoffe; Textilien und Ähnliches;
- Kunstharz; Lacke; Latices; Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen; flüssige Abfälle, die erhärten; Zement; Mörtel; Kalkhydrat;
- Sturz- oder Stichblut; Jauche; Gülle; Mist; Silagesickersaft; Schlempe; Trub; Trester; Krautwasser;

- Benzin; Heizöl; Schmieröl; tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen; chlorierte Kohlenwasserstoffe; Phosgen; Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Karbide, welche Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und im Übrigen die für nicht häusliches Abwasser geltenden Grenzwerte unterschreitet.

(3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet.

(4) Auf Grundstücken, in deren Abwasser unzulässige Stoffe (z.B. Benzin, Öle, Fette, Stärke) enthalten sind, müssen vom Anschlussnehmer Anlagen zum Zurückhalten dieser Stoffe eingebaut und ordnungsgemäß betrieben werden. Das Einleiten dieses Abwassers ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Anlagen eingebaut sind und ihr ordnungsgemäßer Betrieb sichergestellt ist.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen.

(6) Das Einleiten von Grundwasser ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Hausdränagen vor In-kraft-Treten dieser Satzung zulässigerweise an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind, genießen diese Anschlüsse Bestandsschutz bis zu dem Zeitpunkt, in dem eine anderweitige Entsorgung des Grundwassers billigerweise verlangt werden kann.

(7) In die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung darf ausschließlich versickerungsfähiges, d.h. unverschmutztes bzw. frisches Niederschlagswasser von anzuschliessenden Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen eingeleitet werden. Die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2, und 6 gelten in diesem Zusammenhang entsprechend.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser

(1) Für das Einleiten von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern) gelten – soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten qualifizierten Stichprobe:

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
1.	**Physikalische Parameter**			
1.1	Temperatur	DIN 38404-4	°C	35
1.2	ph-Wert	DIN 38404-5	-	6,5-10

		Messverfahren	Dimension	Grenzwert
2.	**Organische Stoffe und Lösungsmittel**			
2.1	Organische Lösungsmittel (BTEX), bestimmt als Summe von Benzol und dessen Derivaten (Benzol, Ethylbenzol, Toluol, isomere Xylole) mittels Gaschromatografie	DIN38407-9	mg/l	10
2.2	Halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) berechnet als organisch gebundenes Chlor (die Einzelergebnisse werden in Chlorid umgerechnet und dann addiert)[1] mittels Gaschromatografie	DIN EN ISO 10301	mg/l	1
2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen, angegeben als Chlorid (AOX)	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409-22[2]	mg/l	1
2.4	Phenolindex	DIN 38409-16	mg/l	20
2.5	Kohlenwasserstoffe H 53 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	DIN EN ISO 9377-2	mg/l	20
2.6	Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe H 17 (z.B. organische Fette)	DIN 38409-17	mg/l	250
3.	**Anorganische Stoffe (gelöst)**			
3.1	Ammonium, berechnet als Stickstoff	DIN 38406-5 oder DIN EN ISO 11732	mg N/l	100
3.2	Nitrit, berechnet als Stickstoff	DIN EN 26777	mg N/l	5
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	0,2
3.4	Sulfat	DIN 38405-5 oder DIN EN ISO 10304-2	mg/l	400
4.	**Anorganische Stoffe (gesamt)[3]**			
4.1	Arsen	DIN EN ISO 11969	mg/l	0,1
4.2	Blei	DIN 38406-2	mg/l	0,5
4.3	Cadmium	DIN EN ISO 5961	mg/l	0,1
4.4	Chrom	DIN EN 1233	mg/l	0,5
4.5	Chrom-VI	DIN 38405-24	mg/l	0,1
4.6	Kupfer	DIN 38406-7	mg/l	0,5
4.7	Nickel	DIN 38406-11	mg/l	0,5
4.8	Quecksilber	DIN EN 1483	mg/l	0,05
4.9	Silber	DIN 38406-18	mg/l	0,1
4.10	Zink	DIN 38406-8	mg/l	2
4.11	Zinn	DIN EN ISO 11969	mg/l	2

[1] Einzelverbindungen: Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1.-Trichlorethan, Dichlormethan
[2] Hochchloridverfahren
[3] Anstelle der aufgeführten AAS-DIN-Verfahren ist für die Element-Bestimmung auch der Einsatz des ICP-Verfahrens DIN EN ISO 11885 zulässig.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen. Die zusätzlichen analytischen Festlegungen, Hinweise und Erläuterungen der Anlage „Analysen- und Messverfahren" der Abwasserverordnung zu § 7 a WHG (AbwV vom 20. September 2001; BGBl. I S. 2440) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

(2) Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

(3) Im Bedarfsfall können

a) für nicht im ersten Absatz genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,

b) höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,

c) geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
   - Gefährdung der Abwasseranlage oder des darin beschäftigten Personals,
   - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
   - Erschwerung der Abwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.

(4) Das zielgerichtete Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.

(5) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Fallen auf einem Grundstück betriebsbedingt erhöhte Abwassermengen stoßweise an und führt dies zu vermeidbaren Belastungen bei der Abwasserbehandlung, kann die Stadt die Pufferung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück und sein gleichmäßiges Einleiten in die Abwasseranlage verlangen.

(7) Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuchs aufgeben, in dem alle die Abwassersituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

§ 9 Überwachen der Einleitungen

(1) Die Stadt überwacht die Einleitungen nicht häuslichen Abwassers entsprechend den Bestimmungen der aufgrund des § 40 Abs. 2 Nr. 3 HWG erlassenen Rechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Das Überwachen erfolgt auf Kosten des jeweiligen Abwassereinleiters. Mit dem Überwachen kann die Stadt eine staatlich anerkannte Untersuchungsstelle betrauen.

(2) Das Überwachen der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von einer im Einzelfall von der Wasserbehörde verlangten Eigenüberwachung bestimmter Einleiter.

(3) Das Überwachen orientiert sich an den in § 8 Abs. 1 festgelegten Einleitungsgrenzwerten, an den in Einleitungserlaubnissen gemäß § 38 Abs. 1 HWG festgesetzten Werten und an den Vorgaben wasser-rechtlicher Genehmigungen gemäß § 39 HWG. Im Regelfall wird die Überwachung mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(4) Das Messprogramm des Abs. 3 kann von der Stadt jederzeit erweitert werden, wenn sich aus dem Ergebnis des bisherigen Überwachens Veranlassung hierzu ergibt. Festgestellte Überschreitungen einzuhaltender Grenzwerte können eine Intensivierung der Überwachung zur Folge haben.

(5) Der Abwassereinleiter kann von der Stadt zusätzliche Untersuchungen des Abwassers verlangen, nicht jedoch deren Zeitpunkt bestimmen. Hierbei hat er das Recht, diese auf einzelne Grenzwerte oder den chemischen Sauerstoffbedarf zu beschränken.

(6) Die Aufwendungen der Stadt für das Überwachen sind vom Abwassereinleiter in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieser Anspruch entsteht mit der Vorlage des Überwachungsergebnisses und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sowie die Bestimmung des chemischen Sauerstoffbedarfs kann die Stadt von der Vorauszahlung der dafür zu leistenden Kosten abhängig machen.

(7) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass der Abwassereinleiter an einer von der Stadt zu bestimmenden Stelle ein automatisches Gerät zur Probeentnahme auf seine Kosten einzurichten und dauernd - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu betreiben hat. Die Stadt kann die technischen Anforderungen festlegen, die das Gerät zur automatischen Probeentnahme zu erfüllen hat.

Die Stadt kann die Einrichtung und den dauernden Betrieb von selbstaufzeichnenden Messgeräten (z.B. für die Messung von pH-Wert, Temperatur, CSB, Abwassermenge etc.) auf Kosten des Abwassereinleiters verlangen.

Die Stadt kann ferner bestimmen, dass der Zugang zu dem automatischen Probenahmegerät oder den selbstaufzeichnenden Messgeräten Bediensteten oder Beauftragten der Stadt jederzeit - auch in Zeiten der Betriebsruhe - zu ermöglichen ist.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 10 Abwasserbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasseranlagen Beiträge.

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschossfläche (GF)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Sammelleitungen einschließlich Vakuumstation (Schmutzwasserentwässerung im Vakuumsystem) in den Baugebieten „Neuzenlache" und „Ziegelhütte"	F: EUR -,-- GF: EUR -,--	F: EUR 3,37 GF: EUR 3,37	F: EUR -,-- GF: EUR -,--

(3) Der Beitrag für die Anlagen der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung wird nach der zulässigen Grundfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundfläche (GR)

für die	Schaffung	Erweiterung	Erneuerung
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Am Schmittsberg I"	GR: EUR 10,60	GR: EUR -,--	GR: EUR -,--
der Anlagen zum Sammeln; Ableiten und Versickern von Niederschlagswasser im Baugebiet „Birkenwäldchen"	GR: EUR 14,20	GR: EUR -,--	GR: EUR -,--

§ 11 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 10 Abs. 2 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt

a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,

b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, die Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m, ausgehend von derjenigen Grundstücksseite, die -aus der Sicht des Innenbereichs- dem Außenbereich zugewandt ist (regelmäßig die gemeinsame Grenze des Grundstücks und der Erschliessungsanlage, in welcher die Abwassersammelleitung verlegt ist).

Überschreitet die bauliche, gewerbliche oder sonstige (abwasserbeitrags-rechtlich relevante) Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Nutzung zu berücksichtigen, sofern diese Fläche dem Innenbereich angehört. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

Grundstücksteile, die sich lediglich als wegemäßige Verbindung zum eigentlichen Grundstück darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 15,0 m nicht überschreiten.

Bei in den Außenbereich hinausgehender baulicher, gewerblicher- oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Nutzung des Grundstücks ist die Tiefe der übergreifenden Nutzung dergestalt zu berücksichtigen, dass die bebaute oder gewerblich (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare) oder sonstiger (abwasserbeitragsrechtlich relevanter) Weise genutzte Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in Ansatz gebracht wird.
Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren) Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,2.

(3) Bei Grundstücken im Außenbereich die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche. Diese Umgriffsfläche errechnet sich durch Division der bebauten oder gewerblich genutzten (aufgrund einer Baugenehmigung bebaubaren oder gewerblich nutzbaren) Fläche mit einer Grundflächenzahl von 0,2. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 12 Geschossfläche in beplanten Gebieten

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.

(2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.

(3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5,

d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

(5) Können Grundstücke nur landwirtschaftlich genutzt werden, gilt 0,05 als Geschossflächenzahl, bei Dauerkleingärten wird eine Geschossflächenzahl von 0,2 in Ansatz gebracht.

(6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosszahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

§ 13 Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 12 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 14 anzuwenden.

§ 14 Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus-, Kleingartengebiete		0,2
Kleinsiedlungsgebiete		0,4
Campingplatzgebiete		0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei	zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei	zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebiete bei		
einem	zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei	zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei	zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf	zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr	zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete		2,4

Wird diese Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

(2) Bei Grundstücken, die

a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,2,

b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,

c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlage, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,

d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3

als Geschossflächenzahl.

(3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

§ 15 Geschossfläche in Sonderfällen

(1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken wird als Geschoßfläche 1/20 der Fläche des Grundbuchgrundstücks in Ansatz gebracht.

(2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche - die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist - nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung zuzüglich 1/20 der danach verbleibenden Restfläche.

(3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Grundfläche

(1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Grundfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Grundfläche zugrunde zu legen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche als Grundfläche angesetzt.

(3) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für die Ermittlung der Grundfläche entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften der Absätze 4 und 6 anzuwenden.

(4) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Grundfläche nach folgenden Grundflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,2
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete	0,4
Kerngebiete	1,0
Gewerbegebiete	0,8
Industrie- und sonstige Sondergebiete	0,8

Wird die Grundfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 3 und des § 12 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

(5) Liegt ein angeschlossenes Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Grundfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

(6) Grundstücke, auf denen im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich nur Garagen vorhanden sind, werden mit der überbauten Fläche als Grundfläche angesetzt.

§ 17 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.

(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).

(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbeitragsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss

§ 19 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 20 Beitragspflichtige, öffentliche Last

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 21 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 22 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

§ 24 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a, b) bzw. Abholen (c, d) und Behandeln von

a) Niederschlagswasser
b) Schmutzwasser
c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
d) Abwasser aus Gruben

(2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,72 EUR jährlich erhoben.

(2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 Kiesdächer	0,5
1.3 Gründächer	
a) mit einer Aufbaudicke unter 10 cm	0,5
b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1 Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2 Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	
a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3 wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.)	0,5
2.4. Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.5 Rasengittersteine	0,2

(3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) <u>ohne</u> direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) <u>mit</u> einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 26 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und/oder von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird und/oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben; sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats an. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,25 EUR.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,25 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0{,}5 \quad X \quad \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} \quad + \quad 0{,}5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 28 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

(1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die

a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.

(2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.

Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

(3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

(4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.

(5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

(6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

§ 29 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung

bis einschließlich **8 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	82,00 EUR
bis einschließlich **10 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	83,50 EUR
bis einschließlich **12 cbm** abgefahrenen Fäkalschlamm	85,00 EUR

Pro Entleerung können maximal 12 cbm abgefahren werden.

Muss Abwasser aus Gruben an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen abgefahren werden, so wird ein Gebührenzuschlag von 11,90 EUR pro Entleerung erhoben.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich, wird pauschal ein Gebührenzuschlag von 12,20 EUR erhoben.

§ 30 Verwaltungsgebühr

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,70 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

§ 31 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Stadt setzt durch Bescheid die Höhe der Gebühr für das Einleiten und Behandeln des Niederschlagswassers fest. Der Bescheid gilt auch für die Folgejahre. Er hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 32 Vorauszahlungen

Die Stadt kann Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) auf die Benutzungsgebühr verlangen.

- Die Vorauszahlungen für das Einleiten und Behandeln von Schmutzwasser werden in 10 gleichen Monatsbeträgen in den Monaten März bis Dezember eines jeden Jahres angefordert und orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenhöhe (Verbrauch) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- Die Vorauszahlungen für das Einleiten und Behandeln von Niederschlagswasser werden in 10 gleichen Monatsbeträgen in den Monaten März bis Dezember eines jeden Jahres unter Zugrundelegung der nach § 31 Abs. 2 EWS zuletzt festgesetzten Jahresgebühr angefordert.

Die Fälligkeiten werden im Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 33 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 34 Abwälzung der Kleineinleiterabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleineinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

IV. Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht, Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten

§ 35 Mitteilungspflichten

(1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentstehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist; hierfür können Fristen gesetzt werden.

§ 36 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlusskanäle zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 37 Haftung bei Entsorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage / oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;

4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 5 Abs. 2 das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzuführende Niederschlagswasser nicht ausschließlich oberflächig, obwohl technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen, oder höhengerecht passend dem städt. Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuführt;
6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstückskläreinrichtung einleitet;
8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überlässt;
9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
10. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
11. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
12. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
13. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
14. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
15. *§ 7 Abs. 7 Niederschlagswasser* in die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung einleitet, *das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;*
16. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
17. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
18. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
19. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbstaufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsbereitem Zustand hält oder den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
20. § 26 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
21. § 35 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
22. § 35 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangen Form oder wahrheitswidrig erteilt;
23. § 36 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am . in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 08.09.1995, zuletzt geändert mit 9.Nachtrag vom 16.04.2010, außer Kraft

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM
Viernheim ,den

(Baaß)
Bürgermeister

Anlage 3

(4)

Kanalbenutzungsgebühren im Kreisgebiet

Stadt/ Gemeinde	ab	Schmutzwasser €/cbm	Niederschlagsgebühr	Bemerkung
Abtsteinach	01.01.2007	3,37		
Bensheim	01.01.2010	1,63	6,10 € pro 10 qm	
Biblis	01.01.2010	3,40	88,00 € pro angefangene 600 qm	
Birkenau	01.01.2011	4,01		
Bürstadt	01.01.2010	2,45	6,57 € pro 10 qm	
Einhausen	01.01.2011	2,10	0,55 € pro qm	
Fürth	01.01.2007	3,35		
Heppenheim	01.01.2010	2,55	7,50 € pro 10 qm	
Lampertheim	01.01.2002	2,05	0,80 € pro qm	
Lautertal	01.01.1997	4,10		
Lindenfels	01.10.2006	3,66		
Neckarsteinach	01.01.2005	2,88	1,08 € pro qm	
Rimbach	01.01.2006	3,00		1,50 € Grundgebühr pro Monat und Grundstück
Wald-Michelbach	01.01.2004	3,10		30,00 € Grundbetrag pro Grundstücksanschluss u. Veranlagungsjahr
Zwingenberg	01.01.2005	2,45		
Viernheim	01.01.2012	1,25	0,72 € pro qm	

Stand: 02.11.2011

Anlage 4

AUSZUG
aus dem Protokoll-Nr. 29/2010
über die Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 16.04.2010

3. Einführung eines gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2011
a) Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)
b) Festlegung der Parameter für die Erhebung der Niederschlagsgebühr

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 01.04.2010

Zum 01.01.2011 soll eine getrennte Abwassergebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser eingeführt werden. Die Erhebung der erforderlichen Daten wird mittels Selbstauskunftsverfahren für alle an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke im Stadtgebiet durchgeführt. Dazu wird zunächst eine Grundstücksdatenbank in einem geographischen Informationssystem aufgebaut. Diese bildet die Basis für das Selbstauskunftsverfahren und die Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern. Es müssen alle vorhandenen Grundstücke mit den zugehörigen Grundstückseigentümern bzw. -verwaltern einschließlich Adressen mit aktuellem Stand in der Datenbank abgebildet werden, wozu verschiedene Informationsquellen mit unterschiedlicher Aktualität zusammenzuführen sind.
Zunächst werden alle Flurstücke identifiziert, die durch das Kanalnetz erschlossen sind und von welchen grundsätzlich Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden kann. Aufgrund möglicherweise nicht aktueller Eigentümeradressen im Liegenschaftsbuch, wird anschließend für alle potenziell an das Kanalnetz angeschlossenen Flurstücke ein Adressabgleich zwischen Liegenschaftsbuch und Grundsteuerdatei durchgeführt. Für jedes Flurstück werden so die aktuellen Anschriften der Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Grundstücksverwalter ermittelt und diese in der Grundstücksdatenbank den jeweiligen Flurstücken zugeordnet.

Im Rahmen der Arbeiten für die Erstellung des Generalentwässerungsplanes für die Stadt Viernheim wurden die versiegelten Flächen auf Basis des vorhandenen Liegenschaftskatasters in Verbindung mit angenommenen Befestigungsgraden für die privaten und öffentlichen Grundstücke abgeschätzt. Diese Daten werden mit den Daten der Grundstücksdatenbank verbunden und für die Erstellung der Selbstauskunftsunterlagen herangezogen.

Die Selbstauskunftsunterlagen bestehen dabei aus einem Anschreiben, dem eigentlichen Erfassungsblatt in zweifacher Ausfertigung, einem Hinweisblatt mit Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsblattes sowie einem Freiumschlag für die Rücksendung des ausgefüllten Erfassungsblattes.

Auf dem Erfassungsblatt sind die auf dem jeweiligen Grundstück versiegelten Flächen in Quadratmetern in tabellarischer Form angegeben. Das Erfassungsblatt erhält außerdem eine graphische Darstellung des Grundstücks mit den versiegelten Einzelflächen, soweit diese hinsichtlich ihrer Lage erkennbar sind. Der Grundstückseigentümer hat die Möglichkeit, die im Erfassungsblatt aufgeführten Flächen begründet zu korrigieren bzw. diese als nichteinleitend zu kennzeichnen.

Alle Grundstückseigentümer, die nicht innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Selbstauskunftsunterlagen geantwortet haben, erhalten ein Erinnerungsschreiben. Damit wird die Rücklaufquote insgesamt deutlich erhöht. Die in den Rückläufen vorgenommenen Flächenkorrekturen werden hinsichtlich Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Bei Unklarheiten wird zunächst versucht, diese telefonisch mit dem Absender

zu klären. Für nicht abschließend klärbare Fälle, wird die weitere Vorgehensweise noch abgestimmt.

Darüber hinaus werden die Rückläufe im Selbstauskunftsverfahren hinsichtlich der Größenänderung bei den versiegelten Flächen numerisch überprüft. Soweit Abweichungen in entsprechendem Ausmaß auftreten, werden die ermittelten mit den vom Grundstückseigentümer bestätigten versiegelten Flächen verglichen. Werden vom Eigentümer Abweichungen von mehr als 10% zu den ermittelten Flächen angegeben, erfolgt nochmals eine separate Überprüfung.

Um jedoch den Selbstauskunftsbogen rechtssicher übersenden zu können, müssen im ersten Schritt die Grundstückseigentümer zur Mitwirkung verpflichtet werden, Angaben zu Art und Maß der versiegelten Flächen zu machen. Hierzu muss die Entwässerungssatzung entsprechend angepasst werden. Dadurch ergibt sich eine Änderung der Entwässerungssatzung in der nachfolgenden Fassung:

9. Nachtrag
zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in der Sitzung am ..... folgenden

9. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS)

beschlossen:

Artikel 1

Die Stadt Viernheim beabsichtigt die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr (Niederschlagswasser und Schmutzwasser) mit Wirkung zum 01.01.2011.

Die Erhebung der Niederschlagswassergebühr soll auf der Grundlage der bebauten und befestigten Fläche erfolgen.

Aus diesem Grund sollen die Grundstückseigentümer zur Mitwirkung verpflichtet werden, Angaben zu Art und Maß der versiegelten Fläche zu machen.

Die Entwässerungssatzung (EWS) vom 08.09.1995 wird daher geändert und nach § 23 EWS der § 23 a eingefügt.

§ 23 a EWS lautet wie folgt:

§ 23a Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

(1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und/oder von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.

(2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

(3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird und/oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

Viernheim, den
(Bürgermeister)

Weiterhin muss vor dem Versenden der Selbstauskunftsunterlagen festgelegt werden, ob eine differenzierte Veranlagung unterschiedlicher Flächenversiegelungen vorgenommen wird. Hierbei handelt es sich um versickerungsfähiges Pflaster, Gründächer etc., für welche ein Abzug von der Niederschlagsgebühr festgelegt werden kann. Ebenso ist im Vorfeld der Umgang mit Zisternen zu regeln. Auch hier ist zu klären, ob es zu einer generellen Vergünstigung kommt. Wichtig ist die verbindliche Festlegung dieser Parameter vor Versendung der Selbstauskunftsbögen deshalb, weil die Bögen anhand dieser Festlegungen ausgerichtet sind und nach diesen Parametern gezielt abgefragt werden. Eine spätere Festlegung könnte zur Folge haben, dass die Erhebungsbögen überarbeitet, erneut versendet und ausgewertet werden müssten, was zusätzliche Kosten und eine entsprechende Zeitverzögerung verursachen würde.

Um die größtmögliche Rechtssicherheit zu erhalten, schlägt die Verwaltung vor, die Formulierung der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) zu übernehmen. Die Parameter der Mustersatzung wurden unter Zugrundelegung der DIN 1986-10 Tabelle 9 – Abflussbeiwerte C zur Ermittlung des Regenwasserabflusses erstellt. Laut Aussage des HSGB würde eine Änderung der Parameter eine technische Begründung erforderlich machen.

Die jetzt verbindlich festgelegten Parameter werden im Herbst diesen Jahres mit den geänderten Abwasser- und Niederschlagsgebühren in die Entwässerungssatzung eingearbeitet.

<u>Vorschlag:</u>
Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Ab-

wasseranlage eingeleitet wird und/oder abfließt. Die Gebühr wird pro qm jährlich erhoben. Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1.	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2.	Kiesdächer	0,5
1.3.	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke unter 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1.	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2.	Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3.	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.)	0,5
2.4.	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.5.	Rasengittersteine	0,2

Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagungswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswasser

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10%,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Der **Magistrat** hat sich in seiner Sitzung am 22.03.2010 mit der Angelegenheit befasst.

Aus der Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** am 15.04.2010 berichtete **Ausschussvorsitzender Gutperle**.

Die neusten gerichtlichen Entscheidungen würden es unumgänglich machen, eine getrennte Gebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser einzuführen. Dies solle in Viernheim zum 01.01.2011 erfolgen.
Die Erhebung der erforderlichen Daten werde mittels Selbstauskunftsverfahren der Grundstückseigentümer erfolgen.
Im Ausschuss sei intensiv, teilweise auch kontrovers, insbesondere über die Parameter für die Erhebung der Niederschlagsgebühr diskutiert worden.
Mit einigen Bedenken habe der Ausschuss der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Für die **CDU-Fraktion** führte **Ehrenstv. Gutperle** aus, mit der Überarbeitung und Neuregelung der gesplitteten Abwassergebühr hole Viernheim nach, was in vielen anderen deutschen Kommunen bereits Gang und Gebe sei.
Mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werde die Kostenbelastung für alle auf eine gerechtere Basis gestellt als in der Vergangenheit.
Außerdem würden diejenigen mit einem finanziellen Vorteil honoriert, die ihre Grundstücke nicht ausschließlich versiegelt haben, sondern mit Nutzung entsprechender Materialien ihren Beitrag für Umwelt und Natur geleistet haben.
Das ökologische Engagement werde damit auch finanziell belohnt und damit das ganze System sozialer und gerechter.
Sehr wichtig erscheine der CDU, dass die Bevölkerung sehr intensiv über die vielen offenen Fragen rund um die Gebührenberechnung informiert wird.
Man werde dem vorliegenden Beschlussvorschlag zustimmen.

Stv. Rihm teilte mit, dass sich auch die SPD-Fraktion dem **Beschlussvorschlag** anschließen werde.
In erster Linie erfolge die Zustimmung aus politischer Überzeugung und nicht aufgrund der Rechtsprechung in verschiedenen Bundesländern.
Nach Ansicht der SPD-Fraktion sei eine gesplittete Abwassergebühr sozial gerechter und sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis komme deutlicher zur Geltung, denn derjenige, der mit viel versiegelter Fläche einen größeren Nutzen von der Ableitung des Niederschlagswassers in das Kanalsystem habe, müsse künftig auch mehr bezahlen.
Damit sei dies eine nachhaltige Entscheidung.

Auch das angestrebte Verfahren finde die Zustimmung seiner Fraktion.
Dabei sei es wichtig, dass die Bürger nicht nur daran beteiligt, sondern auch davon überzeugt werden, dass es sich um eine nachhaltige Entscheidung handelt.
Wichtig sei es dabei auch, dass die Bürger bei diesem auf den ersten Blick etwas verwirrenden Verfahren verständlich informiert werden - sowohl von der Verwaltung als auch von der Politik, aber auch von der Presse.
Nur wenn die Grundstückseigentümer die Änderung wirklich akzeptieren, könne man diese als gelungen bezeichnen.
In der Hoffnung, dass dies gelingen wird, werde die SPD-Fraktion mit der Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag ihren Beitrag dazu leisten

Der **Fraktionsvorsitzende Dr. Pfenning**, erklärte, dieser Beschluss sei für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der wichtigste in dieser Sitzung.
Ein langes Anliegen der Grünen, das unter Rot/Grün-Mehrheit gescheitert war, weil es damals noch nicht so ganz der heute dargelegten Überzeugung der SPD entsprach, werde damit erfüllt.
Die Verfahrensweise sei gerechter, ökologischer und aus rechtlichen Gründen zwingend notwendig.
Dies sei auch ein großer ökologischer Fortschritt für Viernheim, der sich im Hinblick auf die Versieglung in vielen kleinen Schritten bemerkbar machen werde.
Dass die Versiegelung ein Problem ist, sehe man an den vielen Überschwemmungen, die es in den letzten Jahren im Stadtgebiet immer wieder gab. Die geänderte Abwas-

sergebühr sei der richtige Weg, um im kleinen auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren und einen Anreiz zu geben, die Versiegelung zurückzuschrauben.
Seine Fraktion begrüße es, dass die große Differenzierung der Versiegelungsarten mit den 11 Parametern beibehalten werden soll. Damit sei zwar ein enormer Verwaltungsaufwand verbunden, es mache aber Sinn, möglichst differenziert vorzugehen, um den verschiedenen Abstufungen des Versiegelungsgrades sachgerecht zu begegnen.
Dem Bürgermeister gelte ein Lob dafür, dass er sich dafür eingesetzt hat, diese Differenzierung beizubehalten.
Einmal mehr werde die Stv.-Versammlung mit diesem Beschluss einer „Grünen"-Intention folgen.

Weitere Wortmeldungen lagen zu diesem TOP nicht vor.

Beschluss:

a) Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt dem 9. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995 gemäß der in der Vorlage aufgeführten Fassung zu.

b) Weiterhin stimmt die Stadtverordneten-Versammlung den nachfolgend aufgeführten Parametern verbindlich zu:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird und/oder abfließt. Die Gebühr wird pro qm jährlich erhoben. Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1.	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2.	Kiesdächer	0,5
1.3.	Gründächer	
	a) mit einer Aufbaudicke unter 10 cm	0,5
	b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm	0,3

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1.	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2.	Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss	
	a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
	b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.3.	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.ä.)	0,5
2.4.	Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster	0,4
2.5.	Rasengittersteine	0,2

Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagungswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung

und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,

b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswasser

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10%,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 39 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: BVLA, Kämmereiamt, Stadtentwässerung

Viernheim, den 05.05.2010

DIE PROTOKOLLFÜHRERIN:
gez.: W e t z e l
Amtfrau

DIE STV.-VERSAMMLUNG:
gez.: K e m p f
Stv.-Vorsteher

F.d.A.

(Bianca Wetzel)
Amtfrau

TOP: Viernheim, den

Federführendes Amt

61 Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Aktenzeichen:	61.44 L3111
Diktatzeichen:	Lo/Bz
Drucksache:	IV-83-2011/XVII 2. Ergänzung
Anlagen:	1) Vorplanung Variante 2 - von Mörner + Jünger 2) Kostenschätzung - von Mörner + Jünger 3) Vorplanung - Schweiger + Scholz 4) Kostenschätzung - Schweiger + Scholz 5) Vergleich der Kostenschätzungen
Produkt/Kostenstelle:	12.5410.01, 2009INV102
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	ASU, Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Informationsvorlage

Gegenüberstellung der vorliegenden Kostenschätzungen zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenstraße der Büros von Mörner + Jünger (2007) und Schweiger + Scholz (2011)

Mitteilung/Information

Durch die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes L3111/Wiesenweg am Standort der jetzigen Wiesenwegbrücken würde die Verkehrssituation, insbesondere die Erschließungsqualität der Gewerbegebiete 1 und 2 deutlich verbessert, da momentan nicht alle Kfz-Fahrbeziehungen über den Knotenpunkt L3111/Ohmstr./Alexander-Fleming-Str. abgewickelt werden können. Dadurch entstehen Umwegfahrten über die beiden Brückenbauwerke des Wiesenweges. Hauptsächlich ist dies durch den Schwerlastverkehr spürbar. Die durch die Umwegfahrten entstehende Lärmemission, verstärkt durch die Höhenlage der Brückenbauwerke und der Rampen, beeinträchtigt das naheliegende Wohngebiet stark.

Der geplante KVP L3111/ Wiesenstraße soll separate Angebote für Fußgänger erhalten. Die Führung des Radverkehrs soll in der Kreisfahrbahn (Mischverkehr) erfolgen. Als Bemessungsfahrzeuge zur Dimensionierung des Kreisverkehrsplatzes sollen Sattelzüge, Lastzüge und Gelenkbusse dienen. Des Weiteren sollen die großflächigen Einmündungsbereiche der Ohmstraße und Alexander-Fleming-Straße zurückgebaut werden. Da eine Fußwegeverbindung von der Gro-Harlem-Brundtland-Straße zum Kreisverkehrsplatz geplant ist, kann die vorhandene Lichtzeichenanlage der Fußgän-

gerfurt über die L3111 ebenfalls zurückgebaut werden, was langfristig Kosten sparen würde.

Im Jahr 2007 wurde das Planungsbüro von Mörner + Jünger mit der Vorplanung zur Umgestaltung des Knotenpunktes mit den zuvor beschriebenen Rahmenbedingungen beauftragt. Nach Abstimmungsgesprächen zwischen dem Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung und dem Ingenieurbüro von Mörner + Jünger wurde ein Kreisverkehrsplatz mit einem Durchmesser von 35 m (Anlage 1) geplant. Gemäß der damaligen Kostenschätzung (Anlage 2) wurden die Gesamtkosten mit ca. 1.700.000 € (brutto) inkl. Planungskosten beziffert. Neben erheblichen Grunderwerbskosten haben sich auch die gestalterisch und ausstattungsmäßig umfangreichen Rückbauten der beiden Einmündungsbereiche der Ohmstraße und Alexander-Fleming-Straße negativ auf die Gesamtkosten ausgewirkt. Die Gesamtmaßnahme ist nach den Förderbestimmungen des GVFG förderfähig. Bei einer erwarteten Förderquote von ca. 50% der Gesamtkosten hätte der Eigenanteil der Stadt Viernheim ca. 850.000 € inkl. Planungskosten betragen.

Aufgrund der hohen Kostenschätzung haben sich die Gremien gegen eine Fortführung der Planung des Ingenieurbüros von Mörner + Jünger entschieden.

Anfang 2011 wurde das Ingenieurbüro Schweiger + Scholz beauftragt, eine neue Vorplanung zu erarbeiten. Außerdem sollte auf diese Weise die Kostenschätzung des Ingenieurbüros von Mörner + Jünger überprüft werden. Das Ingenieurbüro erhielt für die Vorplanung die gleichen Rahmenbedingungen wie das Büro von Mörner + Jünger im Jahr 2007. Es sollte ausdrücklich den Kreisradius dahingehend optimieren, dass bei minimal erforderlichem Grunderwerb alle Bemessungsfahrzeuge ohne Probleme den KVP durchfahren können. Aufgrund der Vorgaben hat das Ingenieurbüro Schweiger + Scholz am Standort der beiden vorhandenen Brückenbauwerke „Wiesenwegbrücken“ einen Kreisverkehrsplatz mit einem Durchmesser von 32 m geplant (Anlage 3). Die auf Grundlage dieser Vorplanung erstellte Kostenschätzung (Anlage 4) für den KVP von ca. 1.175.000 € (brutto) inkl. Planungskosten beinhaltet den Abriss der Wiesenwegbrücken und einen reduzierten, kostengünstigeren Rückbau der Einmündungsbereiche Ohm- und Alexander-Fleming-Straße.

Bei verschiedenen Rücksprachen mit dem ASV Bensheim Anfang 2011 wurde wiederholt zugesichert, dass die Gesamtmaßnahme förderfähig ist. Bei einer zu erwartenden GVFG-Förderung von ca. 50% der vorgenannten Gesamtkosten hätte die Stadt Viernheim einen Eigenanteil von ca. 587.500 € inkl. Planungskosten zu tragen.

In Anlage 5 sind beide Kostenschätzungen mit einem vergleichbaren Kreisdurchmesser von 35 m tabellarisch gegenübergestellt. Hierbei wird deutlich, dass sich beide Kostenschätzungen in den Punkten 1 – 3 um 90.000 € unterscheiden. Bei den Punkten 4 – 7 hat das Ingenieurbüro von Mörner + Jünger im Vergleich zum Büro Schweiger + Scholz wesentlich höhere Kosten angesetzt. Dies ist darin begründet, dass der Kalkulation des Büros von Mörner + Jünger kostenintensivere Gestaltung und Ausstattung zugrunde liegen. Der Kostenschätzung sind Einheitspreise pro m² (Erfahrungswert) herangezogen worden, während das Ingenieurbüro Schweiger + Scholz eine genauere Kalkulation vorgelegt hat.

Der Rückbau der Bauwerke mit anschließender Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes sind eine Alternative zur erforderlichen Sanierung (2012/2013) der Wiesenwegbrücke. Bei einem KVP ist zudem gegenüber einer klassischen Bauwerksunterhaltung mit erheblichen Unterhaltungseinsparungen zu rechnen (eine Unterhaltung von Ingenieurbauwerken ist ca. 3 mal so teuer). Auch müssten kurzfristig keine Mittel für eine Minimalsanierung des Brückenbauwerkes i. H. v. 220.000 € bzw. für eine Komplettsanierung i. H. v. 550.000 € aufgewendet werden.

Nach Ansicht der Verwaltung spricht, neben der Verbesserung der Verkehrsanbindung der Gewerbegebiete, auch die wirtschaftliche Betrachtung für die nächsten rd. 30 Jahre unter Einrechnung der Förderung nach dem GVFG für die Herstellung eines Kreisverkehrsplatzes. Der Eigenanteil der Stadt bei Errichtung eines KVP nach den Kostenschätzungen des Büros Schweiger und Scholz aus 2011 wäre nur unwesentlich höher als die Komplettsanierung beider Brückenbauwerke.

Kostenvergleich KVP – Brückensanierung

Bauwerk	**Sanierung** **[Kosten/Lebensd.]**	**Neubau** **[Kosten]**	**GVFG** **[Förderung]**
Brücke L3111 (minimal)	220.000 €/10-15a		
Brücke L3111 (komplett)	550.000 €/25-35a		
KVP, inkl. Rückbau (2007)		1.700.000 €	850.000 €
KVP, inkl. Rückbau (2011)		1.175.000 €	587.500 €

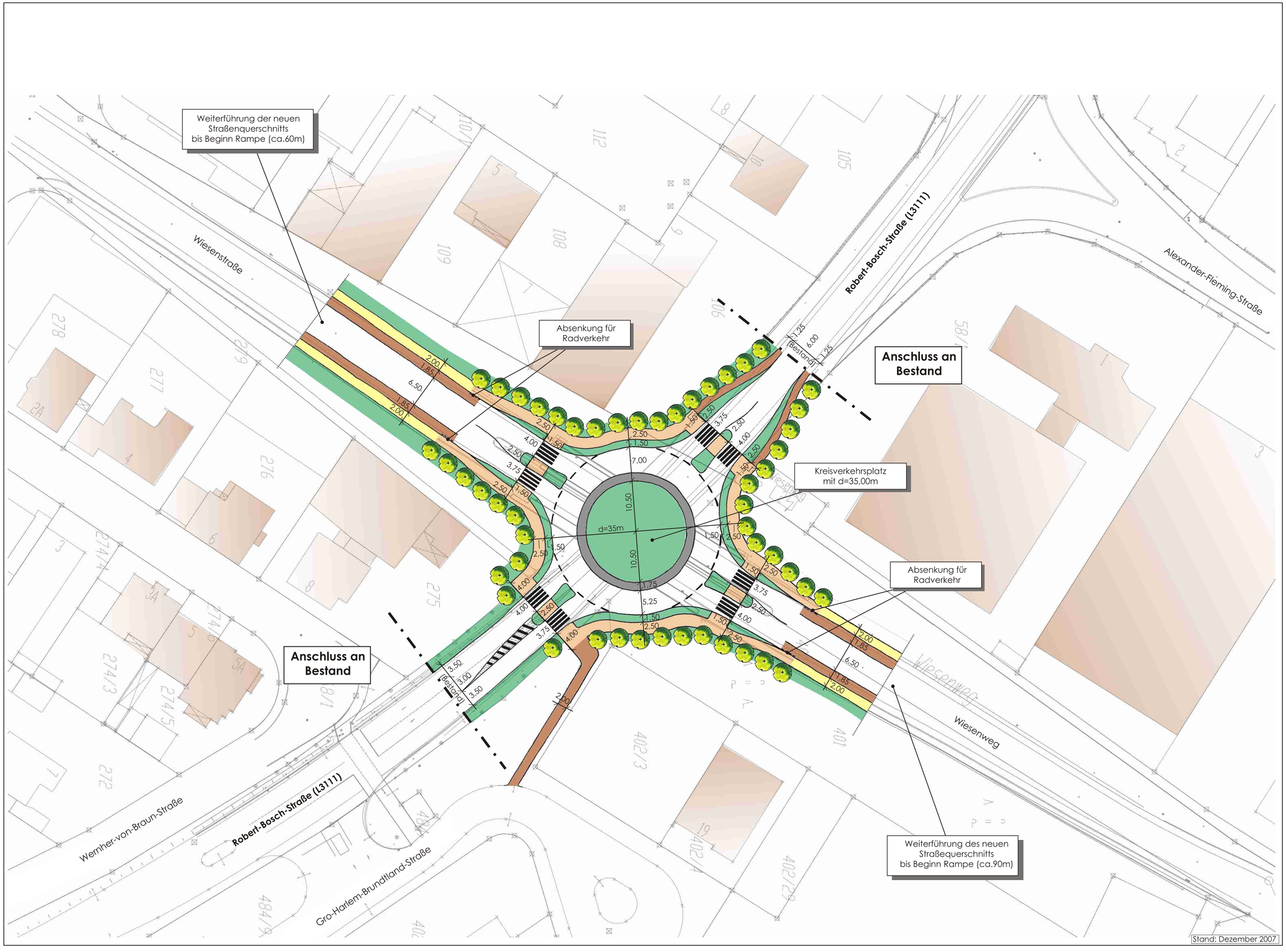

Stadt Viernheim
Verkehrsuntersuchung zur Umgestaltung des Knotenpunktes L3111/Ohmstraße/ Alexander-Fleming-Straße

4.3

Vorplanung

Variante 3 ***(Kreisverkehrsplatz d=35m)***
Kreisel L3111/Wiesenstraße/Wiesenweg

- Gehweg
- Radweg
- Geh-/ Radweg
- Innenring
- Grünstreifen

Baum (Planung)

Maßstab 1:500

0 — 30 m

PLANUNGSBÜRO VON MÖRNER + JÜNGER

Variante 2 (Bild 4.2) – *Kreisel L 3111/Wiesenstraße/Wiesenweg*

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung	35.000 €
Fahrbahn	432.500 €
Gehweg	102.750 €
Radweg	12.750 €
Entwässerung	19.250 €
Grünflächen	68.950 €
sonstige Kosten	34.500 €
Unvorhergesehenes	29.000 €
Netto-Baukosten	**734.700 €**
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer	ca. 139.600 €
Brutto-Baukosten	**ca. 874.000 €**

Variante 3 (Bild 4.3) – *Kreisel L 3111/Wiesenstraße/Wiesenweg*

Für die Variante 3, die aufbauend auf die Variante 2 entwickelt wurde, die sich lediglich vom Durchmesser des Kreisverkehrsplatzes und der Breite der vorhandenen Geh- bzw. Radwege unterscheidet, werden die Kosten auf Basis der Nettobaukosten von Variante 2 abgeschätzt, indem hier ein Aufschlag von 5 %, der sich aus vergleichbaren Maßnahmen und Erfahrungswerten, die sich im Vergleich mit unterschiedlichen Kreisverkehrsplätzen (Durchmesser) in der Vergangenheit ergeben haben, abgeschätzt. Somit entstehen für die Variante 3 folgende Aufstellung:

Netto-Baukosten Variante 2	735.000 €
davon 5%	38.000 €
Netto-Baukosten	**773.000 €**
zuzüglich 19% Mehrwertsteuer	ca. 147.000 €
Brutto-Baukosten	**ca. 920.000 €**

Die Herstellungskosten für einen Kreisverkehrsplatz (Baukosten) belaufen sich brutto auf rund 920.000 €; ein Rückbau der Einmündungen Ohmstraße und Alexander-Fleming-Straße wird mit ca. 180.000 € abgeschätzt. Die Ermittlung der Kosten erfolgte überschlägig anhand von Einheitspreisen pro Quadratmeter und Flächenansätzen auf Basis des erarbeiteten Konzepts. Der Abbruch der Brückenbauwerke Wiesenstraße/Wiesenweg wird mit brutto rund 300.000 € veranschlagt, sodass sich insgesamt ca. 1,4 Mio. € Brutto-Baukosten ergeben.

Die Planungskosten für die (noch nicht veranlassten) weiteren Leistungsphasen (nach HOAI: 3 bis 9 sowie die örtliche Bauüberwachung) werden auf Grundlage der zu erwartenden Baukosten abgeschätzt auf brutto ca. 153.000 €.

Insgesamt sind damit Realisierungskosten in Höhe von rund 1,55 Mio. € zu erwarten (Planungs- und Baukosten).

Aufwendungen für Grunderwerb und für (zurzeit nicht absehbare) Maßnahmen im unterirdischen Bauraum (z.B. Leitungsverlegungen) sind dabei nicht berücksichtigt – bei einem Zuschlag von ca. 10 Prozent dafür ergibt sich eine Gesamtsumme von etwa **1,7 Mio. €** brutto.

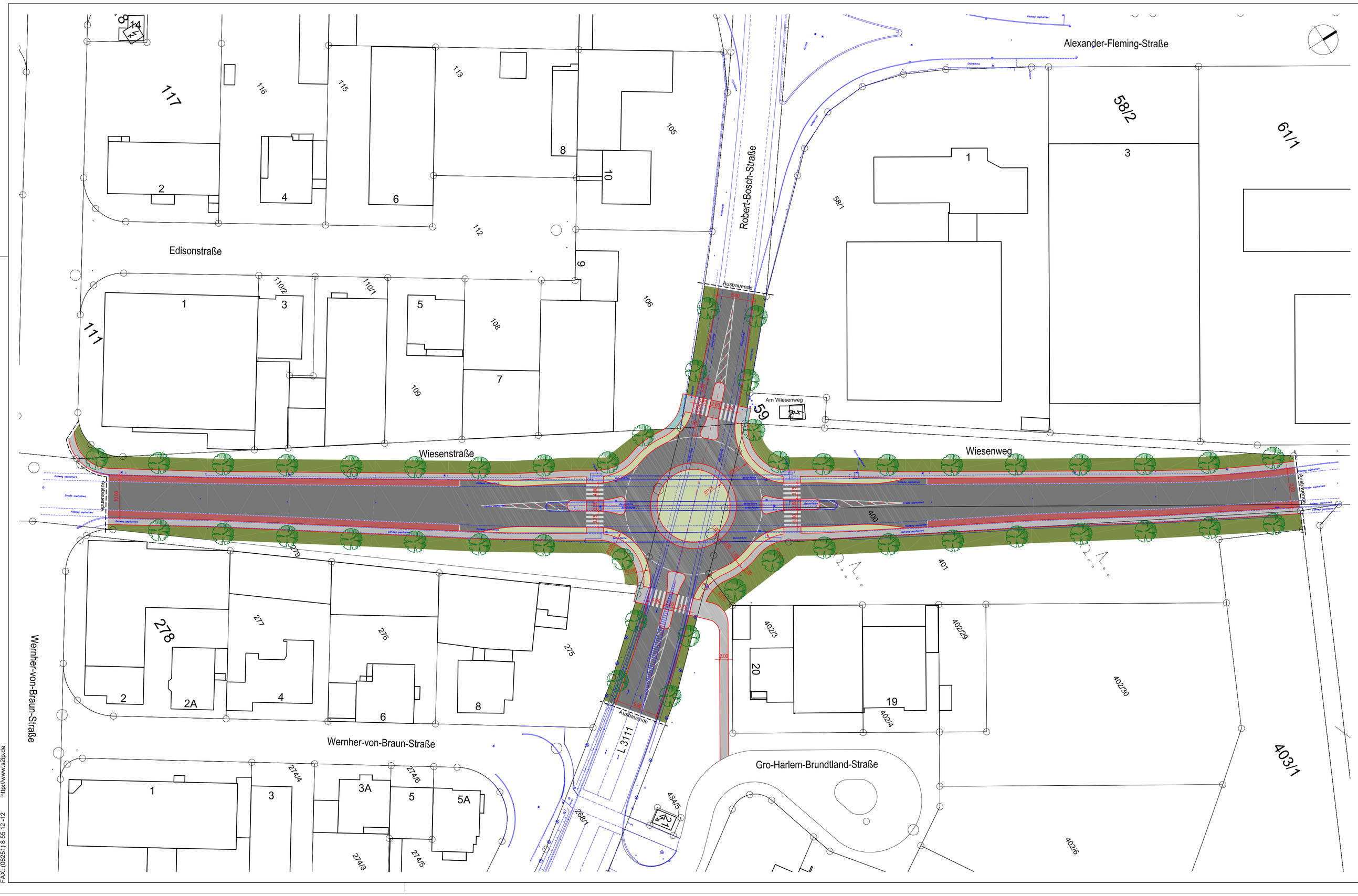

LEGENDE

- **Katastergrundlage** (Stadt Viernheim - Juni 2011)
- **Bestandsaufnahme** (Vermessungsbüro Liermann - Juni 2011)
- **Asphaltfläche** (Bestand)
- **Grünflächen** (Planung)
- **Grünflächen Böschungen/Randzonen** (Planung)
- **Pflasterfläche - anthrazit** (Planung)
- **Pflasterfläche - grau** (Planung)
- **Grunderwerb** (Planung)
- **Radweg** (Planung)
- **Bordsteinverlauf** Planung
- **Straßenmarkierung** Planung
- **Baum** Planung

geä.:
geä.:
geä.:
geä.:
geä.:
geä.:

VORABZUG
Stand vom: 15.08.2011

STADT VIERNHEIM

Kreisverkehrsplatz
Robert-Bosch-Straße (L3111) / Wiesenstraße

Straßen- und Wegebau
Vorplanung

Maßstab:	1:500	Projekt-Nr.	28.009
Datum/gez.:	11.08.2011/ tr	Plan-Nr.:	v_str_500

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11 64625 Bensheim
FON: (06251) 8 55 12 - 0 e-mail info@s2ip.de
FAX: (06251) 8 55 12 - 12 http://www.s2ip.de

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11 Fon: (06251) 8 55 12 - 0 e-mail: info@s2ip.de
64625 Bensheim Fax: (06251) 8 55 12 - 12 http://www.s2ip.de

Stadt Viernheim
Baumaßnahme KVP L 3111 / Wiesenstraße

Kostenschätzung Kreisverkehrsplatz **Stand: 15.08.2011**
Basis: Vorplanung Schweiger+Scholz, Stand 15.08.2011

Annahmen:
keine Berücksichtigung von evtl. notwendigen Grunderwerbskosten (Flächen gem. separater Schraffur in Vorplanung)
keine Berücksichtigung von teerhaltigem Straßenaufbruch und belastetem Bodematerial (Dammschüttung)
keine Berücksichtigung der Umverlegung vorhandener Versorgungsmedien berücksichtigt (Medien liegen mit Ausnahme Beleuchtung auf Niveau L 3111)
Entwässerung Kreisverkehr und Wiesenstraße/Wiesenweg über neu herzustellenden Kanal DN 300 PP mit Anschluss an vorh. Kanäle W.v.B.Str. und Wiesenweg
Entwässerung L 3111 in angrenzende Grünflächen
Fahrbahn: Bauklasse III, Kreisverkehr: Bauklasse II

Pos.	Menge	Bezeichnung	EP	GP
I.		**Titel Abbruch und Beseitigung**		
I. 1	1,00 psch	Baugelände räumen (Grünbewuchs, Bäume, Leiteinrichtungen, Verkehrszeichen etc.)	10.000,00 €	10.000,00 €
I. 2	1,00 psch	Brückenbauwerk, Spannweite ca. 40,00 m, Breite ca. 15,50 m abbrechen und beseitigen	40.000,00 €	40.000,00 €
I. 3	2.700,00 m²	Asphalt/Pflaster Wiesenstraße und Wiesenweg incl. ungebundene Tragschichten abbrechen und beseitigen	14,00 €	37.800,00 €
I. 4	950,00 m²	Asphalt L 3111 incl. unbgebundene Tragschichten und Betonbankette abbrechen und beseitigen	16,00 €	15.200,00 €
I. 5	15.000,00 m³	Rückbau Rampen Wiesenstraße und Wiesenweg	13,00 €	195.000,00 €
I. 6	1,00 psch	Rückbau Einmündung Anschluss Ohmstraße / Alexander-Fleming-Straße an L 3111 (Pflanzbeete als Trennung)	10.000,00 €	10.000,00 €
Zwischensumme Titel I.				308.000,00 €
10 % Unvorhergesehenes + Kleinleistungen			ca.	30.000,00 €
Baustelleneinrichtung + Verkehrssicherung für Titel I. (ca. 3 % der Baukosten)			ca.	11.000,00 €
Nettobausumme Titel I.			**ca.**	**349.000,00 €**

Pos.	Menge	Bezeichnung	EP	GP
II.		**Titel Straßen- und Wegebau**		
II. 1	1.680,00 m³	Frost- und Schottertragschicht Kreisverkehr und Fahrbahn außerhalb liefern und einbauen incl. Planumsarbeiten	34,00 €	57.120,00 €
II. 2	1.600,00 m²	Asphalttragschicht AC 32 TS, 14 cm, für Kreisverkehr liefern und einbauen	19,00 €	30.400,00 €
II. 3	2.300,00 m²	Asphalttragschicht AC 32 TS, 10 cm, für Fahrbahn außerhalb Kreisverkehr liefern und einbauen	13,00 €	29.900,00 €
II. 4	1.600,00 m²	Asphaltbinderschicht AC 22 BS, 8 cm, für Kreisverkehr liefern und einbauen	16,00 €	25.600,00 €
II. 5	2.300,00 m²	Asphaltbinderschicht AC 22 BS, 4 cm, für Fahrbahn außerhalb Kreisverkehr liefern und einbauen	8,00 €	18.400,00 €
II. 6	3.900,00 m²	Asphaltdeckschicht SMA 11 S, 4 cm, für Kreisverkehr und Fahrbahn außerhalb liefern und einbauen	9,50 €	37.050,00 €
II. 7	60,00 m	Sonderbordstein Kreisverkehrinnenring incl. verstärkte und bewehrte Rückenstütze liefern und einbauen	125,00 €	7.500,00 €
II. 8	54,00 m	Flachbord für Kreisverkehr-Mittelinsel incl. verstärkte und bewehrte Rückenstütze liefern und einbauen	40,00 €	2.160,00 €
II. 9	235,00 m	Hochbordstein für Kreisfahrbahnaußenring	35,00 €	8.225,00 €
II. 10	16,00 Stck	Straßeneinläufe für Kreisverkehr und Wiesenstraße/Wiesenweg (L 3111 entwässert in Grünstreifen)	850,00 €	13.600,00 €
II. 11	280,00 m	Kanal DN 300 PP für Straßenentwässerung liefern und einbauen	240,00 €	67.200,00 €
II. 12	132,00 m	Flachbordstein Form F für Querungshilfen liefern und einbauen	50,00 €	6.600,00 €
II. 13	96,00 m²	Pflaster 10 cm incl. Unterbau für Fahrbahnteiler	45,00 €	4.320,00 €
II. 14	990,00 m²	Pflaster 8 cm incl. Unterbau für Fußwege herstellen	38,00 €	37.620,00 €
II. 15	1.220,00 m	Bordsteine für Fußwege herstellen	19,00 €	23.180,00 €
II. 16	10,00 m²	Taktile Leitelemente (Rillen-/Noppenplatten) liefern und einbauen	90,00 €	900,00 €
II. 17	16,00 m	Sonderbordstein Rollbord liefern und einbauen	140,00 €	2.240,00 €
II. 18	1.220,00 m²	Bankette herstellen	8,00 €	9.760,00 €
II. 19	2.440,00 m²	Grünstreifen / Mulde herstellen	13,00 €	31.720,00 €
II. 20	65,00 Stck	Baumpflanzungen herstellen	350,00 €	22.750,00 €
II. 21	18,00 Stck	Straßenleuchten incl. Anschlußleitung herstellen	2.000,00 €	36.000,00 €
II. 22	1,00 psch	Gestaltung Kreisinnenring (z.B. Findlinge, Bepflanzung etc.)	15.000,00 €	15.000,00 €
II. 23	1,00 psch	Kreisel- und Fahrbahnausstattung (Markierung, Leiteinrichtungen, Beschilderung etc.)	12.000,00 €	12.000,00 €
II. 24	1,00 psch	Anbindung an Bestand Landesstraße L 3111	7.000,00 €	7.000,00 €
II. 25	1,00 psch	Anbindung an Bestand Landesstraße Wiesenstraße/Wiesenweg	7.000,00 €	7.000,00 €
Zwischensumme Titel II.				506.245,00 €
10 % Unvorhergesehenes + Kleinleistungen			ca.	49.755,00 €
Baustelleneinrichtung + Verkehrssicherung für Titel II. (ca. 3 % der Baukosten)			ca.	17.000,00 €
Nettobausumme Titel II.			**ca.**	**573.000,00 €**

Zusammenstellung

Nettobausumme alle Titel		**922.000,00 €**
zuzügl. Ust.	19%	175.180,00 €
Bausumme brutto		**1.097.180,00 €**

gez. i.A. Lars Wichmann

Kreisverkehrsplatz L3111/Wiesenstraße

Vergleich der Kostenschätzungen

Ingenieurbüro von Mörner + Jünger Jahr 2007 geschätzte Baukosten	Kurzbeschreibung der Vorplanung	Ingenieurbüro Schweiger + Scholz Jahr 2011 geschätzte Baukosten	Kurzbeschreibung der Vorplanung
874.000,00 €	1) KVP Kostenschätzung Variante 2: Kreisdurchmesser 30 m (Anlage 2)	**1.100.000,00 €**	1) KVP Kostenschätzung Kreisdurchmesser 32 m (Anlage 4)
300.000,00 €	2) Brückenabriss		2) Brückenabriss (in den Baukosten von 1.100.000 € enthalten)
46.000,00 €	3) Kreisdurchmesser 35 m Änderung nach internen Gesprächen (Anlage 1)	30.000,00 €	3) Kreisdurchmesser 32 m (Anlage 3) Differenz zu einem Kreisdurchmesser von 35 m
	4) Bepflanzung der Grünflächen ca. 70.000 € (in den Baukosten von 874.000 € enthalten)		4) Bepflanzung der Grünflächen ca. 23.000 € (in den Baukosten von 1.100.000 € enthalten) Differenz zu Ausbau von 2008
1.220.000,00 €	***Zwischensumme (Punkt 1 - 3)***	***1.130.000,00 €***	***Zwischensumme (Punkt 1 - 3)***
180.000,00 €	5) Umfangreicher Rückbau der Alexander-Fleming-Str. und der Ohmstraße mit Anbindung des Radverkehrs		5) Geringer Rückbau der Alexander-Fleming-Str. und der Ohmstraße (ca. 30.000 € in den Baukosten von 1.100.000 € enthalten) Differenz zu Ausbau von 2008
150.000,00 €	6) Aufwendungen für Grunderwerb und Leitungsverlegung (optional)		6) Keine Aufwendungen für Grunderwerb und Leitungsverlegung (optional) Differenz zu Ausbau von 2008
153.000,00 €	7) Planungskosten* sowie Kosten für örtliche Bauüber-wachung		7) Planungskosten* sowie Kosten für örtliche Bauüber-wachung (ca. 75.000 €) Differenz zu Ausbau von 2008

1.703.000,00 € ← **Preislich miteinander vergleichbare Kostenschätzungen!** → 1.130.000,00 € + 425.000,00 € =

* Die Planungkosten sind von den Baukosten abhängig!

Differenz zu von Mörner+Jünger
47.000,00 €
150.000,00 €
150.000,00 €
78.000,00 €
425.000,00 €
1.555.000,00 €

TOP: Viernheim, den

Federführendes Amt
32 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Kl./ Ar.
Drucksache:	VL-125-2011/XVII 1. Ergänzung
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes (Citystreife)

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, die sogenannte Citystreife nach dem sich ergebenden Bedarf einzusetzen. Insbesondere an den Wochenenden mit besonderen Veranstaltungen und Festen. Im Vordergrund soll der Einsatz von Polizei, Stadtpolizei und Freiwilligem Polizeidienst stehen. Die Themen Nachtwanderer und Gelbe Karte sollen weiter verfolgt werden.

Der Stadtverordnetenversammlung ist Vorlage zu machen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2011 den privaten Sicherheitsdienst Pabst mit der Bereitstellung einer sogenannten Citystreife beauftragt. Darüber hinaus sollte eine Evaluierung erfolgen, gleichzeitig sollten weitere Möglichkeiten der Begehung von öffentlichen Orten unter sozialer Kontaktaufnahme mit „Nachtschwärmern“ geprüft werden.

Die Firma Pabst hat gemäß Auftrag der Stadtverordnetenversammlung die folgenden Standorte bestreift:

- Innenstadt
- Bannholzgraben
- Tivolipark
- Bahnhof

Die Citystreife war ab dem 01. April bis 31. August 2011 eingesetzt. Freitags und samstags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 02:00 Uhr, teilweise bis 05:00 Uhr morgens, waren regelmäßig 2 Mitarbeiter mit der Aufgabenstellung Präsenz zu zeigen, mögliche Störer anzusprechen, in Kommunikation zu treten und ggf. Meldung an die Polizei zu machen, im Einsatz.

In diesem Zeitraum wurden 228 Stunden durch die Firma Pabst geleistet. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 7.595,00 Euro.

Im Betrachtungszeitraum erfolgten durch die Citystreife 39 Ansprachen gegenüber Einzelpersonen bzw. Gruppen, die sich wie folgt verteilen:

Jugendliche	59 % (23)
Junge Erwachsene bis 25	30 % (12)
Erwachsene	11 % (4)

Die Ansprachen erfolgten wegen folgender Problemlagen:

Lärm	41 %
Müll	37 %
Randalierer	8 %
Schlägerei	11 %
Raser	3 %

Die Verteilung auf die Standorte stellt sich wie folgt dar:

Innenstadt	53 %
Bannholzgraben	3 %
Tivolipark	14 %
Bahnhof	0 %

In ca. 40 % der Problemlagen spielte Alkohol eine wesentliche Rolle.

Die eingesetzten Citystreifen-Mitarbeiter konnten zu ihrer Tätigkeit folgende Aussagen machen:

- Die Problemlage in Viernheim sei im Vergleich zu den gemachten Erfahrungen in Bensheim deutlich einfacher. Bensheim sei durch die Anzahl Jugendlicher und durch verschiedene Gruppen, u.a. das Drogen –und Obdachlosenmilieu deutlich stärker belastet. Parallelen gebe es wegen des bis 24:00 Uhr geöffneten Rewe-Marktes im Hinblick auf die Versorgung mit Alkohol allerdings auch zu Viernheim.
- „Ärger“ hätte es meistens dann gegeben, wenn Feste in Viernheim gefeiert worden wären und teils Betrunkene durch die Stadt gezogen sind.
- Angesprochene reagierten in aller Regel auf die Citystreife gut, räumten ihren Müll weg und verhielten sich nach Ermahnung ruhig.
- Der geschaffene Standort am Bannholzgraben in der Nähe des dortigen Bolzplatzes sei sehr gut angenommen und sinnvoll. Dort würden sich hauptsächlich Jugendliche treffen, die nach Ansprache sehr gut reagieren.
- Eine generelle Aussage zu den einzelnen Gruppen ist schwierig, meistens sind diese unterschiedlich besetzt, bis auf eine Gruppe im Tivolipark.

Geprüfte Alternativen:

a. Streetworker

Streetwork als Methode der sozialen Arbeit wird eingesetzt, um bei akuten Problemsituationen zu intervenieren – so z. Bsp. im Drogenmilieu, im Nichtsesshaftenbereich usw. Streetwork hat keine ordnungspolitische Funktion und kann also polizeiliche Aufgaben nicht ersetzen. Streetwork hat eine aufsuchende Funktion mit dem Ziel hochgradig gefährdete Menschen an eine Therapie heranzuführen.
Im Zusammenhang mit Lärmbelästigungen oder ähnlich gelagerten Ordnungswidrigkeiten kann Streetwork keine Funktion übernehmen.

In Viernheim wird im Jugendbereich sehr stark auf präventive Arbeit gesetzt. Hierbei geht es im Grunde um die Erziehung junger Menschen mit sich selbst, ihrer sozialen und natürlichen Umwelt verantwortungsvoll umzugehen.

Die Jugendförderung Viernheim ist in diesem Bereich in großem Maße engagiert:

PiT. Prävention im Team:
Eine enge Kooperation zwischen Schule, Polizei und Mitarbeitern der Jugendförderung. Hier werden Jugendliche in einem langfristigen Prozess in Strategien der Gewaltvermeidung trainiert.

Seminare zum sozialen Lernen:
In diesen Seminaren, die mit Schulklassen stattfinden, lernen Jugendliche Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen. Sie erlernen allgemein akzeptierte Verhaltensweisen.
Weiterhin haben **alle Angebote** der Jugendförderung präventiven Charakter, da sie Jugendlichen ein hohes Maß an Beteiligung ermöglichen. Jugendliche, die sich konstruktiv an Angeboten beteiligen (vom internationalen Chor über die Organisation von Musikfestivals bis zu regelmäßigen Treffen im TiB) lernen rücksichtsvollen Umgang und können entsprechende Verhaltensmuster auch im Alltag anwenden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass kontinuierliche präventive Arbeit, zielführender ist, als kurzfristige Intervention.

b. Nachtwanderer

In einigen deutschen Städten haben sich ehrenamtliche Initiativen gebildet, die nachts in Gruppen unterwegs sind und als Ansprechpartner für Jugendliche dienen. Die Idee der Nachtwanderer stammt aus Schweden. Nachtwanderer sind keine Sozialarbeiter und keine Polizisten. In der Regel sind Gruppen von 4 Personen ab etwa 21:00 Uhr, vorwiegend am Wochenende bis zu später Stunde, in der Stadt unterwegs und suchen Orte an denen sich Jugendliche treffen auf, sprechen diese an, bieten ggf. ihre Hilfe an, vermitteln und stellen sich für Gespräche zur Verfügung. Ziele der Nachtwanderer-Initiativen sind nachts eine entspannte Atmosphäre zu schaffen, Vertrauen aufbauen, Hilfe und Unterstützung in verschiedenen Situationen anbieten, Vorbild sein, respektvolles Miteinander fördern, Aggressionen und Vandalismus begrenzen, das soziale Klima verbessern. In den meisten Initiativen erhalten Nachtwanderer ein Deeskalationstraining, erste Hilfe und rechtliche

Grundlagen im Rahmen von Schulungen vermittelt.

In der Regel bilden sich solche Initiativen bei einem sehr hohen Problemdruck. In Viernheim ist eine solche Initiative derzeit nicht absehbar. Wäre jedoch ggf. wünschenswert. Im Rahmen der nächsten Bürgerbefragung soll die Meinung und das Interesse hierzu abgefragt werden.

c. **Gelbe Karte - Einführung der gelben Karte**
Das Straßenverkehrsgesetz bietet die Möglichkeit, dass bei bestimmten Verstößen, zum Beispiel Alkohol oder Gewaltdelikten eine Meldung an die Straßenverkehrsbehörde erfolgt. Die Folge ist die Androhung der Straßenverkehrsbehörde, dass sich mit einer solchen letzen Verwarnung, die Erteilung des Führerscheins verzögern kann. Dieses Instrument dient der Alkohol- und Gewaltprävention gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 14 bis 25 Jahren. Die in Baden-Württemberg gemachten Erfahrungen sind überaus positiv. Entsprechend hatten sich die Dezernenten mit Schreiben vom 18.07.2011 (siehe Anlage) an das Polizeipräsidium Darmstadt gewandt, um eine solche gelbe Karten zur Probe in Viernheim einzuführen.
Das Polizeipräsidium Südhessen hat mitgeteilt, dass ein Pilotverfahren derzeit in Wiesbaden, der Stadt Fulda und im Landkreis Gießen eingeführt worden sei. Offensichtlich soll wegen datenschutzrechtlicher Bedenken zunächst die Pilotphase in Wiesbaden, Fulda und dem Landkreis Gießen abgewartet werden (Anlage siehe Schreiben Polizeipräsidium Südhessen vom 22.08.2011).

Beschwerden und Fazit

Es ist festzustellen, dass Beschwerden wegen Lärm und Sachbeschädigung deutlich zurückgegangen sind. Auch die Polizei kann bestätigen, dass insbesondere Sachschädigungen im innerstädtischen Bereich rückläufig waren. Viele Punkte fließen in eine Beschwerdelage ein, so spielt die Witterung eine Rolle, Störerpotenzial verändert sich durch Alter, Wegzug, auch Beschwerdeführer können verzogen sein etc. Die positive Entwicklung ist auch dem Zusammenwirken von Polizei, Stadtpolizei, freiwilligem Polizeidienst und der Citystreife zuzuschreiben, die sich wechselseitig ergänzen und die Präsenz der Ordnungskräfte in der Öffentlichkeit sicherstellen.
Insbesondere im innerstädtischen Bereich hat sich durch die Etablierung einer Gaststätte mit langen Öffnungszeiten ein Störpotenzial ergeben. Hiergegen wird mit Maßnahmen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, soweit dies möglich ist, bereits vorgegangen. Aber auch gemeinsame Kontrollen von Polizei und Stadtpolizei in den frühen Morgenstunden sollen punktuell Störer abschrecken und für Verbesserung sorgen.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Beschwerdelage von Jahr zu Jahr ändert.

Die geprüften Alternativen vom Streetworker über Nachtwanderer bis zur gelben Karte, bieten sich derzeit noch nicht als Alternativen an.

Die Wirkung der Citystreife auf Beschwerdelage und Sicherheitsgefühl lässt sich zwar nicht belegen, dennoch ist davon auszugehen, dass von zusätzl. Ansprechpersonen und Präsenz eine positive Wirkung ausgegangen ist.

Wesentlich ist, dass flexibel auf eine Veränderung der Situation reagiert werden kann. Hierzu kann eine Citystreife auf „Abruf“ weiterhin hilfreich sein.

Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, auf die Citystreife auch im kommenden Jahr zurückgreifen zu können. Dabei sollte die Citystreife aufgrund der diesjährigen Erfahrungen zielgenauer eingesetzt werden, z.B. an Wochenenden mit Festen oder besonderen Veranstaltungen. Der Zeitumfang des Einsatzes wird sich im diesjährigen Rahmen bewegen, vorausgesetzt, die Beschwerdelage ändert sich nicht grundlegend. Hierzu sollten die Gremien die grundsätzliche Freigabe erteilen.

Im Vordergrund steht allerdings der Einsatz von Polizei, Stadtpolizei und freiwilligem Polizeidienst. Das Thema Nachtwanderer und Gelbe Karte wird weiter verfolgt.

STADT
VIERNHEIM

Der Bürgermeister

Rathaus
Kettelerstraße 3
68519 Viernheim

Telefon: (0 62 04) 9 88 – 216
Telefax: (0 62 04) 9 88 – 378
Internet: www.viernheim.de
E-Mail: mbaass@viernheim.de

Datum: 18.07.2011

Bürgermeister · Kettelerstraße 3 · 68519 Viernheim
> wenn unzustellbar (mit neuer Anschrift) zurück <

Herrn
Polizeipräsidenten Dölger
Polizeipräsidium Darmstadt
Klappacher Straße 145
64285 Darmstadt

Einführung der „Gelben Karte"

Sehr geehrter Herr Dölger,

die Stadt Viernheim, wie auch andere Städte, sehen sich seit geraumer Zeit dem Phänomen jugendlicher und junger Erwachsener gegenüber, die nachts insbesondere an Wochenenden im Freien auf Spielplätzen, in Grünanlagen und in den Innenstädten feiern. Häufig begleitet durch übermäßigen Alkoholkonsum kommt es zu Lärmbeschwerden, Randale und Sachbeschädigungen.

Trotz der mittlerweile guten und engen Zusammenarbeit von Polizei, freiwilligen Polizeidienst und Stadtpolizei, ist dieses Problem kaum in den Griff zu bekommen. Seit 01.04.2011 ist zusätzlich noch in den Nachtstunden an den Wochenenden ein Sicherheitsdienst in Viernheim unterwegs.

Um dem Sicherheitsbedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohnern weiter Rechnung zu tragen, ist es notwendig alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der Situation führen könnten.

Das Straßenverkehrsgesetz bietet die Möglichkeit, dass bei bestimmten Verstößen eine Meldung an die Straßenverkehrsbehörde erfolgt. Die Folge ist eine Androhung der Straßenverkehrsbehörde, dass mit einer solchen letzten Verwarnung die Erteilung des Führerscheins sich verzögern kann. Diese Möglichkeit könnte insbesondere gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Instrument durchaus Wirkung zeigen.

Das Verfahren der sogenannten „Gelben Karte" wird bereits erfolgreich in Baden-Württemberg praktiziert. Auch der Landkreis Gießen scheint ein entsprechendes Projekt auf den Weg gebracht zu haben.

Wir bitten Sie uns mitzuteilen, ob das Polizeipräsidium Darmstadt hier eine Möglichkeit zur Verbesserung der örtlichen Situation sieht. Eine solche „Gelbe Karte" könnte durchaus zunächst zur Probe in Viernheim eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Baaß
Bürgermeister

Martin Ringhof
1. Stadtrat

Metropolregion Rhein-Neckar

Polizeipräsidium Südhessen
- Abteilung Einsatz -

08

E 28.08.11

HESSEN

Polizeipräsidium Südhessen,
Klappacher Straße 145, 64285 Darmstadt
Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift zurücksenden

Stadt Viernheim
Herrn Bürgermeister Matthias Baaß
Kettelerstraße 3

68519 Viernheim

Aktenzeichen : E - L-S -110818

(bitte bei Antwort angeben)

Dienststelle: Polizeipräsidium Südhessen
Dienstort: 64285 Darmstadt

Bearbeiter/in: Herr von der Au
Telefon: (06151) 969-4001
Telefax: (06151) 969-4015
E-Mail: frank.vonderau@polizei.hessen.de
Datum: 22 . August 2011

Einführung der "Gelben Karte"
Ihr Schreiben vom 18.07.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Baaß,

herzlichen Dank für Ihr o. a. Schreiben. Herr Polizeipräsident Dölger hat mich gebeten, Ihren Vorschlag zur Einführung der „Gelben Karte" näher zu prüfen und Sie über das Ergebnis meiner Prüfung zu informieren. Dieser Bitte komme ich selbstverständlich gerne nach.

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wurde das Projekt „Gelbe Karte" auf Initiative der hessischen Polizei in einem Pilotverfahren in der Stadt Wiesbaden, in der Folge auch in der Stadt Fulda und im Landkreis Gießen eingeführt. Als ein Baustein der Präventionsoffensive des Landes Hessen richtet es sich vornehmlich an Jugendliche und junge Erwachsener. Gerade für diese Zielgruppe ist der Besitz der Fahrerlaubnis von besonderer Wichtigkeit. Ein wegen z. B. vorangegangener Gewaltdelikte mittels der „Gelben Karte" angedrohter Verlust vermag diese jungen Menschen zu einem normgerechten Verhalten zu veranlassen. Die „Gelbe Karte" ist meines Erachtens ein viel versprechender Ansatz und insoweit begrüße ich es natürlich, dass sich auch die Stadt Viernheim an diesem Projekt beteiligen möchte, um sozusagen mit der Polizei an „einem Strang" zu ziehen.

Wie bereits telefonisch erörtert, sehe ich aber leider keine Möglichkeit, hier ein weiteres Pilotprojekt zu starten. Ein solches kann nur im Einvernehmen mit der originär zuständigen Fahrerlaubnisbehörde bzw. dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als oberste Landesbehörde initiiert werden.

../2

Dieses Einverständnis liegt zurzeit jedoch nicht vor. Nach meinem Kenntnisstand wurden die Regierungspräsidien durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bereits entsprechend informiert. Hintergrund der ablehnenden Haltung sind offenbar bundesweit unterschiedliche Rechtsauffassungen, der Bedarf zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung sowie datenschutzrechtliche Bedenken. In diesem Zusammenhang habe ich zu Ihrer Information einen Auszug aus dem 39. Tätigkeitsbericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten vom 29. März 2011 beigefügt.

Selbstverständlich komme ich in dieser Angelegenheit unaufgefordert wieder auf Sie zu, soweit sich die Sachlage ändern sollte. Ich räume jedoch ein, dass ich keine schnelle Lösung erwarte, zumindest nicht vor Ablauf der dreijährigen Pilotphase in Wiesbaden, Fulda und im Landkreis Gießen.

Ungeachtet dessen habe ich Ihr Schreiben natürlich zum Anlass genommen, mit der zuständigen Polizeidirektion Bergstraße Ihre Hinweise auf die Situation auf Spielplätzen, in Grünanlagen und in den Innenstädten zu erörtern. Die von Ihnen geschilderten Umstände sind nicht untypisch für die Sommermonate, wenn sich junge Menschen vermehrt auch noch zu später Stunde im Freien aufhalten. Daher werden diese Örtlichkeiten gerade in den Sommermonaten gezielt durch Funkstreifen und den bei der Polizeistation Lampertheim-Viernheim eingerichteten Besonderen Bezirksdienst bestreift. Ebenso erfolgt ein Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes. Signifikante Auffälligkeiten, die über das Maß anderer Stationsbereiche hinaus gingen, sind bislang nicht festzustellen. Gleichwohl habe ich die Polizeidirektion Bergstraße gebeten, die Situation weiterhin besonders aufmerksam zu beobachten.

Lassen Sie mich Ihnen abschließend versichern, dass das Polizeipräsidium Südhessen selbstverständlich weiterhin alles daran setzen wird, ein Höchstmaß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in Viernheim zu gewährleisten und deren Sorgen auf das unvermeidliche Mindestmaß zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(von der Au)
Polizeidirektor

TOP: Viernheim, den 15.11.2011

Federführendes Amt
32 Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	
Drucksache:	VL-134-2011/XVII
Anlagen:	Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut und Setzzeit
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Satzung über den Leinenzwang

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss, Wirtschaftsförderung stimmt der Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit in der vorgeschlagenen Form zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung entsprechend zu beschließen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz können die Gemeinden das Verhalten in der Flur durch Satzung regeln.

Die Satzung über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit für den Zeitraum vom 01. März bis 30. Juni des Jahres dient insbesondere zum Schutz von Bodenbrütern und Jungtieren sowie landwirtschaftlicher Anpflanzungen vor freilaufenden Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) der Stadt Viernheim.

Die gesamten inhaltlichen Festlegungen der Satzung, auf die insbesondere verwiesen wird, sind als Anlage beigefügt.

Die vorgenannte Satzung wurde durch den Magistrat in der Sitzung vom 14.11.2011 beraten. In der Sitzung wird über das Ergebnis berichtet.

Satzung

über den Leinenzwang für Hunde während der Brut- und Setzzeit

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anleinpflicht für Hunde

(1.) Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 3 HAGBNatSchG wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der Brut- und Setzzeit, Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen.

(2.) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.

(3.) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und Abs. 2 treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflicht gilt in der gesamten Flur (Feld, Forst und Brache) der Stadt Viernheim.

- Feld im Sinne des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

- Forst im Sinne des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes sind unter Forstschutz stehende Grundstücke sowie außerhalb einer Ortschaft liegende Grundstücke, die wesentlich zur Erzeugung von Holz dienen oder bestimmt sind.

- Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Anleinpflicht gilt während der Brut und Setzzeit vom 01. März bis 30. Juni des Jahres.

§ 4

Ausnahmen

Die Anleinpflicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 in dem im § 2 genannten Bereich Hunde nicht an der Leine führt,

2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.

(2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

(3.) Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 Abs. 4 HAGBNatSchG ist der Magistrat der Stadt Viernheim einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach können die Betroffenen verwarnt und ein Verwarngeld von fünf bis fünfunddreißig €uro erhoben oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

M. Baaß, Bürgermeister	M. Ringhof, 1. Stadtrat

TOP: Viernheim, den 08.11.2011

Federführendes Amt
20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	910-62
Diktatzeichen:	Bo
Drucksache:	VL-124-2011/XVII
Anlagen:	1
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	24.11.2011	

Beschlussvorlage

Bestimmung von Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung zum Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung infolge einer Neukonstituierung

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bestimmt wegen Neukonstituierung zum Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung drei ordentliche Mitglieder und drei Vertreter, die diesen Aufgabenbereich übernehmen.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Aufgrund Neukonstituierung des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung ist es erforderlich, dass die Mitglieder des Zinsgremiums ebenfalls neu bestimmt werden.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 20.04.2007 jeweils ein Mitglied und ein Vertreter jeder stimmberechtigten Fraktion des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung ermächtigt Zinssicherungsinstrumente im Rahmen der Schuldenoptimierung und bei Neuaufnahmen von Krediten abzuschließen.

Bereits in der konstituierenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung am 19.05.2011 wurden folgende vier ordentliche Mitglieder und vier Vertreter des Zinsgremiums benannt:

SPD-Fraktion	Jutta Schmiddem,	Vertreter Thomas Klingenstein
CDU-Fraktion	Volker Ergler,	Vertreter Jürgen Gutperle
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	Manfred Winkenbach,	Vertreter Thomas Kolb
Fraktion Die Linke-Viernheim	Albert Weißenberger	Vertreter Michael Frickel

Wegen des Wegfalls der Fraktion Die Linke-Viernheim aus dem Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung besteht das Zinsgremium künftig aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Vertretern.

Durch die Übertragung auf die vom Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bestimmten Mitglieder wird eine kurzfristige Reaktion auf die sich schnell verändernde Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt ermöglicht. Zudem müssen Zinskonditionen innerhalb weniger Stunden angenommen werden, ansonsten halten die Banken ihre Konditionen nicht mehr aufrecht.

Die Verwaltung handelt dann auf Grundlage der Beschlüsse der jeweiligen Mitglieder.

Eigens hierzu wurden „Arbeitsrichtlinien zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten in der Kreditwirtschaft der Stadt Viernheim“ beschlossen, die zur Kenntnisnahme als Anlage beigefügt sind.

Das Kämmereiamt kann aufgrund dieser Arbeitsrichtlinien sowohl den festen als auch den variablen Zinsmarkt auf das für die Stadt Viernheim beste Angebot hin überprüfen.

Der Meinungsaustausch der einzelnen Mitglieder des Zinsgremiums zur Bildung einer einheitlichen Zinsmeinung hat sich in der Vergangenheit dahingehend bewährt, dass hierdurch der günstige Festzinsmarkt gesichert werden konnte.

Arbeitsrichtlinien zum Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten in der Kreditwirtschaft der Stadt Viernheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung vom 20.04.2007 die folgenden Richtlinien erlassen:

1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Mit diesen Arbeitsrichtlinien wird der Einsatz von Zinssicherungsinstrumenten (Zuständigkeiten, Ablauf, Informations- und Prüfungspflichten etc.) bei der Stadt Viernheim geregelt. Die Arbeitsrichtlinien gelten entsprechend der im folgenden beschriebenen Zuständigkeiten für den Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung oder Mitglieder dessen.
Bei Neuaufnahme eines Kredites gelten diese Arbeitsrichtlinien analog.

Der Markt der angebotenen Zinssicherungsinstrumenten ist sehr vielfältig und unterliegt ständigen Veränderungen. Die im Folgenden dargestellten Instrumente sind daher nicht abschließend und der Einsatz weiterer bzw. die Kombination solcher Instrumente sind zulässig, soweit damit den Intentionen dieser Arbeitsrichtlinien Rechnung getragen wird.

(2) Derivative Finanzierungsinstrumente eröffnen eine Flexibilität für das kommunale Kreditmanagement mit dem Ziel der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken und der Optimierung von Kreditkonditionen bei einer aktiven Darlehensüberwachung und -gestaltung.

(3) Der Einsatz von Zinsderivaten ist sowohl für bereits bestehende Verbindlichkeiten als auch bei Neuaufnahmen von Krediten zulässig. Der Abschluss derivativer Zinssicherungsinstrumente darf ausschließlich zu Sicherungszwecken erfolgen. Eine Geldanlage oder ein Handel mit derivativen Finanzierungsinstrumenten ist nicht zulässig (Spekulationsverbot).

2 Begriffsbestimmungen

-Zinsderivate

Zinsderivate sind separate, von der Überlassung der Darlehenssumme zu unterscheidende Rechtsgeschäfte (ohne Finanzierungsfunktion), die sich auf die Modalitäten der Zinszahlung beziehen und damit die Zinszahlungsströme beeinflussen. Das Grundgeschäft „Kommunalkredit“ bleibt während der gesamten Laufzeit unverändert.

-Zins-Swap

Ein Zins-Swap ist eine Vereinbarung über einen Zinstausch („fest“ gegen „variabel“ oder umgekehrt) für eine festgelegte Laufzeit auf Basis eines fiktiven Kapitalbetrages, d.h. ohne Überlassung von Kapital. Der Zins-Swap kann entweder aus einem **Receiver-Swap** (Empfänger-Swap) oder einem **Payer-Swap** (Zahler-Swap) bestehen.

-Receiver-Swap ist die Vereinbarung über den Empfang eines Festzinssatzes und der Zahlung von variablen Zinsen. Der Zinstausch beinhaltet keine Überlassung von Liquidität (Darlehen). Die Tauschvereinbarung ist ein vom Kredit unabhängiges Rechtsgeschäft. Die Markterwartung bei Abschluss ist ein gleich bleibendes, tendenziell eher sinkendes Zinsniveau am Geldmarkt.

-Payer-Swap ist die Vereinbarung über die Zahlung eines Festzinssatzes und den Empfang von variablen Zinsen. Der Zinstausch beinhaltet keine Überlassung von Liquidität (Darlehen). Die Tauschvereinbarung ist ein vom Kredit unabhängiges Rechtsgeschäft. Die Markterwartung bei Abschluss ist ein gleich bleibendes, tendenziell eher steigendes Zinsniveau am Kapitalmarkt.

-Forward-Swap

Der Forward-Swap ist ein vom Grundgeschäft (Darlehensvereinbarung) losgelöstes Rechtsgeschäft über einen Tausch eines festen Zinssatzes in einen variablen (z.B. 6-Monats-Euribor) oder umgekehrt. Der Zinstausch erfolgt für eine in der Zukunft liegende, festgelegte Laufzeit auf Basis eines bestimmten Kapitalbetrages, d.h. ohne Überlassung von Kapital.

-Cap, Floor, Collar

Bei einem **Cap** („Deckel“) wird gegen Zahlung einer Prämie eine Zinsobergrenze garantiert. Die festgelegte Zinsobergrenze wird während der Laufzeit nicht überstiegen (Zinsbegrenzungsgeschäft), ein eventueller Ausgleich ist vom Verkäufer des Cap (Kreditinstitut) zu übernehmen.

Bei einem **Floor** („Boden“) wird eine Zinsuntergrenze festgelegt, die der variable Zins nicht unterschreiten darf.

Ein **Collar** ist die Kombination eines Cap mit einem Floor, d.h. es werden gleichzeitig Vereinbarungen über eine Zinsobergrenze (Cap als Zinssicherung, für die der Kunde eine Prämie zahlt) und eine Zinsuntergrenze (Floor als Zinsfixierung, für die der Kunde eine Prämie erhält) getroffen. Somit wird ein Zinskorridor festgelegt.

3 Verfahren beim Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten

3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Konnexitätsgrundsatz

Zinssicherungsinstrumente dürfen nur zur Optimierung der Kreditkonditionen und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossen werden (Spekulationsverbot). Sie müssen immer in einem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Grundgeschäft stehen (zeitliche und sachliche Konnexität). Vom zugrunde liegenden Kreditgeschäft losgelöste Zinssicherungsgeschäfte sind nicht zulässig.

3.1.2 Mindestvolumen

Das dem Zinssicherungsinstrument zugrunde liegende Kreditgeschäft sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen ein Volumen von 1 Mio. € nicht unterschreiten. Ausnahmen sind grundsätzlich zulässig und im Einzelfall zu begründen.

3.1.3 Marktbeobachtungen

Die der Entscheidung zur Wirtschaftlichkeit eines Zinssicherungsinstrumentes zugrunde liegende Einschätzung der Zinsentwicklung bedarf einer intensiven Marktbeobachtung. Eine regelmäßige Analyse und Bewertung der Zinsentwicklung (Zinsstrukturkurven, Zinsentwicklungsübersichten) basierend auf Marktein-schätzungen des Kämmereiamtes sind dem Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung oder den bestimmten Mitgliedern vorzulegen. Marktanalysen und –bewertungen von verschiedenen Kreditinstituten sind in die Einschätzung der Zinsentwicklung einzubeziehen.

3.2 Geschäftspartner

Verträge zu Zinssicherungsinstrumenten (einschließlich evtl. Rahmenverträge) sind nur mit Banken abzuschließen, die der Stadt Viernheim auch konventionelle Bankdienstleistungen anbieten (Hausbankfunktion) und einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Bankgewerbes oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören. Geschäftsabschlüsse mit sonstigen Anbietern sind unzulässig.

3.3 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Vorbereitung und die Abwicklung von Zinssicherungsgeschäften ist das Kämmereiamt.

(2) Basierend auf der Dokumentation der vorliegenden Angebote entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung bzw. die von ihm bestimmten Mitglieder, mit wem und zu welchen Konditionen der Einsatz eines Zinssicherungsinstrumentes vereinbart wird.

(3) Ist eine Person des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung bzw. die von ihm bestimmten Mitglieder krankheits- oder urlaubsbedingt verhindert, ist jeweils vorab eine Person zur Vertretung zu benennen, so dass der Personenkreis entscheidungsfähig ist.

(4) Personen des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung oder die von ihm bestimmten Mitglieder dürfen aufgrund einer Interessenskollision weder beratend noch entscheidend mitwirken.

(5) Eine Berichterstattung bzgl. der Zinsentwicklung in Form einer Chancen-, Risikobetrachtung und Szenarienberichte erfolgt durch das Kämmereiamt.

3.4 Verfahren

(1) Vor dem Abschluss eines Zinssicherungsgeschäftes sind durch das Kämmereiamt grundsätzlich mehrere Angebote von verschiedenen Banken einzuholen. Die aktuellen Quotierungen zu den Preisen des Zinssicherungsinstrumentes sind durch das Kämmereiamt auszuwerten und zu dokumentieren.

(2) Beim Abschluss des Derivatgeschäftes ist das „Vier-Augen-Prinzip“ zu wahren, d.h. zwei Mitarbeiter des Kämmereiamtes haben die Angebote der Banken auf Ihre Richtigkeit zu prüfen.

(3) Mit einem Einzelvertrag über den Abschluss des Zinssicherungsinstrumentes werden die Vertragskonditionen vereinbart. Der Bürgermeister sowie der 1. Stadtrat oder dessen Vertretung haben diesen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

(4) Sofern es zum Abschluss eines allgemeinen Rahmenvertrages (Beratervertrag) kommt, hat dieser allgemeine Regelungen und Definitionen zu treffen, die für alle zwischen den Geschäftspartnern abzuschließenden Geschäfte gelten.

3.5 Dokumentationspflichten

Der Geschäftsabschluss und die Gründe für diesen sind durch folgende Unterlagen zu dokumentieren:

-Einzelvertrag über den Abschluss des Zinssicherungsinstrumentes,

-Rahmenvertrag, sofern einer abgeschlossen wurde,

-Protokoll zur Angebotseinholung, -auswertung und Zuschlagserteilung,

-Nachweis der Konnexität zu einem Grundgeschäft,

-schriftliche Begründung des Geschäftsabschlusses unter Berücksichtigung der zugrunde gelegten Zinsmeinung.

4 Kontrolle der abgeschlossenen Vereinbarungen zu Zinssicherungsinstrumenten

Dem Kämmereiamt obliegt die ständige Kontrolle der Einhaltung der Konnexität zwischen dem Kreditgeschäft (Grundgeschäft) und dem Zinssicherungsgeschäft. Werden Zinssicherungsinstrumente eingesetzt, bei denen der Laufzeitbeginn in der Zukunft liegt, ist sicherzustellen, dass zum Laufzeitbeginn die Modalitäten des Grundgeschäftes denen des Zinssicherungsgeschäftes angepasst werden (z.B. Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Kreditaufnahme oder Umschuldung).

5 Informations- und Prüfungspflichten

5.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Am Ende der Laufzeit der einzelnen Derivate ist durch das Kämmereiamt auf der Grundlage der ursprünglichen Zinserwartung und der tatsächlichen Zinsentwicklung die Wirtschaftlichkeit der Zinssicherungsgeschäfte zu bewerten.

5.2 Information des Haupt- und Finanzausschusses / Wirtschaftsförderung

Der Haupt- und Finanzausschuss ist unverzüglich nach Abschluss jedes Zinssicherungsgeschäftes durch eine zusammenfassende Dokumentation zu unterrichten.
(Entfällt, sofern der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung in seiner Gesamtheit über den Abschluss von Zinssicherungsinstrumenten im Rahmen der Schuldenoptimierung entscheidet.)

6 Schlussbestimmung

Notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Arbeitsrichtlinien werden vom Kämmereiamt veranlasst.